



A9-0159/2022

23.5.2022

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“
(COM(2021)0574 – C9-0359/2021 – 2021/0293(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Martina Dlabajová

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
ANHANG AUFLISTUNG VON EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER INFORMATIONEN ERHALTEN HAT	39
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	40
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	109
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG	164
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	190
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	191

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“
(COM(2021)0574 – C9-0359/2021 – 2021/0293(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0574),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 173 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0359/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kultur und Bildung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0159/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ [Abl. C 0 vom 0.0.0000, S. 0.].

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

2021/0293(COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 173 Absatz 3,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ vom 9. März 2021 (im Folgenden „Mitteilung über den digitalen Kompass“)⁵ legte die Kommission ihre Zielvorstellung für die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen durch den digitalen Wandel bis zum Jahr

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

² ABl. C ... vom ..., S.

³ ABl. C ... vom ..., S.

⁴ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ...

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade, COM(2021)0118.

2030 dar. Der Weg der Union für den digitalen Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft sollte digitale **offene strategische Autonomie, eine weltweite Führungsrolle, Barrierefreiheit**, Inklusion, Gleichheit, Nachhaltigkeit, Resilienz, Sicherheit, Verbesserung der Lebensqualität, **Verfügbarkeit von Diensten und** Achtung der Rechte und Bestrebungen der Bürger beinhalten und zu einer dynamischen, ressourceneffizienten und gerechten Wirtschaft und Gesellschaft in der Union beitragen.

- (2) In seiner Erklärung vom 25. März 2021 bezeichnete der Europäische Rat die Mitteilung über den digitalen Kompass als eine Weichenstellung für die digitale Entwicklung Europas im nächsten Jahrzehnt und bestätigte die darin formulierte Zielvorstellung, einschließlich der Idee eines Politikprogramms mit einer soliden Governance-Struktur und einem Rahmen zur Erleichterung der Durchführung von Mehrländerprojekten, die für Europas digitalen Wandel in kritischen Bereichen erforderlich sind. Ferner ersuchte er die Kommission, das politische Instrumentarium der Europäischen Union für den digitalen Umbau sowohl auf Ebene der Europäischen Union als auch auf nationaler Ebene zu erweitern und alle für die Politik in den Bereichen Industrie, Handel und Wettbewerb, Qualifikationen und Bildung, Forschung und Innovation verfügbaren Instrumente sowie langfristige Finanzierungsinstrumente zu nutzen, um den digitalen Umbau zu erleichtern.
- (2a) ***Mit dem Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“ sollte zur Verwirklichung der Ziele der (XXXX unterzeichneten) Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade beigetragen werden, in der die Menschen in den Mittelpunkt des digitalen Wandels gestellt werden.***
- (3) Wie in der Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020⁶ dargelegt, muss die Europäische Union Systeme kritischer Technologien sowie strategische Sektoren ermitteln, strategische Schwächen und mit hohen Risiken behaftete Abhängigkeiten angehen, die zu Versorgungsengpässen oder Cybersicherheitsrisiken führen könnten, und den digitalen Wandel vorantreiben. Dies verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten ihre Kräfte bündeln und dass die Bemühungen der Industrie zur Bewältigung solcher Abhängigkeiten und zur Entwicklung des Bedarfs an strategischen Kapazitäten unterstützt werden. Dies entspricht auch der Analyse der strategischen Vorausschau 2021⁷. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Ausarbeitung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne hielt die Kommission die Mitgliedstaaten dazu an, ihre Bemühungen zugunsten von Mehrländerprojekten im digitalen Bereich zu koordinieren. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass die Kommission die Koordinierungsbestrebungen der Mitgliedstaaten unterstützen muss und dass die Union über Durchführungsmechanismen verfügen muss, durch die gemeinsame Investitionen erleichtert werden, damit Mehrländerprojekte verwirklicht werden können. In Verbindung mit anderen Initiativen der Kommission wie der Beobachtungsstelle für kritische Technologien⁸ sollte eine Governance-Struktur zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass geschaffen werden, mit der dazu beigetragen werden sollte,

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen, COM(2021)0350 vom 5.5.2021.

⁷ Mitteilung der Kommission – Strategische Vorausschau 2021 – Die Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit der EU, COM(2021)0750 vom 8.9.2021.

⁸ Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie, COM(2021)0070 vom 22.2.2021, Maßnahme 4.

derzeitige und mögliche künftige strategische Abhängigkeiten der Union im digitalen Bereich zu ermitteln und ihre digitale *offene strategische Autonomie* zu stärken.

- (4) In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal⁹ wurde betont, dass Europa das Potenzial des digitalen Wandels, der ein wesentlicher Faktor für die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals ist, unbedingt ausschöpfen sollte. Die Union sollte den notwendigen digitalen Wandel unterstützen und darin investieren, denn digitale Technik ist eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele des *europäischen Grünen Deals, des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung* in vielen verschiedenen Sektoren. Durch digitale Technologien wie künstliche Intelligenz, 5G, **6G, Blockchain**, Cloud- und Edge-Computing und das Internet der Dinge *sollte* die Wirkung der Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und zum Umweltschutz beschleunigt und optimiert werden. *Dies bedeutet, dass digitale Technologien und Elektronik über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg nachhaltig werden müssen, einschließlich der Produkte, der Produktionsprozesse, der erforderlichen Infrastruktur und der Abfallbewirtschaftung.* Durch die Digitalisierung *sowie durch die Satellitennavigation und -ortung* erschließen sich auch neue Möglichkeiten für die Fernüberwachung der Luft- und Wasserverschmutzung *und* für die Überwachung und Optimierung der Nutzung von Energie und natürlichen Ressourcen. Europa braucht einen Digitalsektor, in dem Nachhaltigkeit im Mittelpunkt steht und durch den sichergestellt wird, dass digitale Infrastrukturen und Technologien nachweislich nachhaltiger, *erneuerbarer* und energie- und ressourceneffizienter werden und zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal beitragen. *Im Zuge des zweifachen digitalen und grünen Wandels sollte die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen nicht durch die Abhängigkeit von kritischen Rohstoffen ersetzt werden.*
- (4a) *Mit den Maßnahmen und Investitionen im Bereich digitale Infrastruktur sollte auch bezweckt werden, eine inklusive Konnektivität mit einem verfügbaren und erschwinglichen Internetzugang sicherzustellen, um die digitale Kluft in der gesamten Union zu schließen und dabei der territorialen Kluft besondere Aufmerksamkeit zu widmen.*
- (5) Die in der Mitteilung über den digitalen Kompass vorgesehenen Maßnahmen sollten umgesetzt werden, um die in der Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas festgelegten Maßnahmen zu intensivieren, und sollten auf bestehenden Unionsinstrumenten (wie den Kohäsionsprogrammen, dem Instrument für technische Unterstützung, der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal, COM(2019)0640 vom 11.12.2019.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

und der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates¹²), **der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ und der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴** und auf den gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ für den digitalen Wandel zugewiesenen Mitteln aufbauen. Mit diesem Beschluss sollte daher ein Politikprogramm „Weg in die digitale Dekade“ aufgestellt werden, um einen erfolgreichen digitalen Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft in der Union herbeizuführen, zu beschleunigen und zu gestalten.

- (5a) **In der Europäischen Säule sozialer Rechte sind das Recht auf Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen von hoher Qualität, einschließlich digitaler Kommunikation, sowie das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form verankert.**
- (6) Um dem Zielpfad der Union im Hinblick auf das Tempo des digitalen Wandels folgen zu können, sollten Digitalziele festgelegt werden. Diese Ziele sollten mit konkreten Bereichen verknüpft werden, in denen gemeinsam Fortschritte in der Union erzielt werden sollten. Die Digitalziele orientieren sich an den vier Kernpunkten, die in der Mitteilung über den digitalen Kompass als wesentliche Bereiche für den digitalen Wandel der Union benannt wurden: digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste.
- (7) Wenn es darum geht, die kollektive Resilienz der Gesellschaft in der Union zu stärken, **die Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte umzukehren und die Attraktivität der Union für hoch qualifizierte Fachkräfte zu verbessern**, kommt es ganz entscheidend auf grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen an. **Aus dem Jahresbericht 2020/2021 der Kommission vom Juli 2021 über europäische KMU geht hervor, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die Einführung digitaler Lösungen für die Geschäftstätigkeit auf positive Weise beschleunigt und die Verfügbarkeit elektronischer Behördendienste für die Bürger und für Unternehmen verbessert wurde. Allerdings bestehen in der Union nach wie vor große Unterschiede zwischen der benötigten Anzahl an Fachkräften mit fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen und ihrer Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt der Union. Aus dem von der Kommission veröffentlichten Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) 2021 geht hervor, dass es für Unternehmen in der Union, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sogar vor der Pandemie schwierig war, genügend IKT-Fachkräfte zu finden.** Digital befähigte und kompetente Bürgerinnen und Bürger werden in der Lage sein, sich die Chancen der digitalen Dekade zunutze zu

¹² Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

¹³ **Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).**

¹⁴ **Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).**

¹⁵ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

machen. *Um dieses Ziel zu verfolgen, sollte ein Schwerpunkt auf Bildung gelegt werden, um sicherzustellen, dass Lehrkräfte und die Bildungsgemeinschaft in ihrer Gesamtheit angemessen geschult sind und über angemessene Kompetenzen und Ausstattung verfügen, um Technologie bei ihren Unterrichtsmethoden wirksam einzusetzen und Kenntnisse über digitale Technologien vermitteln zu können.* Darüber hinaus sollten durch die digitale berufliche und allgemeine Bildung *die Weiterbildung und Umschulung sowie das lebenslange Lernen der erwerbstätigen Bevölkerung* unterstützt werden, *um dafür zu sorgen, dass die mit der Digitalisierung der Industrie und Dienste verbundenen Chancen in vollem Umfang genutzt werden, und Schüler und Studierende sollten zugleich kurz- und längerfristig besser auf den Eintritt ins Erwerbsleben vorbereitet werden. Nicht formale digitale berufliche Bildung, die von Arbeitgebern in Form von Learning by Doing angeboten wird, sollte auch gefördert werden. Durch allgemeine und berufliche Bildung werden konkrete berufliche Anreize für die Beseitigung und Vermeidung von Unterschieden zwischen den Geschlechtern geschaffen.*

- (7a) *Nachhaltige digitale Infrastrukturen für Konnektivität, Mikroelektronik und die Fähigkeit zur Verarbeitung von Big Data sind eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung, für weitere technologische Entwicklungen und dafür, dass die Union eine digitale Führungsrolle übernehmen kann. Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ wird eine zuverlässige, schnelle und sichere Konnektivität für alle und überall in der Union benötigt, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten wie auf Inseln, in Berggebieten und dünn besiedelten Gebieten sowie in den Gebieten in äußerster Randlage. Der gesellschaftliche Bedarf an Upload- und Download-Bandbreiten nimmt ständig zu. Bis 2030 sollten Netze mit Gigabit-Geschwindigkeiten für alle, die solche Kapazitäten benötigen oder wünschen, zur Verfügung stehen. Alle Haushalte und Unternehmen in der Union, insbesondere KMU, sollten in der Lage sein, Gigabit-Dienste zu nutzen, die Nutzern in der Praxis mithilfe verschiedener zugrunde liegender Technologien, z. B. von Technologien in den Bereichen Glasfaser, Satelliten, 5G, 6G und WLAN der nächsten Generation, auf der Grundlage ihrer Effizienz zur Verfügung gestellt werden können und bei denen auch das letzte Segment bis zum Gerät des Endnutzers einbezogen werden sollte. Es werden konvergierende Bedingungen für Investitionen in digitale Infrastruktur, insbesondere in die Entwicklung angemessener Rahmen, benötigt, damit alle Marktteilnehmer, denen der digitale Wandel zugutekommt, zum Wohle aller Bürger in Europa soziale Verantwortung übernehmen und zu einem funktionierenden Wettbewerbsumfeld für öffentliche Güter, Dienste und Infrastruktur beitragen.*
- (7b) *Ein technologieneutraler Ansatz für die Konnektivität ist ein Grundsatz, an dem sich die Digitalpolitik der Union und der Mitgliedstaaten orientieren sollte. Dies sollte unbeschadet der Tatsache gelten, dass die Union eine möglichst leistungsstarke, widerstandsfähige, sichere und nachhaltige Infrastruktur für digitale Konnektivität benötigt, um Wohlstand genießen zu können. Alle Technologien, mit denen zur Verwirklichung der Konnektivitäts- und Umweltziele beigetragen werden kann, einschließlich der aktuellen und künftigen Fortschritte in den Bereichen Glasfaser, WLAN, Satelliten, 5G und 6G, sollten gleichbehandelt werden, wobei ihre spezifischen objektiven Merkmale gebührend zu berücksichtigen sind.*

- (7c) *Mikroprozessoren sind für die meisten wichtigen strategischen Wertschöpfungsketten von grundlegender Bedeutung, und die Nachfrage danach wird in Zukunft voraussichtlich noch höher sein, vor allem in den innovativsten Bereichen. Klimaneutrale, hocheffiziente Randknoten, durch die der Zugang zu Datendiensten mit geringer Latenzzeit unabhängig vom Standort von Unternehmen und zudem ein erheblicher Beitrag zu einer Verringerung des Energieverbrauchs sichergestellt werden, sowie Quantenkapazitäten dürften ebenfalls entscheidende Voraussetzungen sein.*
- (8) Über diese Voraussetzungen hinaus werden alle vorstehend genannten Technologien **und künftige Technologien** das Herzstück neuer Produkte, neuer Fertigungsprozesse und neuer Geschäftsmodelle auf der Grundlage einer fairen **und sicheren** gemeinsamen Datennutzung in der Datenwirtschaft bilden, **wobei zugleich der wirksame Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sichergestellt wird**. Der Umbau der Unternehmen wird davon abhängen, ob und wie sie in der Lage sind, schnell und in allen Bereichen neue Digitaltechnik einzuführen, auch in den Gefügen der Industrie und der Dienstleistungsbranchen, die derzeit im Rückstand sind. **Dieser Umbau ist für KMU, bei denen weiterhin erhebliche Digitalisierungsunterschiede zu größeren Unternehmen bestehen, besonders wichtig.**
- (8a) *Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in ihrer öffentlichen Verwaltung den Grundsatz der einmaligen Erfassung anzuwenden. In diesem Zusammenhang sollten öffentliche Verwaltungen, soweit zulässig, Maßnahmen ergreifen, um Daten im Einklang mit den Datenschutzvorschriften intern wiederzuverwenden, damit Bürger oder Unternehmen nicht zusätzlich belastet werden.*
- (9) Das demokratische Leben und öffentliche Dienste werden ebenfalls entscheidend von digitaler Technik abhängen und sollten deshalb für alle **Bürger und Unternehmen** uneingeschränkt zugänglich sein – als erstklassige digitale Umgebung, die leicht zu benutzende, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards bietet. **Dienste sollten beim Übergang zu digitalen Instrumenten dennoch weiterhin offline zugänglich gemacht werden.**
- (9a) *Mit digitalen Technologien sollte dazu beigetragen werden, umfassendere gesellschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die nicht auf den digitalen Bereich beschränkt sind, sondern sich positiv auf den Alltag der Bürger und ihr Wohlbefinden auswirken. Wenn der digitale Wandel erfolgreich sein soll, sollte er mit Verbesserungen in Bezug auf die Demokratie, die verantwortungsvolle Staatsführung, die soziale Inklusion und effizientere öffentliche Dienste einhergehen.*
- (10) Die Kommission sollte diese Digitalziele bis Juni 2026 überprüfen, um zu bewerten, ob sie noch den ehrgeizigen Anforderungen des digitalen Wandels gerecht werden, und sie aktualisieren oder zusätzliche Digitalziele einführen, falls dies nötig ist.
- (10a) *Wenn öffentliche Mittel verwendet werden, muss unbedingt der größtmögliche Wert für die Gesellschaft und für Unternehmen erzielt werden. Daher sollte die Finanzierung nach Möglichkeit davon abhängig gemacht werden, dass die Ergebnisse finanzierter Projekte keinerlei Beschränkungen unterliegen.*
- (11) Für einen harmonischen, inklusiven und stetigen Fortschritt auf dem Weg zum digitalen Wandel und zur Verwirklichung der Digitalziele in der Union ist eine umfassende, robuste, zuverlässige, flexible und transparente Form der Governance erforderlich, die

auf einer engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und den Mitgliedstaaten beruht. Durch einen geeigneten Mechanismus sollten ein koordiniertes Vorgehen zur Erreichung der Konvergenz, *die Weitergabe bewährter Verfahren* sowie die Kohärenz und Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene sichergestellt werden *und sollte außerdem die Schaffung geeigneter Synergieeffekte zwischen Mitteln der Union und nationalen Mitteln sowie zwischen verschiedenen Initiativen und Programmen der Union gefördert werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission klare, einfache und praktische Leitlinien ausarbeiten, damit die am besten geeigneten Arten von Synergieeffekten bestmöglich genutzt werden. In Anbetracht all dessen* ist es erforderlich, Bestimmungen über einen Überwachungs- und Kooperationsmechanismus zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass festzulegen.

- (12) Dieser Mechanismus sollte ein erweitertes Überwachungssystem umfassen, damit Lücken in den strategischen digitalen Kapazitäten der Union erkannt werden können. Ferner sollte er einen Berichterstattungsmechanismus enthalten, der u. a. die Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorstellungen für 2030 und der Erfüllung der entsprechenden Digitalziele sowie den allgemeineren Stand der Erreichung der in diesem Beschluss festgelegten Ziele erfasst. Er sollte einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bilden, damit Lösungen zur Beseitigung von Schwachstellen ermittelt und gezielte Maßnahmen für eine wirksame Abhilfe vorgeschlagen werden.
- (13) Der **DESI**¹⁶ sollte zum Bestandteil des Berichts über den Stand der digitalen Dekade werden und zur Überwachung der Fortschritte bei der Erfüllung der Digitalziele herangezogen werden. Diese Überwachung sollte eine Analyse der Indikatoren enthalten, mit denen die Fortschritte der Mitgliedstaaten sowie nationale Strategien und Initiativen zur Erreichung der Ziele dieses Beschlusses und der Digitalziele erfasst werden; ferner sollte sie horizontale und thematische Analysen zur Verfolgung des digitalen Wandels der europäischen Volkswirtschaften und eine Rangfolge der dabei erzielten Fortschritte der Mitgliedstaaten umfassen. Insbesondere sollten die Dimensionen und Indikatoren des DESI an die in diesem Beschluss festgelegten Digitalziele angeglichen werden. Für jedes Digitalziel sollten in von der Kommission zu erlassenden *delegierten Rechtsakten* zentrale Leistungsindikatoren (KPI) festgelegt werden. Die KPI sollten aktualisiert werden, wenn dies zur fortlaufenden wirksamen Überwachung und zur Berücksichtigung technologischer Entwicklungen erforderlich ist. Der Datenerfassungsmechanismus in den Mitgliedstaaten sollte verbessert werden, damit der genaue Stand der Fortschritte bei der Erfüllung der Digitalziele sowie Informationen über die einschlägigen Strategien, Programme und Initiativen auf nationaler Ebene dargestellt werden, *und sollte gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten umfassen*. Ausgehend von den Überprüfungen sollte die Kommission erforderlichenfalls in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Fahrplan *auf Unionsebene* aufstellen, in dem sie den künftigen Datenerhebungsbedarf darlegt. Bei der Festlegung des DESI sollte sich die Kommission weitgehend auf amtliche

¹⁶ Der DESI ist ein jährlich erfasster Satz von Analysen und Messindikatoren, anhand derer seit 2014 die Fortschritte Europas insgesamt verfolgt und die Fortschritte der einzelnen Mitgliedstaaten im digitalen Bereich miteinander verglichen werden. Er fließt in das Europäische Semester und die länderspezifischen Empfehlungen ein.

Statistiken stützen, die in verschiedenen Erhebungen der Union zur Informationsgesellschaft¹⁷ zusammengetragen werden. Um Daten für diejenigen relevanten Indikatoren zu erheben, die nicht in den Erhebungen der Union gemessen *oder im Zuge anderer Berichterstattungsstätigkeiten, z. B. im Rahmen der Strategie für den „Small Business Act“ der Kommission, einschließlich der jährlichen KMU-Leistungsüberprüfung, erfasst* werden, sollte die Kommission besondere Studien durchführen (lassen).

- (13a) *Seit 2019 umfasst der DESI einen Fortschrittsanzeiger in Bezug auf Frauen in digitalen Branchen (Women in Digital Scoreboard), in dessen Rahmen die Leistung der Mitgliedstaaten in den Bereichen Internetnutzung, Fähigkeiten von Internetnutzern sowie Fachkenntnisse und Beschäftigung auf der Grundlage von zwölf Indikatoren bewertet wird. Durch die Berücksichtigung des Fortschrittsanzeigers in Bezug auf Frauen in digitalen Branchen im Bericht über den Stand der digitalen Dekade dürfte die Überwachung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern ermöglicht werden.*
- (14) Um die gesetzgebenden Organe über die Fortschritte beim digitalen Wandel in der Union auf dem Laufenden zu halten, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über den Stand der digitalen Dekade vorlegen, der einen Überblick und eine Analyse des digitalen Wandels in der Union sowie eine Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der digitalen Dekade und der Digitalziele für den Zeitraum bis 2030 enthält. Der Bericht über den Stand der digitalen Dekade – und insbesondere der DESI – sollten in das Europäische Semester einfließen, einschließlich Aspekten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit, *wobei die im Rahmen des Berichts über den Stand der digitalen Dekade abgegebenen Empfehlungen die länderspezifischen Empfehlungen ergänzen sollten.*
- (15) Vor allem sollte die Kommission *darüber, wie wirksam die Ziele dieses Beschlusses bei der Planung und Entwicklung von Projekten berücksichtigt wurden, sowie* über die Fortschritte bei der Erreichung der Digitalziele berichten und dabei ausführlich auf den Grad der Fortschritte der Union gegenüber den für jedes Digitalziel vorgesehenen Zielpfaden und die Bewertung der zur Erfüllung der einzelnen Ziele erforderlichen Anstrengungen, unter anderem in Bezug auf etwaige Lücken bei Investitionen in digitale Kapazitäten *und Innovationen sowie* die Sensibilisierung für die zur Stärkung der digitalen *offenen strategischen Autonomie* erforderlichen Maßnahmen, eingehen. Der Bericht sollte auch eine Bewertung der Umsetzung der einschlägigen Regulierungsvorschläge sowie der auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen enthalten.
- (16) Auf der Grundlage dieser Analyse sollte der Bericht dann konkrete Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen enthalten. Wenn die Kommission in ihrem Bericht Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfiehlt, sollte sie die neuesten verfügbaren Daten, die eingegangenen gemeinsamen Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten festgelegten Strategien und Maßnahmen sowie die Fortschritte bei den empfohlenen Aktionen, die in früheren Berichten ermittelt und im Zuge der jährlichen

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1006/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 31).

Zusammenarbeit angegangen wurden, berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Kommission das unterschiedliche Potenzial der einzelnen Mitgliedstaaten, einen Beitrag zu den Digitalzielen zu leisten, sowie die bereits bestehenden und als zur Erfüllung der Ziele geeignet betrachteten Strategien, Maßnahmen und Aktionen berücksichtigen, auch wenn deren Wirkungen noch nicht eingetreten sind.

- (17) Im jährlichen Bericht über den Stand der digitalen Dekade sollte auf die Umsetzung der in der **Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade** gebilligten Digitalgrundsätze eingegangen werden.
- (18) Damit die in diesem Beschluss festgelegten Ziele der digitalen Dekade und Digitalziele auch erreicht werden und alle Mitgliedstaaten einen wirksamen Beitrag dazu leisten, sollte durch die Gestaltung und Umsetzung des Überwachungs- und Kooperationsmechanismus dafür gesorgt werden, dass ein Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in einem konstruktiven und inklusiven Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission **und ein rechtzeitiger Informationsaustausch mit dem Europäischen Parlament** stattfinden.
- (19) Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Zielpfade aufstellen, mit denen die Union die in diesem Beschluss festgelegten Digitalziele erreichen kann. Diese Zielpfade der Union sollten dann, **sofern dies angebracht ist**, von den Mitgliedstaaten **unter gebührender Berücksichtigung der subnationalen Dimension** in nationale Zielpfade umgesetzt werden. Das unterschiedliche Potenzial **und die unterschiedlichen Ausgangspunkte** der Mitgliedstaaten **dafür**, einen Beitrag zu den Digitalzielen zu leisten, sollten hierbei berücksichtigt werden und sich in den nationalen Zielpfaden widerspiegeln. Diese Zielpfade sollten die Bewertung der mit der Zeit erzielten Fortschritte auf Unionsebene bzw. auf nationaler Ebene erleichtern.
- (20) Im Interesse einer effizienten und wirksamen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sollten die Mitgliedstaaten der Kommission nationale strategische Fahrpläne für die digitale Dekade für den Zeitraum bis 2030 (im Folgenden „nationale strategische Fahrpläne für die digitale Dekade“) übermitteln, in denen sie, soweit dies möglich und auf nationaler Ebene messbar ist, nationale Zielpfade vorschlagen, in denen alle Instrumente beschrieben werden, die als Beitrag zur Erreichung der Ziele dieses Beschlusses und der Digitalziele auf Unionsebene beschlossen, geplant oder eingeführt worden sind. Diese nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade sollten **nach der Konsultation wichtiger Interessenträger, z. B. von Unternehmensverbänden, einschließlich Vertretern von KMU, von Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft, einschließlich älterer und junger Menschen, sowie lokaler und regionaler Vertreter, ausgearbeitet werden** und als ein entscheidendes Instrument für die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten und für die Sicherstellung der Vorhersehbarkeit für die Märkte dienen. Die Mitgliedstaaten sollten einschlägige sektorale Initiativen – sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene – berücksichtigen und die Kohärenz mit **einschlägigen Initiativen auf regionaler Ebene** sicherstellen. Im jährlichen Zyklus der Zusammenarbeit könnten die Mitgliedstaaten Anpassungen ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade vorschlagen, um dem Fortgang des digitalen Wandels auf Unionsebene und auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen und um insbesondere auf die von der Kommission empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen zu reagieren.
- (21) Die rechtzeitige Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Funkfrequenzen ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Konnektivitätsziele des „Wegs in

die digitale Dekade“. In diesem Zusammenhang brauchen die Mitgliedstaaten und Frequenznutzer Vorhersehbarkeit und Gewissheit, **durch die ein ausreichender Zugang im Laufe der Zeit sichergestellt wird, damit für Kapitalrenditen gesorgt wird, sowie, wenn dies für die Kontinuität der Dienste erforderlich ist**, zugleich Flexibilität (entsprechend der Bedarfsentwicklung) bei der Planung von Meilensteinen für die Verfügbarkeit von Funkfrequenzen. Gerade im Zuge des sich rasch entwickelnden digitalen und ökologischen Umbauprozesses würden frühzeitige Informationen über die künftige Verfügbarkeit von Frequenzen und eine Einbeziehung wichtiger Interessenträger (wie Behörden, **öffentliche und private Betreiber** und Nutzer) in die Festlegung von Meilensteinen die Rechtssicherheit erhöhen und die Planbarkeit von Investitionen verbessern.

- (22) Da Funkfrequenzen für die Erreichung der Digitalziele und insbesondere für sichere, leistungsfähige und nachhaltige digitale Infrastrukturen, **durch die es Nutzern ermöglicht wird, Nutzen aus der Konnektivität zu ziehen**, unverzichtbar sind, sollten die Mitgliedstaaten auch über ihre bereits beschlossenen und künftigen Strategien und Maßnahmen bezüglich der Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten von Funkfrequenzen für bestehende Nutzer und für potenzielle Investoren und Betreiber Bericht erstatten. Unbeschadet ihrer Möglichkeit, neue strategische Orientierungen oder Mechanismen für die Frequenzpolitik gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ vorzuschlagen, könnte die Kommission diesbezüglich geeignete Leitlinien herausgeben, damit die in diesem Beschluss festgelegten allgemeinen Ziele und Digitalziele erreicht werden.
- (23) Der kooperative Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sollte mit der Bewertung der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade beginnen und sich auf die Daten und Bewertungen im Bericht über den Stand der digitalen Dekade sowie auf die Rückmeldungen der einschlägigen Interessenträger, **z. B. von Unternehmensverbänden, einschließlich Vertretern von KMU, von Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft sowie lokaler und regionaler Vertreter**, stützen.
- (24) Anschließend sollte die Zusammenarbeit im Rahmen eines jährlichen Zyklus strukturiert werden. Bei der zeitlichen Planung der jährlichen Zusammenarbeit sollte berücksichtigt werden, dass es notwendig ist, die bisherigen Ergebnisse der Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen, Aktionen und Anpassungen in den nationalen strategischen Fahrplänen für die digitale Dekade, die im Bericht des folgenden Jahres vorgeschlagen werden, widerzuspiegeln.
- (25) Damit bei der Erfüllung der Ziele entsprechend den Zielpfaden Fortschritte erzielt werden, sollten Mitgliedstaaten, die dem Bericht zufolge unzureichende Fortschritte in einem bestimmten Bereich gemacht haben, Anpassungsmaßnahmen und -aktionen vorschlagen, die sie umsetzen wollen, um Fortschritte in diesem kritischen Bereich zu fördern. Überdies sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten prüfen, wie die im Vorjahresbericht empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen von den Mitgliedstaaten gemeinsam und individuell angegangen worden sind. Ein Mitgliedstaat **sollte** beantragen, dass ein Verfahren der gegenseitigen Begutachtung eingeleitet wird, um so anderen Mitgliedstaaten Gelegenheit zu geben, zu Vorschlägen Stellung zu nehmen, die er in seinem nationalen strategischen Fahrplan für die digitale Dekade

¹⁸ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

vorzulegen beabsichtigt, insbesondere bezüglich deren Eignung, ein bestimmtes Ziel zu erfüllen. Die Kommission *sollte* ebenfalls *in der Lage sein*, die Einleitung eines Verfahrens der gegenseitigen Begutachtung eines strategischen Fahrplans eines Mitgliedstaats für die digitale Dekade vorzuschlagen.

- (26) Die Kommission und ein oder mehrere Mitgliedstaaten können gemeinsame Verpflichtungen in Bezug auf koordinierte Maßnahmen eingehen, die sie ergreifen möchten, um die Ziele zu erfüllen, Mehrländerprojekte einrichten und sonstige Maßnahmen und Aktionen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene vereinbaren, um bei der Erfüllung der Ziele entsprechend den Zielpfaden voranzukommen.
- (27) Die wirksame Umsetzung der empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen sowie der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und ihrer Anpassungen ist für die Verwirklichung der allgemeinen Ziele und der Digitalziele von entscheidender Bedeutung. Wenn ein Mitgliedstaat diese Maßnahmen nicht wirksam umsetzt und die dafür gegebene Begründung als unzureichend betrachtet wird, *sollte* die Kommission unbeschadet der ihr durch den Vertrag *über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)* verliehenen Befugnisse eine gesonderte Empfehlung abgeben. Eine solche Empfehlung sollte die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters berücksichtigen und diese ergänzen.
- (28) Der betreffende Mitgliedstaat sollte der Empfehlung weitestgehend Rechnung tragen und nötigenfalls seinen nationalen strategischen Fahrplan für die digitale Dekade anpassen. Falls ein Mitgliedstaat nicht beabsichtigt, die Empfehlung umzusetzen, sollte er seine Entscheidung begründen und die Gründe dafür veröffentlichen.
- (29) Um die Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen, sollte die Kommission alle interessierten Kreise einbeziehen. Dazu sollte die Kommission eng mit Interessenträgern, einschließlich privater und öffentlicher Akteure wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Bildungs- oder Gesundheitswesen, zusammenarbeiten und diese zu Maßnahmen zur Beschleunigung des digitalen Wandels auf Unionsebene anhören. *Bei der Konsultation von Interessenträgern ist es notwendig, so inklusiv wie möglich vorzugehen und die Einrichtungen einzubeziehen, die zur Förderung der Teilhabe von Mädchen und Frauen an digitaler Bildung und an Karrieren im Bereich Digitales beitragen, um bei der Umsetzung der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade einen möglichst geschlechtergerechten Ansatz zu fördern.* Die Einbeziehung der Interessenträger wäre auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten wichtig, insbesondere, wenn es um die Annahme ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und ihrer Anpassungen geht. *Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten Unternehmensverbände, einschließlich Vertretern von KMU, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft, sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene rechtzeitig einbeziehen und dabei Fristen für Rückmeldungen setzen, die mit ihren begrenzten Ressourcen vereinbar sind.*
- (29a) *Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Innovationen sind unverzichtbar, um die Ziele eines inklusiven digitalen Wandels und der digitalen Souveränität Europas zu erreichen. Daher sind mehr Investitionen in Forschung, Entwicklung, Innovationen, Wissenschaft und die Wissenschaftsgemeinschaft erforderlich, da sie die treibende Kraft der technologischen und digitalen Revolution sind.*

- (30) Mehrländerprojekte, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollten umfangreiche Maßnahmen in Schlüsselbereichen ermöglichen, die für die Erreichung der Digitalziele notwendig sind, insbesondere durch die Bündelung von Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls privater Quellen. **Wenn dies für die Verwirklichung der Digitalziele erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass sich mit der Union assoziierte Länder an Mehrländerprojekten beteiligen.** Mehrländerprojekte sollten in koordinierter Weise und in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Deshalb sollte die Kommission eine zentrale Rolle bei der Beschleunigung der Durchführung von Mehrländerprojekten spielen, indem sie durchführungsreife Mehrländerprojekte in den im Anhang indikativ aufgeführten Projektkategorien ermittelt und die Mitgliedstaaten bei der Wahl des **am besten geeigneten bestehenden** Durchführungsmechanismus, bei der Wahl der Finanzierungsquellen und deren Kombination sowie bei anderen strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Projekte **berät.** **In Fällen, in denen die bestehenden Durchführungsmechanismen nicht für die Ziele eines Mehrländerprojekts geeignet sind, sollte die Kommission Orientierungshilfen für die Gründung** eines Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur (EDIC) als Durchführungsmechanismus **geben.**
- (31) Die öffentliche Unterstützung für die Mehrländerprojekte sollte vor allem dazu verwendet werden, Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen in verhältnismäßiger Weise auszugleichen, **ohne ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu verursachen und** ohne private Finanzierungsmöglichkeiten zu duplizieren oder zu verdrängen, und **Mehrländerprojekte sollten** einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen und **im Einklang** mit dem anwendbaren Unionsrecht und den mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften **durchgeführt werden.**
- (32) Mehrländerprojekte sollten in der Lage sein, verschiedene Finanzierungsquellen der Union und der Mitgliedstaaten **und gegebenenfalls von mit der Union assoziierten Ländern** effizient anzuziehen und miteinander zu kombinieren, **und im Rahmen von Mehrländerprojekten sollten, wenn dies möglich ist, Synergieeffekte zwischen ihnen gefunden werden.** Dabei sollte insbesondere eine Kombination der Mittel aus zentral verwalteten Unionsprogrammen mit von den Mitgliedstaaten zugesagten Mitteln möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen auch mit Beiträgen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wie in Teil 3 der Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten zu den Aufbau- und Resilienzplänen¹⁹ erläutert, sowie mit Beiträgen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds. Wann immer dies aufgrund der Art eines bestimmten Mehrländerprojekts gerechtfertigt ist, sollte das Projekt auch für Beiträge anderer Stellen als der Union und der Mitgliedstaaten offenstehen, auch für private Beiträge.
- (33) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und in ihrer Rolle als Koordinatorin von Mehrländerprojekten die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung ihrer Interessen an Mehrländerprojekten unterstützen, Orientierungen bei der Auswahl optimaler Durchführungsmechanismen geben und Unterstützung bei der Durchführung leisten, um so zu einer möglichst breiten Beteiligung beizutragen.

¹⁹ SWD(2021)0012.

█

(34a) *Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der KPI zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.*

(35) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf █ die Gründung des EDIC übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ ausgeübt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

KAPITEL 1 GEGENSTAND, ZIELE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit diesem Beschluss werden ein Politikprogramm „Weg in die digitale Dekade“ aufgestellt und ein Überwachungs- und Kooperationsmechanismus für dieses Programm festgelegt, die folgende Maßnahmen umfassen:
- a) Festlegung einer klaren Richtung für den digitalen Wandel der Union und für die Verwirklichung der Digitalziele ***bis 2030 auf der Grundlage messbarer Indikatoren***;
 - b) Strukturierung und Anregung der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union und den Mitgliedstaaten;
 - c) Sicherstellung der Kohärenz, Vergleichbarkeit, ***Transparenz*** und Vollständigkeit der Überwachung und Berichterstattung seitens der Union.
- (2) Mit diesem Beschluss wird auch ein Rahmen für Mehrländerprojekte festgelegt.

²⁰ *ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.*

²¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 2

Allgemeine Ziele

Die Organe der Union und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die folgenden allgemeinen Ziele (**Ziele**) zu erreichen bzw. ihre Verwirklichung zu unterstützen:

- a) Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten, inklusiven, **ethischen**, sicheren, offenen, **transparenten und interoperablen** digitalen Umgebung, in der die Grundsätze, **Rechte** und Werte der Union durch digitale Technik und digitale Dienste gewahrt und gestärkt werden;
- b) Stärkung der kollektiven Resilienz der Mitgliedstaaten und Überwindung der digitalen Kluft, **sei es in sozialer, wirtschaftlicher, geografischer oder geschlechtsspezifischer Hinsicht**, insbesondere durch die Förderung **kontinuierlicher Möglichkeiten für jeden Einzelnen, sich grundlegende und spezialisierte Kenntnisse und Kompetenzen** im digitalen Bereich **anzueignen** und durch die Förderung der Entwicklung **horizontaler** hochleistungsfähiger digitaler Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung **durch berufliche Aus- und Fortbildung, Umschulung, Weiterbildung und lebenslanges Lernen**;
- c) Sicherung der digitalen **offenen strategischen Autonomie der Union**, insbesondere durch sichere und zugängliche digitale und Dateninfrastrukturen, die große Datenmengen verarbeiten können, sodass sie weitere technologische Entwicklungen ermöglichen, die der Wettbewerbsfähigkeit **und Nachhaltigkeit** der Industrie **und der Wirtschaft** in der Union, **insbesondere von KMU, und der Resilienz ihrer Wertschöpfungsketten dienen**;
- d) Förderung der Einführung und Nutzung digitaler Fähigkeiten, **durch die die geographische digitale Kluft verringert wird und** die den Zugang zu digitalen Technologien und Daten unter **offenen, barrierefreien** und fairen Bedingungen **bei gleichzeitigem Schutz der Grundrechte und der Sicherheit** ermöglichen, um einen hohen Grad an digitaler Offenheit, Intensität und Innovation in den Unternehmen der Union, insbesondere in **KMU**, zu erreichen;
- da) **Entwicklung eines umfassenden und nachhaltigen Gefüges interoperabler digitaler Infrastrukturen, in dem Hochleistungsrechnen, Edge-Computing, Cloud Computing, Quanteninformatik, künstliche Intelligenz, Datenmanagement und Netzkonnektivität zusammenwirken; Förderung der Integration dieser Infrastrukturen in den Unternehmen der Union; Schaffung von Möglichkeiten für Wachstum und Beschäftigung durch Forschung, Entwicklung und Innovation**;
- db) **Förderung der Entwicklung von Regulierungsstandards, damit Unternehmen der Union, insbesondere KMU, in globalen Wertschöpfungsketten auf lautere Weise konkurrieren können**;
- e) Sicherstellung dessen, dass das demokratische Leben, öffentliche Dienstleistungen sowie Gesundheits- und Pflegedienste für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, online zugänglich sind und inklusive, effiziente, **interoperable** und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards bieten;

- f) Sicherstellung dessen, dass digitale Infrastrukturen und Technologien **und die Versorgung mit kritischen Rohstoffen** nachhaltiger und energie- und ressourceneffizienter werden, **effizienter genutzt werden** und zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal beitragen, **auch durch die Förderung von Forschung und Innovation, die der Verwirklichung dieses Ziels dienen**;
- fa) **Sicherstellung dessen, dass solide Methoden zur Messung der Energie- und Ressourceneffizienz entwickelt und angewendet werden**;
- g) Förderung konvergierender Bedingungen für **öffentliche und private** Investitionen in den digitalen Wandel in der gesamten Union, unter anderem durch Stärkung von Synergien zwischen der Verwendung von Unionsmitteln und nationalen Mitteln, und durch die Entwicklung vorhersehbarer **Regulierungs- und Förderkonzepte, die auch die regionale und lokale Ebene umfassen**;
- h) Sicherstellung dessen, dass alle Maßnahmen und Programme, die für die Verwirklichung der Digitalziele von Bedeutung sind, in koordinierter und kohärenter Weise berücksichtigt werden, damit sie in vollem Umfang **zu dem zweifachen ökologischen und digitalen Wandel beitragen, und zwar unter gleichzeitiger Vermeidung von Überschneidungen und bei einer Minimierung des Verwaltungsaufwands**;
- ha) **Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen und Leisten eines Beitrags zur Erhöhung des Risikobewusstseins und des Kenntnisstands über Cybersicherheitsprozesse durch den Ausbau der Anstrengungen öffentlicher und privater Organisationen, um zumindest ein grundlegendes Niveau der Cybersicherheit zu erreichen.**

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI)“ ist ein jährlich erfasster Satz von Analyse- und Messindikatoren, auf dessen Grundlage die Kommission die digitale Gesamtleistung der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf verschiedene Politikaspekte überwacht, einschließlich ihrer Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele;
2. „Mehrländerprojekte“ sind groß angelegte Projekte, die die Verwirklichung der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele erleichtern, von der Union und den Mitgliedstaaten finanziert werden und die Anforderungen des Artikel 12 erfüllen;
3. „Statistiken“ sind Statistiken im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²²;

²² Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des

4. „gegenseitige Begutachtung“ (Peer-Review) ist ein Überprüfungsmechanismus, bei dem die Mitgliedstaaten im Rahmen der jährlichen Zusammenarbeit gemäß Artikel 8 zu bestimmten Aspekten der von einem bestimmten Mitgliedstaat vorgeschlagenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen, insbesondere zu deren **Effizienz und sowie zu ihrer** Eignung, zur Erfüllung eines konkreten Ziels in der Reihe der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele beizutragen, Stellung nehmen **■**, und der dem Austausch bewährter Verfahren dienen **und die weitere Zusammenarbeit unterstützen** kann;
5. „Zielpfad“ ist der bis 2030 je Digitalziel geplante Entwicklungspfad zur Erreichung der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele; er beruht – soweit verfügbar – auf historischen Daten;
- 5a. **„digitale Intensität“ ist der aggregierte Wert, der einem Unternehmen zugeschrieben wird, basierend auf der Zahl der Technologien, die von diesem Unternehmen genutzt werden, gemessen an einem Scoreboard verschiedener Technologien, in Übereinstimmung mit dem DESI;**
- 5b. **„grundlegende digitale Kompetenz“ ist eine grundlegende Fähigkeit zur Nutzung von digitalen Geräten und Online-Anwendungen, beispielsweise zum Zwecke des Zugriffs auf Informationen sowie zur Suche und Verwaltung von Informationen und personenbezogenen Daten, der Erstellung und des Austauschs von Inhalten, der Kommunikation und der Zusammenarbeit sowie der Erkennung und kritischen Beurteilung von Technologien der künstlichen Intelligenz;**
- 5c. **„fortgeschrittene digitale Kompetenz“ ist eine spezialisierte Fähigkeit zur Nutzung digitaler Technologien, etwa die Kompetenz zur Konzeption, Entwicklung, Verwaltung und Einführung von Technologien;**
- 5d. **„Einhorn“ ist:**
- a) **ein bestätigtes Einhorn, d. h. ein nach 1990 gegründetes Unternehmen mit einer Bewertung von über 1 Mrd. EUR beim Börsengang oder Handelsverkauf; or**
 - b) **ein nicht bestätigtes Einhorn, d. h. ein Unternehmen, das in seiner letzten Finanzierungsrunde mit privatem Risikokapital mit 1 Mrd. EUR oder mehr bewertet wurde (d. h. die Bewertung wurde nicht in einer Sekundärtransaktion bestätigt), gemäß der Mitteilung über den Digitalen Kompass;**
- 5e. **„kleine und mittlere Unternehmen“ bzw. „KMU“ sind Kleinstunternehmen bzw. kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission²³;**

KAPITEL 2 DIGITALZIELE

Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

²³ **Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).**

Artikel 4

Digitalziele

- (1) Die Organe der Union und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die folgenden Digitalziele in der Union bis 2030 zu erreichen (**Digitalziele**):
1. Eine digital befähigte Bevölkerung und hoch qualifizierte digitale Fachkräfte:
 - a) mindestens 80 % aller Personen im Alter von 16–74 Jahren verfügen über grundlegende Kompetenzen im digitalen Bereich;
 - b) **in der Union sind** mindestens 20 Mio. Fachkräfte **für** Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beschäftigt, **wobei der Zugang von Frauen zu diesem Bereich gefördert wird, um Geschlechterparität zu erreichen und die Zahl der IKT-Absolventen zu erhöhen**;
 2. Sichere, leistungsfähige und tragfähige digitale Infrastrukturen:
 - a) alle europäischen Haushalte, **Geschäftsräume und Bildungseinrichtungen** verfügen über eine Gigabit-Netzanbindung, **einschließlich des letzten Segments bis zum Nutzerendgerät**, und alle besiedelten Gebiete werden mit **Hochgeschwindigkeitsnetzen der nächsten Generation** versorgt, **wobei der Grundsatz der Technologieneutralität gewahrt bleibt**;
 - b) die **nachhaltige** Produktion hochmoderner und nachhaltiger Halbleiter in der Union macht **im Einklang mit der Verordnung [europäisches Chip-Gesetz]** wertmäßig mindestens 20 % der weltweiten Produktion aus;
 - c) mindestens 10 000 klimaneutrale, hochsichere Randknoten werden in der Union eingerichtet und so verteilt, dass der Zugang zu Datendiensten mit geringer Latenzzeit (wenige Millisekunden) unabhängig vom Standort der Unternehmen gewährleistet ist;
 - d) bis 2025 hat die Union ihren ersten Quantencomputer, damit die Union bis 2030 eine Spitzenposition bei den Quantenkapazitäten erreichen kann;
 - da) bis 2030 hat die Union eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Daten-Cloud-Infrastruktur geschaffen, die hohe Sicherheits- und Datenschutzstandards erfüllt und den Datenschutzvorschriften der Union entspricht**;
 3. Digitaler Umbau der Unternehmen:
 - a) mindestens 75 % der Unternehmen in der Union haben **je nach Tätigkeitsbereich eine oder mehrere der folgenden Techniken** eingeführt:
 1. Cloud-Computing-Dienste,
 2. Massendatenverarbeitung (*Big Data*),
 3. Künstliche Intelligenz;
 - b) mehr als 90 % der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Union erreichen zumindest eine grundlegende digitale Intensität;

- c) die Union **fördert das Wachstum ihrer** innovativen Scale-ups aus und verbessert deren Zugang zu Finanzmitteln, sodass sich die Zahl der Einhörner verdoppelt **und das reibungslose Funktionieren der europäischen digitalen Innovationszentren sichergestellt wird, damit die offene strategische Autonomie der Union im Hinblick auf die Anbieter europäischer digitaler Produkte, Dienstleistungen und Lösungen gestärkt wird;**
4. Digitalisierung öffentlicher Dienste:
- a) 100 % Online-Bereitstellung wesentlicher öffentlicher Dienste **und der öffentlichen Verwaltung** für die Bürger und Unternehmen der Union;
 - b) 100 % der Unionsbürger haben Zugang zu ihren medizinischen Daten (elektronischen Patientenakten);
 - c) **100 % der Unionsbürger haben Zugang zu einer unionsweit anerkannten sicheren** Lösung für die digitale Identifizierung (eID), **bei der die uneingeschränkte Kontrolle der Nutzer über ihre personenbezogenen Daten sichergestellt ist.**
- (2) Die Kommission überprüft bis 2026 die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Digitalziele. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Überprüfung und legt einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der in Absatz 1 genannten Digitalziele vor, falls sie dies angesichts der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen für erforderlich hält, um einen erfolgreichen digitalen Wandel der Union herbeizuführen.

KAPITEL 3

GOVERNANCE: ÜBERWACHUNGS- UND KOOPERATIONSMECHANISMUS

Artikel 5

Überwachung der Fortschritte

- (1) Die Kommission überwacht die Fortschritte der Union anhand der allgemeinen Ziele und der Digitalziele, die in den Artikeln 2 und 4 festgelegt worden sind. Dabei stützt sich die Kommission auf **DESI** und **erlässt** für die Zwecke dieses Beschlusses **einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 25 Absatz 2, in dem die zentralen Leistungsindikatoren (KPI) für jedes Digitalziel festgelegt werden.**
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig die erforderlichen Statistiken und Daten, die für die wirksame Überwachung des digitalen Wandels und des Grads der Erfüllung der **allgemeinen Ziele und der Digitalziele** erforderlich sind, **wobei die Daten nach Möglichkeit auf die regionale Ebene aufgeschlüsselt werden.** Dazu gehören auch einschlägige Informationen über die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Funkfrequenzen. Falls noch keine einschlägigen Statistiken der Mitgliedstaaten vorliegen, kann die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf alternative Datenerhebungsmethoden wie Studien oder eine direkte Erhebung von Daten aus den Mitgliedstaaten zurückgreifen, **um sicherzustellen, dass die regionale und lokale Ebene ordnungsgemäß dokumentiert wird.** Die Anwendung solcher alternativen Datenerhebungsmethoden lässt die

Aufgaben von Eurostat gemäß dem Beschluss 2012/504/EU der Kommission²⁴ unberührt. **Wenn angebracht, werden die Daten nach Geschlecht aufgeschlüsselt.**

- (3) Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **und dem Europäischen Parlament** auf Unionsebene Zielpfade für die Erreichung der einzelnen Digitalziele fest, die als Grundlage für die Überwachung und die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade dienen sollen. In Anbetracht der technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Entwicklungen überarbeitet die Kommission erforderlichenfalls einen oder mehrere dieser Zielpfade.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig alle Informationen, die für eine wirksame Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der **Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade** verankerten Grundsätze erforderlich sind.

Artikel 6

Bericht über den Stand der digitalen Dekade

- (1) Die Kommission übermittelt **und stellt** dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen **ausführlichen** Bericht über den Stand der digitalen Dekade **vor**. Der ausführliche Bericht **befasst sich mit den Fortschritten** beim digitalen Wandel in der Union und enthält den **DESI**. **Der erste Bericht dieser Art ist bis zum ... [16 Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses] vorzulegen.**
- (2) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade nimmt die Kommission eine Bewertung der Fortschritte beim digitalen Wandel der Union anhand der **Digitalziele** sowie des Stands der Verwirklichung der **allgemeinen Ziele** und der Einhaltung der in der **Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade** verankerten Grundsätze vor. Die Bewertung der erzielten Fortschritte beruht insbesondere auf der Analyse und den zentralen Leistungsindikatoren im DESI im Vergleich zur Unionsebene, **zur Ebene der Mitgliedstaaten und, falls möglich, zur regionalen Ebene** und gegebenenfalls zu nationalen Zielpfaden sowie, falls zutreffend, auf der Einrichtung von Mehrländerprojekten und den darin gemachten Fortschritten.
- (3) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade **identifiziert** die Kommission **signifikante Lücken und Mängel** und **empfiehlt** Strategien, Maßnahmen oder Aktionen, die von den Mitgliedstaaten in jenen Bereichen zu ergreifen sind, in denen die Fortschritte zur Erreichung der **allgemeinen Ziele und der Digitalziele** unzureichend waren. Diese empfohlenen Strategien, Maßnahmen oder Aktionen können insbesondere Folgendes betreffen:
 - a) das **gemeinsame** Ambitionsniveau der Beiträge und Initiativen, die von Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden, um die in den Artikeln 2 und 4 genannten **allgemeinen Ziele** und **Digitalziele** zu erreichen;

²⁴ Beschluss 2012/504/EU der Kommission vom 17. September 2012 über Eurostat (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 49).

- b) Strategien, Maßnahmen und Aktionen auf der Ebene der Mitgliedstaaten **und der regionalen Ebene** sowie andere Strategien und Maßnahmen mit potenziell grenzübergreifender Bedeutung;
 - c) zusätzliche Strategien, Maßnahmen oder Aktionen, die im Zuge der Anpassung der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade erforderlich sein können;
 - d) Wechselwirkungen und Kohärenz bestehender und geplanter Strategien, Maßnahmen und Aktionen.
- (4) In dem Bericht werden die in Artikel 8 Absatz 4 genannten gemeinsamen Verpflichtungen sowie deren Umsetzung berücksichtigt.
- (5) Der Bericht enthält auch Informationen über die Fortschritte in Bezug auf die in Absatz 3 genannten empfohlenen Strategien, Maßnahmen oder Aktionen und die gemäß Artikel 9 abgegebenen Empfehlungen und deren Umsetzung.
- (6) In dem Bericht **wird** auch auf die Notwendigkeit zusätzlicher, auf Unionsebene erforderlicher Strategien, Maßnahmen oder Aktionen eingegangen **■** .

Artikel 7

Nationale strategische Fahrpläne für die digitale Dekade

- (1) Bis zum [*sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses*] übermittelt **jeder Mitgliedstaat** der Kommission **seinen** nationalen strategischen **Fahrplan** für die digitale Dekade (**nationaler Fahrplan**). **Die nationalen Fahrpläne stehen** mit den allgemeinen Zielen und den Digitalzielen **■** im Einklang **■** und **tragen dazu bei, diese Ziele** auf Unionsebene **zu erreichen**. **In ihnen werden** einschlägige sektorale Initiativen **berücksichtigt**, und **■** die Kohärenz mit ihnen **wird sichergestellt**.
- (2) **Jeder nationale Fahrplan umfasst** Folgendes **■** :
- a) die wichtigsten umgesetzten, beschlossenen und geplanten Strategien **des Mitgliedstaats**, Maßnahmen und Aktionen des Mitgliedstaats, die zur Erreichung der **■** allgemeinen Ziele und Digitalziele beitragen;
 - b) nationale Zielpfade, die zur Erreichung einschlägiger Digitalziele beitragen und auf nationaler **und regionaler** Ebene messbar sind, **und eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Ziele in diese Zielpfade integriert werden**;
 - c) **die Zeitplanung und** die erwarteten Auswirkungen der umgesetzten, beschlossenen und geplanten Strategien, Maßnahmen und Aktionen, **wie sie unter Buchstabe a festgelegt sind**, auf **die allgemeinen Ziele und** jedes Digitalziel;
 - d) den Zeitplan für die Umsetzung der beschlossenen und geplanten Strategien, Maßnahmen und Aktionen sowie den geschätzten Zeitrahmen, in dem sich diese Strategien, Maßnahmen und Aktionen voraussichtlich auf die Erreichung der Digitalziele auswirken werden.
- (3) Die **in Absatz 2** genannten Strategien, Maßnahmen und Aktionen beziehen sich auf **einen oder mehrere der folgenden Punkte**:

- a) unmittelbar geltende Unionsvorschriften oder nationale Rechtsvorschriften sind in Kraft;
 - b) eine oder mehrere Verpflichtungen zur Annahme von Strategien, Maßnahmen oder Aktionen sind eingegangen worden;
 - c) **zugewiesene** Finanzmittel ■ ;
 - d) **bereitgestellte** Humanressourcen ■ ;
 - e) von den zuständigen nationalen Behörden wurden oder werden Funkfrequenzen zugeteilt oder zugewiesen;
 - f) sie stellen sonstige wichtige Voraussetzungen für die Erreichung der allgemeinen Ziele und der Digitalziele dar.
- (4) Die Mitgliedstaaten geben einen allgemeinen Überblick über die Investitionen, die erforderlich sind, um zur Erfüllung der **allgemeinen** Ziele und Digitalziele ihrer nationalen ■ Fahrpläne ■ beizutragen, sowie eine allgemeine Beschreibung der Herkunft dieser Investitionen, gegebenenfalls einschließlich einer geplanten Verwendung von Mitteln aus Programmen und Instrumenten der Union. Die nationalen ■ Fahrpläne ■ können Vorschläge für Mehrländerprojekte enthalten.
- (4a) Die Mitgliedstaaten können regionale Fahrpläne (regionale Fahrpläne) vorlegen. Die regionalen Fahrpläne werden mit den nationalen Fahrplänen der Mitgliedstaaten abgestimmt, um sicherzustellen, dass die allgemeinen Ziele und die Digitalziele im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verfolgt werden.**
- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters in ihren nationalen ■ Fahrplänen ■ berücksichtigt werden. Bei Anpassungen der nationalen ■ Fahrpläne ■ werden die gemäß Artikel 6 Absatz 3 empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen sowie die gemäß Artikel 9 abgegebenen Empfehlungen berücksichtigt.
- (6) Die Kommission gibt **zur Unterstützung der** Mitgliedstaaten ■ bei der Ausarbeitung ihrer nationalen ■ Fahrpläne **Leitlinien heraus**, auch hinsichtlich der Frage, wie auf nationaler Ebene **und**, soweit möglich, **regionaler Ebene** geeignete Zielpfade festgelegt werden können, die wirksam zur Erreichung der auf Unionsebene angepeilten Zielpfade beitragen können. **Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten auch bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Fahrpläne.**

Artikel 8

Jährliche Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um Wege zu ermitteln, wie Mängel in jenen Bereichen behoben werden können, in denen die Fortschritte nicht ausreichen, um eines oder mehrere der ■ Digitalziele zu erreichen, oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der digitalen Dekade erhebliche Lücken und Engpässe festgestellt wurden. Bei dieser Analyse wird insbesondere den unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten, zu einigen der Digitalziele beizutragen, und dem Risiko Rechnung getragen, dass Verzögerungen bei einigen dieser Ziele negative Auswirkungen auf die Erreichung anderer Digitalziele haben könnten.

- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten *erörtern* innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Berichts über den Stand der digitalen Dekade die vorläufigen Bemerkungen des jeweiligen Mitgliedstaats, insbesondere in Bezug auf die von der Kommission in ihrem Bericht über den Stand der digitalen Dekade empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen.
- (3) Innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung des Berichts über den Stand der digitalen Dekade übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten **dem Europäischen Parlament und** der Kommission die Anpassungen ihrer nationalen Fahrpläne mit den Strategien, Maßnahmen und Aktionen, die sie durchzuführen beabsichtigen, sowie gegebenenfalls mit Vorschlägen für Mehrländerprojekte, mit denen Fortschritte in den von den Digitalzielen betroffenen Bereichen gefördert und die allgemeinen Ziele erreicht werden sollen. **Das Europäische Parlament und sein zuständiger Ausschuss können den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, die Anpassungen vorzustellen.** Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass kein Handlungsbedarf besteht und dass sein nationaler Fahrplan nicht aktualisiert zu werden braucht, so übermittelt er hierfür eine schriftliche Begründung.
- (4) Im Zuge der jährlichen Zusammenarbeit können die Kommission und ein oder mehrere Mitgliedstaaten jederzeit gemeinsame Verpflichtungen eingehen, andere Mitgliedstaaten zu Strategien, Maßnahmen oder Aktionen konsultieren oder Mehrländerprojekte gemäß Artikel 12 einrichten. Die Kommission oder ein Mitgliedstaat, der eine Strategie, Maßnahme oder Aktion vorgeschlagen hat, kann auch beantragen, dass zu bestimmten Aspekten dieser Strategie, Maßnahme oder Aktion, insbesondere bezüglich ihrer Eignung, zur Erreichung eines bestimmten Digitalziels beizutragen, ein Verfahren der gegenseitigen Begutachtung eingeleitet wird. Die Ergebnisse der gegenseitigen Begutachtung können in den jeweils folgenden Bericht über den Stand der digitalen Dekade aufgenommen werden.
- (5) Die Kommission *informiert* die Mitgliedstaaten vor Veröffentlichung des Berichts über die empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen, die sie in den Bericht über den Stand der digitalen Dekade aufzunehmen gedenkt.

Artikel 9

Empfehlungen

- (1) Versäumt es ein Mitgliedstaat, nach einer von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 abgegebenen Empfehlung für Strategien, Maßnahmen oder Aktionen geeignete Anpassungen in seinem nationalen Fahrplan vorzunehmen, ohne dies hinreichend zu begründen, so kann die Kommission eine Empfehlung mit einer spezifischen Analyse dazu abgeben, wie sich dieses Versäumnis auf die Verwirklichung der allgemeinen Ziele und der Digitalziele dieses Beschlusses auswirken könnte.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat trägt der Empfehlung der Kommission weitestgehend Rechnung und passt nötigenfalls seinen nationalen Fahrplan innerhalb von drei Monaten entsprechend an. Ist der betreffende Mitgliedstaat der Ansicht, dass er seinen nationalen Fahrplan nicht entsprechend der Empfehlung oder einem wesentlichen Teil davon anpassen sollte, so teilt er der Kommission innerhalb von drei Monaten schriftlich seine Gründe hierfür mit und macht diese öffentlich bekannt.

- (3) Die Empfehlungen ergänzen die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters **und stehen mit den Empfehlungen in der KMU-Leistungsüberprüfung der Kommission und den Berichten über die Umsetzung der Industrie- und KMU-Strategien in Einklang.**
- (4) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass nationale Maßnahmen unzureichend sind und dadurch die rechtzeitige Erreichung der **allgemeinen Ziele und Digitalziele** gefährdet ist, kann sie gegebenenfalls außerdem weitere Maßnahmen vorschlagen und die ihr durch die Verträge übertragenen Befugnisse ausüben, um die gemeinsame Verwirklichung dieser **allgemeinen Ziele und Digitalziele** sicherzustellen.
- (5) Falls ein Mitgliedstaat mehrere Jahre lang fortlaufend vom nationalen Zielpfad abweicht oder aber nicht beabsichtigt, auf der Grundlage einer früheren Empfehlung der Kommission Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, **nimmt** die Kommission einen gezielten Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat **auf** und **setzt** das Europäische Parlament und den Rat davon in Kenntnis **Das Europäische Parlament und sein zuständiger Ausschuss können die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten auffordern, an einem Meinungs austausch über die Angelegenheit teilzunehmen.**
- (6) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über alle Empfehlungen, die sie gemäß diesem Artikel abgibt.

Artikel 10

Zusammenarbeit

- (1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zur Erfüllung der in diesem Beschluss festgelegten Verpflichtungen und Aufgaben eng zusammen. Dazu können Mitgliedstaaten mit der Kommission oder mit der Kommission und den **anderen** Mitgliedstaaten einen Dialog über alle Fragen aufnehmen, die für die Erreichung der Digitalziele und allgemeinen Ziele von Belang sind. Die Kommission leistet jede geeignete technische Unterstützung, stellt Sachkenntnis zur Verfügung, organisiert einen strukturierten Austausch von Informationen und bewährten Verfahren und sorgt für eine Koordinierung.
- (1a) Die betroffenen Mitgliedstaaten oder die Kommission können die Einleitung eines Verfahrens der gegenseitigen Begutachtung (Peer-Review) zur Erfüllung der in diesem Beschluss festgelegten Verpflichtungen und Aufgaben beantragen.**

Artikel 11

Konsultation der Interessenträger

- (1) Die Kommission arbeitet **rechtzeitig und transparent** eng und **fortlaufend** mit privaten und öffentlichen Interessenträgern, einschließlich **der Vertreter der KMU**, der Sozialpartner **und der Zivilgesellschaft**, zusammen, um Informationen zu sammeln und Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen im Hinblick auf die Durchführung dieses Beschlusses auszuarbeiten. **Sämtliche Sitzungen werden in das EU-Transparenzregister aufgenommen.**

- (2) Die Mitgliedstaaten arbeiten im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften *rechtzeitig* mit privaten und öffentlichen Interessenträgern, einschließlich *der Vertreter der KMU*, der Sozialpartner, *der Zivilgesellschaft sowie lokaler und regionaler Vertretern*, zusammen, wenn sie ihre nationalen **■ Fahrpläne ■** und deren Anpassungen beschließen.

KAPITEL 4 RAHMEN FÜR MEHRLÄNDERPROJEKTE

Artikel 12

Mehrländerprojekte

- (1) Das allgemeine Ziel der Mehrländerprojekte besteht darin, die Erreichung der Digitalziele zu erleichtern.
- (2) Mehrländerprojekte dienen einem oder mehreren der folgenden **Ziele**:
- a) Verbesserung der Zusammenarbeit der Union und der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Ziele der digitalen Dekade *durch Beachtung der Grundsätze der Technologieneutralität und der Nachhaltigkeit bei der Mittelzuweisung*;
 - b) Stärkung der technologischen Exzellenz und der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union bei wichtigen Technologien *und komplementären Technologiekombinationen sowie* digitalen Produkten, Diensten und Infrastrukturen, die für die wirtschaftliche Erholung und *für Wachstum* sowie für die Sicherheit *des Einzelnen* entscheidend sind;
 - c) Beseitigung strategischer Schwachstellen und Abhängigkeiten der Union entlang den digitalen Lieferketten, *um deren Resilienz zu erhöhen*;
 - d) *Erhöhung der Verfügbarkeit* und *Förderung der* bestmöglichen Nutzung *sicherer* digitaler Lösungen in Bereichen von öffentlichem Interesse und im Privatsektor;
 - e) Beitrag zu einem inklusiven und nachhaltigen digitalen Wandel der Gesellschaft und der Wirtschaft, der allen *Bürgerinnen und Bürgern und allen* Unternehmen **■** in der gesamten Union zugutekommt.
 - ea) Förderung digitaler Kompetenzen der Bürger durch allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen mit dem Schwerpunkt auf der Förderung einer ausgewogenen Wahrnehmung von Bildungs- und Karrieremöglichkeiten durch Frauen und Männer*;
 - eb) Stärkung des Funktionierens des digitalen Binnenmarkts und seiner Wettbewerbsfähigkeit durch Erleichterung grenzüberschreitender Tätigkeiten und Beseitigung ungerechtfertigter Handelshemmnisse.*

Der Anhang enthält eine vorläufige Aufstellung möglicher Tätigkeitsbereiche, in denen Mehrländerprojekte zur Erreichung solcher Einzelziele eingerichtet werden könnten.

- (3) An einem Mehrländerprojekt müssen mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sein.
- (3a) ***Gegebenenfalls kann ein Mitgliedstaat, der an einem Mehrländerprojekt teilnimmt, die Durchführung seines Teils des Projekts im Einklang mit seinem nationalen Fahrplan an eine Region delegieren.***
- (4) Das anwendbare Unionsrecht und die mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften gelten auch für Mehrländerprojekte.
- (5) Unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen Fahrpläne kann die Kommission ***gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 den Mitgliedstaaten*** die Einrichtung eines Mehrländerprojekts oder die Einladung eines Mitgliedstaats zur Beteiligung an einem Mehrländerprojekt empfehlen, das die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können vereinbaren, ein Mehrländerprojekt als gemeinsame Verpflichtung einzurichten oder sich daran zu beteiligen.

Artikel 13

Auswahl und Durchführung von Mehrländerprojekten

- (1) Unter Berücksichtigung der Vorschläge für Mehrländerprojekte in den nationalen Fahrplänen und der gemeinsamen Verpflichtungen erstellt und veröffentlicht die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten als Anhang zum Bericht über den Stand der digitalen Dekade die strategischen Grundsätze und Prioritäten für die Durchführung von Mehrländerprojekten und veröffentlicht gleichzeitig mit dem Bericht ***über das betreffende Jahr*** einen Fortschrittsbericht über die zur Durchführung ausgewählten Mehrländerprojekte.
- (2) Alle Programme und Investitionsregelungen der Union können ***im Einklang mit den Vorschriften***, die sich aus der Rechtsgrundlage der Programme ergeben, zu einem Mehrländerprojekt beitragen.
- (2a) ***Ein assoziiertes Land der Union kann sich an einem Mehrländerprojekt beteiligen, wenn diese Beteiligung erforderlich ist, um die Verwirklichung der digitalen Ziele der Union und der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Ein solches assoziiertes Land muss, auch hinsichtlich seiner Finanzbeiträge, die Regeln einhalten, die sich aus den Programmen und Investitionsregelungen der Union ergeben, die im Rahmen des Mehrländerprojekts eingesetzt werden.***
- (3) Andere öffentliche oder private Einrichtungen können ebenfalls zu Mehrländerprojekten beitragen, wo dies sinnvoll ist. ***Private Beiträge dürfen nicht dazu führen, dass die Verfügbarkeit der Ergebnisse der Projekte für Einzelpersonen und Unternehmen in der Union eingeschränkt wird.***
- (4) Mehrländerprojekte können mithilfe der folgenden Durchführungsmechanismen durchgeführt werden:
- Gemeinsame Unternehmen,
 - Konsortien für europäische Forschungsinfrastrukturen,
 - Agenturen/Einrichtungen der Union,
 - unabhängig durch die betroffenen Mitgliedstaaten,

- e) zur Förderung der Durchführung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b *AEUV*,
- f) Konsortien für europäische Digitalinfrastrukturen gemäß Kapitel 5 dieses Beschlusses,
- g) sonstige geeignete Durchführungsmechanismen.

Artikel 14

Beschleuniger für Mehrländerprojekte

- (1) Auf Empfehlung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 5, auf der Grundlage gemeinsamer Verpflichtungen oder auf Antrag der beteiligten Mitgliedstaaten koordiniert die Kommission die Durchführung eines Mehrländerprojekts und fungiert dabei als Beschleuniger des Mehrländerprojekts.
- (2) Im ersten Schritt der Koordinierung veröffentlicht die Kommission eine an alle Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung zur Interessenbekundung. Mit der Aufforderung zur Interessenbekundung soll festgestellt werden, ob ein Mitgliedstaat beabsichtigt, sich an dem Mehrländerprojekt zu beteiligen, und welche finanziellen oder nichtfinanziellen Beiträge er dazu zu leisten gedenkt.
- (3) Falls mindestens drei Mitgliedstaaten Interesse an einem Mehrländerprojekt bekunden und gleichzeitig finanzielle oder nichtfinanzielle Zusagen für dieses Projekt anbieten, gibt die Kommission im zweiten Schritt der Koordinierung nach Konsultation aller Mitgliedstaaten Orientierungen für die Wahl des geeigneten Durchführungsmechanismus, die Finanzierungsquellen und deren Kombination innerhalb des Projekts sowie für andere strategische Aspekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts. Außerdem kann die Kommission den beteiligten Mitgliedstaaten von sich aus vorschlagen, ein Mehrländerprojekt im Einklang mit den in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Schritten zu koordinieren.
- (4) Die Kommission kann Orientierungen für die Gründung eines neuen Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur gemäß Artikel 15 geben.
- (5) Die Kommission unterstützt die Durchführung von Mehrländerprojekten, indem sie gegebenenfalls die in Artikel 10 genannten Dienste und Ressourcen bereitstellt.

KAPITEL 5

KONSORTIUM FÜR EINE EUROPÄISCHE DIGITALINFRASTRUKTUR

Artikel 15

Ziel und Rechtsstatus des Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur (EDIC)

- (1) Mitgliedstaaten können ein Mehrländerprojekt mittels eines Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur (EDIC) durchführen.
- (2) Ein EDIC besitzt Rechtspersönlichkeit ab dem Tag des Inkrafttretens des in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a genannten Beschlusses der Kommission.
- (3) Ein EDIC verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats

zuerkannt wird. Insbesondere kann es bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie geistiges Eigentum erwerben, besitzen und veräußern, Verträge schließen und vor Gericht auftreten.

- (4) Ein EDIC hat einen satzungsmäßigen Sitz im Hoheitsgebiet eines *der teilnehmenden Mitgliedstaaten*.

Artikel 16

Gründung des EDIC

- (1) Die Mitgliedstaaten, die die Gründung eines EDIC beantragen („Antragsteller“), stellen bei der Kommission einen entsprechenden Antrag. Der Antrag wird schriftlich eingereicht und enthält Folgendes:
- a) ein an die Kommission gerichtetes Ersuchen zur Gründung des EDIC,
 - b) den Entwurf der Satzung des EDIC,
 - c) eine technische Beschreibung des vom EDIC durchzuführenden Mehrländerprojekts,
 - d) eine Erklärung des Aufnahmemitgliedstaats, der zufolge das EDIC ab dem Tag seiner Gründung als internationale Einrichtung im Sinne des Artikels 143 Buchstabe g und des Artikels 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates²⁵ bzw. als internationale Organisation im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG des Rates²⁶ anerkannt wird. Die Grenzen und Bedingungen für die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Befreiungen werden in einer Vereinbarung zwischen den Mitgliedern des EDIC festgelegt.
- (2) Die Kommission prüft den Antrag unter Berücksichtigung der Ziele dieses Beschlusses und praktischer Erwägungen im Zusammenhang mit der Durchführung des vom EDIC durchzuführenden Mehrländerprojekts.
- (3) Gestützt auf die Ergebnisse der Prüfung gemäß Absatz 2 erlässt die Kommission nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 in Form von Durchführungsrechtsakten einen der folgenden Beschlüsse:
- a) zur Gründung des EDIC, nachdem sie festgestellt hat, dass die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind;
 - b) zur Ablehnung des Antrags, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass die Anforderungen dieses Kapitels nicht erfüllt sind, auch mangels der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d genannten Erklärung. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten dennoch ein Konsortium mittels einer Vereinbarung bilden,

²⁵ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

²⁶ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

dieses darf jedoch weder die Bezeichnung EDIC tragen noch die in diesem Kapitel festgelegte Durchführungsstruktur in Anspruch nehmen.

- (4) Der in Absatz 2 genannte Beschluss wird den Antragstellern mitgeteilt. Wird der Antrag abgelehnt, so wird diese Entscheidung den Antragstellern klar und deutlich erläutert.
- (5) Der Beschluss der Kommission zur Gründung des EDIC wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. **Die Kommission richtet ein öffentliches Register der EDIC ein und aktualisiert es jeweils zeitnah.**
- (6) Die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten wesentlichen Teile der Satzung des EDIC, die gegebenenfalls im Antrag enthalten waren, werden dem Beschluss zur Gründung des EDIC als Anhang beigefügt.

Artikel 17

Mitgliedschaft

- (1) Dem EDIC gehören mindestens drei Mitgliedstaaten an. Stimmberechtigte Mitglieder des EDIC sind nur Mitgliedstaaten, die einen finanziellen oder nichtfinanziellen Beitrag leisten.
- (2) Nach dem Erlass des Beschlusses zur Gründung eines EDIC können andere Mitgliedstaaten jederzeit zu fairen und angemessenen Bedingungen, die in der Satzung festgelegt sind, dem EDIC als Mitglieder beitreten.
- (3) Mitgliedstaaten, die keinen finanziellen oder nichtfinanziellen Beitrag leisten, können dem EDIC als Beobachter ohne Stimmrecht beitreten.
- (4) Ein EDIC kann gemäß seiner Satzung auch anderen Rechtspersonen als den Mitgliedstaaten offenstehen, z. B. **den mit der Union assoziierten Ländern**, internationalen Organisationen **von europäischem Interesse** und privaten Einrichtungen. In diesem Fall verfügen die Mitgliedstaaten gemeinsam über die Mehrheit der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung, ungeachtet der Höhe der Beiträge, die von Einrichtungen, die keine Mitgliedstaaten sind, geleistet werden.

Artikel 18

Governance

- (1) Ein EDIC hat zumindest die beiden folgenden Leitungsgremien:
 - a) eine Mitgliederversammlung, bestehend aus den Mitgliedstaaten, anderen Einrichtungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und der Kommission, als das Organ mit uneingeschränkter Entscheidungsbefugnis, auch für die Verabschiedung des Haushaltsplans;
 - b) einen von der Mitgliederversammlung ernannten Direktor, als ausführendes Organ und rechtlichen Vertreter des EDIC.
- (2) Die Kommission nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil. Soweit jedoch ein zentral verwaltetes Unionsprogramm einen finanziellen Beitrag zu einem Mehrländerprojekt leistet, hat die Kommission ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. **Die Beschlüsse der**

Mitgliederversammlung, einschließlich der Abstimmungsergebnisse und des spezifischen Abstimmungsverhaltens jedes Mitglieds, werden binnen 15 Tagen nach Annahme öffentlich verfügbar gemacht.

- (3) In der Satzung eines EDIC werden entsprechend den Anforderungen der Absätze 1 und 2 besondere Bestimmungen über die Governance festgelegt.

Artikel 19

Satzung des EDIC

- (1) Die Satzung eines EDIC enthält zumindest Folgendes:
- a) eine Liste der Mitglieder und Beobachter und das Verfahren für Änderungen der Mitgliedschaft und Vertretung, das dem Recht unbeteiligter Mitgliedstaaten, einem EDIC beizutreten, Rechnung trägt;
 - b) die ausführliche Beschreibung des Mehrländerprojekts und der Aufgaben der Mitglieder sowie gegebenenfalls eine vorläufige Zeitplanung;
 - c) den satzungsmäßigen Sitz und den Namen;
 - d) die Rechte und Pflichten der Mitglieder einschließlich der Verpflichtung, Beiträge zum Haushalt zu leisten;
 - da) die Haftungsregelung gemäß Artikel 20;**
 - e) die Stimmrechte;
 - f) Vorschriften über das Eigentum an Infrastrukturen, über das geistige Eigentum, **Gewinne** und das Eigentum an anderen Vermögenswerten, soweit zutreffend.
- (2) ***Änderungen wesentlicher Elemente der Satzung im Anhang zu dem Beschluss zur Gründung eines EDIC gemäß Artikel 16 Absatz 6*** unterliegen dem in Artikel 16 genannten Verfahren.

Artikel 20

Haftung

- (1) Ein EDIC haftet für seine Schulden.
- (2) Die finanzielle Haftung der Mitglieder für die Schulden des EDIC ist beschränkt auf ihre jeweiligen Beiträge zum EDIC. Die Mitglieder können in der Satzung festlegen, dass sie eine pauschale Haftung über ihre jeweiligen Beiträge hinaus oder eine unbeschränkte Haftung übernehmen.
- (3) Die Union haftet nicht für die Schulden eines EDIC.

Artikel 21

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Die Gründung und interne Funktionsweise eines EDIC unterliegen
- a) dem Unionsrecht, insbesondere diesem Beschluss;

- b) dem Recht des **Mitgliedstaats**, in dem das EDIC seinen satzungsmäßigen Sitz hat, in Angelegenheiten, die in den in Buchstabe a genannten Rechtsakten nicht oder nur teilweise geregelt sind;
 - c) der Satzung und ihren Durchführungsvorschriften.
- (2) Unbeschadet der Fälle, in denen der Gerichtshof der Europäischen Union nach den Verträgen zuständig ist, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des EDIC, zwischen den Mitgliedern und dem EDIC sowie zwischen dem EDIC und Dritten nach dem Recht des **Mitgliedstaats**, in dem das EDIC seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Artikel 22

Auflösung

- (1) Das Verfahren für die Auflösung eines EDIC auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird in der Satzung festgelegt. Die Auflösung kann die Übertragung von Tätigkeiten auf eine andere juristische Person einschließen.
- (2) Falls das EDIC nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, gelten die Insolvenzvorschriften des **Mitgliedstaats**, in dem das EDIC seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Artikel 23

Berichterstattung und Kontrolle

- (1) Ein EDIC erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der eine technische Beschreibung seiner Tätigkeiten und einen Finanzbericht enthält. Der Bericht wird von der Mitgliederversammlung genehmigt und der Kommission übermittelt. Dieser Bericht wird veröffentlicht.
- (2) Die Kommission **gibt Leitlinien** zu den im jährlichen Tätigkeitsbericht behandelten Angelegenheiten **heraus**.

KAPITEL 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Bereitstellung von Informationen

- (1) Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Beschlusses benötigt, insbesondere die für die Durchführung der Artikel 7, 8 und 9 erforderlichen Informationen. Die von der Kommission angeforderten Informationen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen. Beziehen sich die bereitgestellten Informationen auf Informationen, die zuvor von Unternehmen auf Anforderung eines Mitgliedstaats bereitgestellt wurden, so werden die Unternehmen hiervon **spätestens 10 Tage, bevor diese Informationen der Kommission zur Verfügung gestellt werden**, unterrichtet.

Artikel 24a

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*
- (2) *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab [dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses] übertragen.*
- (3) *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
- (4) *Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.*
- (5) *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
- (6) *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.*

Artikel 25

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss (dem „Kommunikationsausschuss“) unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unter Beachtung von deren Artikel 8.

Artikel 26

Inkrafttreten

- (1) Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Die Präsidentin*

ANHANG – Tätigkeitsbereiche

Nicht erschöpfende Liste der Tätigkeitsbereiche:

- a) Gemeinsame europäische Dateninfrastrukturen und -dienste
- b) Ausstattung der Union mit der nächsten Generation stromsparender vertrauenswürdiger Prozessoren
- c) Vorbereitung der europaweiten Einführung von 5G-Korridoren
- d) Erwerb von Supercomputern und Quantencomputern in Verbindung mit dem GU EuroHPC
- e) Entwicklung und Einsatz einer ultrasicheren Quantenkommunikationsinfrastruktur und einer sicheren weltraumgestützten Kommunikationsinfrastruktur
- f) Einrichtung eines Netzes von Sicherheitseinsatzzentren
- g) Vernetzte öffentliche Verwaltungen
- h) Europäische Blockchain-Diensteinfrastruktur
- i) Europäische Zentren für digitale Innovation
- j) High-Tech-Partnerschaften für digitale Kompetenzen durch den Kompetenzpakt
- ja) *Kenntnisse und Ausbildung im Bereich Cybersicherheit***
- k) Andere Projekte, die alle Kriterien des Artikels 12 dieses Beschlusses erfüllen und die aufgrund neuer sozialer, wirtschaftlicher oder ökologischer Entwicklungen mit der Zeit nötig werden, um die Ziele des Politikprogramms für die digitale Dekade zu erreichen

ANHANG AUFLISTUNG VON EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER INFORMATIONEN ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt. Der Berichterstatter hat bei der Vorbereitung des Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten:

Einrichtung bzw. Person
BusinessEurope (Vereinigung der Industrie- und Arbeitgeberverbände in Europa)
Eurochambres
SMEunited
European Digital SME Alliance
EuroCommerce
Wi-Fi Coalition
Dynamic Spectrum Alliance
GigaEurope
Ständige Vertretung der Tschechischen Republik bei der Europäischen Union
Ständige Vertretung der Slowakischen Republik bei der EU

28.4.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“
(COM(2021)0574 – C9-0359/2021 – 2021/0293(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Dragoş Pîslaru

KURZE BEGRÜNDUNG

Die vierte industrielle Revolution, die Digitalisierung und künstliche Intelligenz (KI) führen gegenwärtig zu grundlegenden, strukturellen Veränderungen des Arbeitsmarkts, der Arbeitsplätze, der Beschäftigungsmuster und der Tätigkeitsprofile von Arbeitnehmern sowie zu Veränderungen des Konsumverhaltens und der Lebensweise der Menschen im Allgemeinen. Diese Veränderungen dürften den Bürgern und der Gesellschaft zugutekommen, indem sie die Lebensqualität verbessern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten und nachhaltigere Geschäftsmodelle schaffen. Gleichzeitig bergen sie auch eine Reihe von Risiken und Herausforderungen, die eine kontinuierliche und dynamische Bewertung und Anpassung der einschlägigen Rechtsrahmen im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen der EU erfordern. Zu diesen Vorschriften gehören die europäische Säule sozialer Rechte, die Charta der Grundrechte der EU und die Europäische Sozialcharta sowie die Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI der hochrangigen Expertengruppe für KI.

Die COVID-19-Pandemie hat deutlich gemacht, dass sich unsere Wirtschaft und Gesellschaft mit Blick auf eine stärker digitalisierte Welt wandeln müssen, und gezeigt, dass wir bei Bedarf rasch reagieren und uns anpassen können. Der Weg in die digitale Dekade würde sicherstellen, dass die Europäische Union einen digitalen Wandel verwirklicht, der Vorteile bietet und bei dem niemand zurückgelassen wird. In diesem Zusammenhang muss der digitale Weg Zugang zu gesellschaftlichem und persönlichem Wachstum und Chancen für alle eröffnen und soziale, ökologische, bildungs- und arbeitsbezogene Aspekte abdecken, damit niemand zurückgelassen und eine digitale Spaltung unserer Gesellschaft verhindert wird.

Der Verfasser der Stellungnahme betont ferner, dass der digitale Wandel genutzt werden muss, um das Geschlechtergefälle in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt zu verringern, den jungen Menschen in Europa neue Chancen zu eröffnen und den Zugang zu digitalen und grünen Kompetenzen sowie zu Technologien und Hochgeschwindigkeitsinternet für benachteiligte und schutzbedürftige Gruppen, die Bevölkerung in ländlichen und abgelegenen Gebieten und ältere Menschen zu verbessern.

Darüber hinaus muss der Weg in die digitale Dekade die Europäische Union und die Mitgliedstaaten dazu bewegen, den Bürgerinnen und Bürgern Chancengleichheit beim Erwerb und Ausbau ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten zu bieten, um den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass mit dem Politikprogramm für 2030 für den digitalen Wandel in der Union auch für einen gerechten Übergang zu einer grünen und nachhaltigen Wirtschaft gesorgt werden muss, um die Lage der EU-Bürger zu verbessern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In ihrer Mitteilung „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ vom 9. März 2021 (im Folgenden „Mitteilung über den digitalen Kompass“)³¹ legte die Kommission ihre Zielvorstellung für die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen durch den digitalen Wandel bis zum Jahr 2030 dar. Der Weg der Union für den digitalen Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft sollte digitale Souveränität, Inklusion, Gleichheit, Nachhaltigkeit, Resilienz, Sicherheit, Verbesserung der Lebensqualität, Achtung der Rechte und Bestrebungen der Bürger beinhalten und zu einer dynamischen, ressourceneffizienten und gerechten Wirtschaft und Gesellschaft in der Union beitragen.

Geänderter Text

(1) In ihrer Mitteilung „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ vom 9. März 2021 (im Folgenden „Mitteilung über den digitalen Kompass“)³¹ legte die Kommission ihre Zielvorstellung für die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen durch den digitalen Wandel bis zum Jahr 2030 dar. Der Weg der Union für den digitalen Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft sollte digitale Souveränität, ***eine globale Führungsrolle, Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit***, Inklusion, Gleichheit, Nachhaltigkeit, Resilienz, Sicherheit, Verbesserung der Lebensqualität, ***Verfügbarkeit von Diensten und*** Achtung der Rechte und Bestrebungen der Bürger beinhalten. ***Er sollte hochwertige Beschäftigung schaffen, die Arbeitnehmerrechte, die Arbeitsplatzsicherheit und die Kompetenzentwicklung stärken und gleichzeitig zur Wettbewerbsfähigkeit*** und zu einer dynamischen, ressourceneffizienten, ***inkluisiven*** und gerechten Wirtschaft und Gesellschaft in der Union ***und damit zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte im digitalen Zeitalter*** beitragen ***und Europa weltweit zum Zentrum für Unternehmertum machen***.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade, COM(2021) 118 final/2.

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade, COM(2021)0118.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sollte berücksichtigt werden.

^{1a} **Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Wie in der Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020³² dargelegt, muss die Europäische Union Systeme kritischer Technologien sowie strategische Sektoren ermitteln, strategische Schwächen und mit hohen Risiken behaftete Abhängigkeiten angehen, die zu Versorgungsengpässen oder Cybersicherheitsrisiken führen könnten, und den digitalen Wandel vorantreiben. Dies verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten ihre Kräfte bündeln und dass die Bemühungen der Industrie zur Bewältigung solcher Abhängigkeiten und

(3) Wie in der Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020³² dargelegt, muss die Europäische Union Systeme kritischer Technologien sowie strategische Sektoren ermitteln, strategische Schwächen und mit hohen Risiken behaftete Abhängigkeiten angehen, die zu Versorgungsengpässen oder Cybersicherheitsrisiken führen könnten, und den digitalen Wandel vorantreiben. Dies verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten ihre Kräfte bündeln und dass die Bemühungen der Industrie zur Bewältigung solcher Abhängigkeiten und

zur Entwicklung des Bedarfs an strategischen Kapazitäten unterstützt werden. Dies entspricht auch der Analyse der Strategischen Vorausschau 2021³³. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Ausarbeitung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne hielt die Kommission die Mitgliedstaaten dazu an, ihre Bemühungen in Bezug auf Mehrländerprojekte im digitalen Bereich zu koordinieren. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass die Kommission die Koordinierungsbestrebungen der Mitgliedstaaten unterstützen muss und dass die Union über Durchführungsmechanismen verfügen muss, die gemeinsame Investitionen erleichtern, damit Mehrländer verwirklicht werden können. In Verbindung mit anderen Initiativen der Kommission wie der Beobachtungsstelle für kritische Technologien³⁴ sollte eine Governance-Struktur zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass geschaffen werden, die dazu beitragen sollte, derzeitige und mögliche künftige strategische Abhängigkeiten der Union im digitalen Bereich zu ermitteln und zur Stärkung *ihrer* digitalen **Souveränität** beizutragen.

³² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen, COM(2021) 350 *final* vom 5.5.2021.

³³ Mitteilung der Kommission – Strategische Vorausschau 2021 – Die

zur Entwicklung des Bedarfs an strategischen Kapazitäten unterstützt werden. Dies entspricht auch der Analyse der Strategischen Vorausschau 2021³³. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Ausarbeitung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne hielt die Kommission die Mitgliedstaaten dazu an, ihre Bemühungen in Bezug auf Mehrländerprojekte im digitalen Bereich zu koordinieren. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass die Kommission die Koordinierungsbestrebungen der Mitgliedstaaten unterstützen muss und dass die Union über Durchführungsmechanismen verfügen muss, die gemeinsame Investitionen erleichtern, damit Mehrländer verwirklicht werden können. In Verbindung mit anderen Initiativen der Kommission wie der Beobachtungsstelle für kritische Technologien³⁴ sollte eine Governance-Struktur zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass geschaffen werden, die dazu beitragen sollte, derzeitige und mögliche künftige strategische Abhängigkeiten der Union im digitalen Bereich zu ermitteln und zur Stärkung *der* digitalen **Entwicklung europäischer Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, beizutragen und gleichzeitig die europäischen Arbeitnehmer mit fortschrittlicheren Instrumenten und digitalen Kenntnissen auszustatten.**

³² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen, COM(2021)0350 vom 5.5.2021.

³³ Mitteilung der Kommission – Strategische Vorausschau 2021 – Die

Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit der EU, COM(2021) **750 final** vom 8.9.2021.

³⁴ Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie, COM(2021) **70 final** vom 22.2.2021, Aktion 4.

Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit der EU, COM(2021)**0750** vom 8.9.2021.

³⁴ Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie, COM(2021)**0070** vom 22.2.2021, Aktion 4.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal³⁵ wurde betont, dass Europa das Potenzial des digitalen Wandels, der ein wesentlicher Faktor für die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals ist, unbedingt ausschöpfen sollte. Die Union sollte den notwendigen digitalen Wandel unterstützen und darin investieren, denn digitale Technik ist eine entscheidende Voraussetzung **für** die **Verwirklichung der** Nachhaltigkeitsziele des Grünen Deals in vielen verschiedenen Sektoren. Digitale Technologien wie künstliche Intelligenz, 5G, Cloud- und Edge-Computing und das Internet der Dinge können die Wirkung der Maßnahmen **zur Bewältigung des Klimawandels** und **zum** Umweltschutz beschleunigen und optimieren. Durch die Digitalisierung erschließen sich auch neue Möglichkeiten für die Fernüberwachung der Luft- und Wasserverschmutzung oder für die Überwachung und Optimierung der Nutzung von Energie und natürlichen Ressourcen. Europa braucht einen Digitalsektor, in dem Nachhaltigkeit im Mittelpunkt **steht** und der gewährleistet, dass digitale Infrastrukturen und Technologien nachhaltiger und energie- und ressourceneffizienter werden und zu einer nachhaltigen, kreislaforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft im Einklang mit dem

Geänderter Text

(4) In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal³⁵ wurde betont, dass Europa das Potenzial des digitalen Wandels, der ein wesentlicher Faktor für die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals ist, unbedingt ausschöpfen sollte. Die Union sollte den notwendigen digitalen Wandel unterstützen und darin investieren, denn digitale Technik ist eine entscheidende Voraussetzung, **um** die Nachhaltigkeitsziele des Grünen Deals in vielen verschiedenen Sektoren **zu verwirklichen und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen heutigen und künftigen Generationen zugutekommen.** Digitale Technologien wie künstliche Intelligenz, 5G, Cloud- und Edge-Computing und das Internet der Dinge können die Wirkung der Maßnahmen, **die die Ziele des europäischen Grünen Deals und den Umweltschutz betreffen,** beschleunigen und optimieren. Durch die Digitalisierung erschließen sich auch neue Möglichkeiten für **nachhaltigen Verkehr, intelligente Landwirtschaft und intelligente Netze,** die Fernüberwachung der Luft- und Wasserverschmutzung oder für die Überwachung und Optimierung der **Möglichkeiten der** Nutzung von Energie und natürlichen Ressourcen, **auch zur Verhinderung von Energiearmut und zur Sicherstellung von Energieeffizienz und**

europäischen Grünen Deal beitragen.

Erschwinglichkeit. Europa braucht einen Digitalsektor, in dem Nachhaltigkeit, **Wettbewerbsfähigkeit, Inklusion und Fairness** im Mittelpunkt **stehen** und der gewährleistet, dass digitale Infrastrukturen und Technologien nachhaltiger und energie- und ressourceneffizienter werden und zu einer nachhaltigen, **gerechten**, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal beitragen.

³⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal, COM(2019) **640 final** vom 11.12.2019.

³⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal, COM(2019)**0640** vom 11.12.2019.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die in der Mitteilung über den digitalen Kompass vorgesehenen Maßnahmen sollten umgesetzt werden, um die in der Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas festgelegten Maßnahmen zu intensivieren, und sollten auf bestehenden Unionsinstrumenten (wie den Kohäsionsprogrammen, dem Instrument für technische Unterstützung, der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶, Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ und der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸) und auf den gemäß der Verordnung (EU) 2021/**38** des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ für den digitalen Wandel zugewiesenen Mitteln aufbauen. Mit diesem Beschluss sollte

Geänderter Text

(5) Die in der Mitteilung über den digitalen Kompass vorgesehenen Maßnahmen sollten umgesetzt werden, um die in der Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas festgelegten Maßnahmen zu intensivieren, und sollten auf bestehenden Unionsinstrumenten (wie den Kohäsionsprogrammen, dem Instrument für technische Unterstützung, der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶, Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ und der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸) und auf den gemäß der Verordnung (EU) 2021/**241** des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ für den digitalen Wandel zugewiesenen Mitteln aufbauen, **wobei gegebenenfalls**

daher ein Politikprogramm „Weg in die digitale Dekade“ aufgestellt werden, um einen erfolgreichen digitalen Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft in der Union herbeizuführen, zu beschleunigen und zu gestalten.

³⁶ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

³⁷ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

³⁸ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

³⁹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Synergieeffekte zwischen Mitteln der Union und nationalen Mitteln zu nutzen sind. Mit diesem Beschluss sollte daher ein Politikprogramm „Weg in die digitale Dekade“ aufgestellt werden, um einen erfolgreichen digitalen Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft in der Union herbeizuführen, zu beschleunigen und zu gestalten, ***bei dem niemand zurückgelassen wird.***

³⁶ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

³⁷ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

³⁸ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

³⁹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um dem Zielpfad der Union im Hinblick auf das Tempo des digitalen Wandels folgen zu können, sollten Digitalziele festgelegt werden. Diese Zielvorgaben sollten mit konkreten Bereichen verknüpft werden, in denen gemeinsam Fortschritte in der Union erzielt werden sollten. Die Digitalziele entsprechen den vier Kernpunkten, die in der Mitteilung über den digitalen Kompass als wesentliche Bereiche für den digitalen Wandel der Union benannt wurden: digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste.

Geänderter Text

(6) Um dem Zielpfad der Union im Hinblick auf das Tempo des digitalen Wandels folgen zu können, sollten Digitalziele festgelegt werden, **wobei die konkreten Gegebenheiten und Unterschiede bei den Kapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind**. Diese Zielvorgaben sollten mit konkreten Bereichen verknüpft werden, in denen gemeinsam Fortschritte in der Union erzielt werden sollten. Die Digitalziele entsprechen den vier Kernpunkten, die in der Mitteilung über den digitalen Kompass als wesentliche Bereiche für den digitalen Wandel der Union benannt wurden: **Bildung und** digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste. **Um diese Ziele zu erreichen, muss jedoch ein bereichsübergreifender Ansatz verfolgt werden, der auch die vollständige Berücksichtigung der sozialen Dimension umfasst, um sicherzustellen, dass der Mensch in den Mittelpunkt des digitalen Wandels gestellt wird.**

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der globale Wettbewerb und die Werte, die das Vermächtnis der europäischen Bürger bilden, erfordern, dass diese Herausforderungen auf mehreren Ebenen angegangen werden, um die soziale Dimension der Digitalisierung neben der wirtschaftlichen Dimension zu entwickeln. Die Europäische Union hat politisch, moralisch und kulturell das Recht und die

Pflicht, sich um einen ethischen und auf den Menschen ausgerichteten Weg in Bezug auf den Digitalisierungsprozess zu bemühen, bei dem der Mensch die treibende Kraft für Innovation ist und gleichzeitig davon profitiert.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Wenn es darum geht, die kollektive Resilienz der Gesellschaft in der Union zu stärken, kommt es ganz entscheidend auf grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen an. Digital befähigte und kompetente Bürgerinnen und Bürger werden in der Lage sein, sich die Chancen der digitalen Dekade zunutze zu machen. Darüber hinaus sollte die digitale Aus- und Weiterbildung den Arbeitskräften **helfen, besondere digitale Kompetenzen zu erwerben**, damit sehr viel mehr von ihnen als heute – in einem besser ausgeglichenen Verhältnis zwischen Frauen und Männern – hochwertige Arbeitsplätze finden und attraktive Berufslaufbahnen einschlagen können. Nachhaltige digitale Infrastrukturen für Konnektivität, Mikroelektronik und die Fähigkeit zur Verarbeitung riesiger Datenmengen sind überdies eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Europa die Vorteile der Digitalisierung nutzen, weitere technologische Entwicklungen vollziehen und eine digitale Führungsrolle übernehmen kann. **Hierfür wird** eine hervorragende und sichere Konnektivität für alle und überall in Europa **benötigt**, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten⁴⁰. Der gesellschaftliche Bedarf an Upload- und Download-Bandbreiten nimmt ständig zu. Bis 2030 sollten Netze mit Gigabit-Geschwindigkeiten für alle, die solche Kapazitäten benötigen oder wünschen, zu erschwinglichen

Geänderter Text

(7) Wenn es darum geht, die kollektive Resilienz der Gesellschaft in der Union, **die Wirtschaft und die Nachhaltigkeit der Umwelt zu stärken, die digitale Kluft zu schließen, die globale Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen und technologische Abhängigkeiten zu verringern**, kommt es ganz entscheidend auf grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen **für alle, mit besonderem Augenmerk auf benachteiligten Personengruppen**, an. Digital befähigte und kompetente Bürgerinnen und Bürger **jedes Alters** werden in der Lage sein, sich die Chancen der digitalen Dekade zunutze zu machen, **hochwertige Beschäftigung zu finden und Wissen zu erwerben und haben online und offline besseren Zugang zu ihren sozialen Rechten und ihren Arbeitnehmerrechten**. Darüber hinaus sollte die digitale Aus- und Weiterbildung den Arbeitskräften **durch berufliche Aus- und Fortbildung, Umschulung, Weiterbildung und lebenslanges Lernen die erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen Lesen und Mathematik sowie den MINT-Fächern vermitteln. Besonderes Augenmerk ist auf die Inklusion benachteiligter Gruppen, darunter junge Menschen, Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Personen, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben, zu richten**, damit sehr viel mehr von

Bedingungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist mit einer noch höheren Nachfrage nach Mikroprozessoren zu rechnen, die bereits heute am Anfang der meisten wichtigen strategischen – und vor allem der innovativsten – Wertschöpfungsketten stehen. Klimaneutrale, hochsichere Randknoten, die den Zugang zu Datendiensten mit geringer Latenzzeit unabhängig vom Standort der Unternehmen garantieren, sowie Quantenkapazitäten dürften ebenfalls zu einer entscheidenden Voraussetzung werden.

ihnen als heute – in einem besser ausgeglichenen Verhältnis zwischen Frauen und Männern – hochwertige Arbeitsplätze finden und attraktive Berufslaufbahnen einschlagen können ***und damit vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie für einen gleichberechtigten Zugang zu digitaler Bildung und Telearbeit gesorgt wird, wobei durch eine starke Geschlechterperspektive die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am digitalen Wandel sicherzustellen ist. Besonderes Augenmerk sollte auf die Förderung interdisziplinärer Studien im Zusammenhang mit der Digitalisierung und dem IKT-Bereich sowie auf die Anpassung der digitalen Kompetenzen an die Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt und an das neue digitale Umfeld gerichtet werden.***

Nachhaltige digitale Infrastrukturen für Konnektivität, Mikroelektronik und die Fähigkeit zur Verarbeitung riesiger Datenmengen sind überdies eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Europa die Vorteile der Digitalisierung nutzen, weitere technologische Entwicklungen vorantreiben und eine digitale Führungsrolle übernehmen kann. Eine hervorragende und sichere Konnektivität, ***erschwingliches Internet und Zugang zu digitalen Instrumenten*** für alle und überall in Europa, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten⁴⁰, ***sind erforderlich, um eine inklusive Union zu erreichen, in der keine Gruppe benachteiligt wird.*** Der gesellschaftliche Bedarf an Upload- und Download-Bandbreiten nimmt ständig zu. Bis 2030 sollten Netze mit Gigabit-Geschwindigkeiten für alle, die solche Kapazitäten benötigen oder wünschen, zur Verfügung stehen und zugänglich sein. Darüber hinaus ist mit einer noch höheren Nachfrage nach Mikroprozessoren zu rechnen, die bereits heute am Anfang der meisten wichtigen strategischen – und vor allem der innovativsten –

Wertschöpfungsketten stehen.
Klimaneutrale, hochsichere Randknoten,
die den Zugang zu Datendiensten mit
geringer Latenzzeit unabhängig vom
Standort der Unternehmen garantieren,
sowie Quantenkapazitäten dürften
ebenfalls zu einer entscheidenden
Voraussetzung werden.

⁴⁰ Eine langfristige Vision für die
ländlichen Gebiete der EU,
COM(2021) 345 *final*.

⁴⁰ Eine langfristige Vision für die
ländlichen Gebiete der EU,
COM(2021)0345.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) In jüngster Zeit haben die Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit, die mit Fernarbeit und -bildung im Zusammenhang stehen, in der Union dramatisch zugenommen, insbesondere unter jungen Menschen. Neue Arbeitsmethoden und Arbeitsumgebungen, die die Nutzung digitaler Instrumente erfordern, haben zu verschwimmenden Grenzen zwischen Privat- und Arbeitsräumen geführt und den Druck auf die Arbeitnehmer erhöht, ständig mit virtuellen Umgebungen verbunden zu sein, was sich ohne Präventiv- und Vorsorgemaßnahmen als schädlich für die psychische Gesundheit und das Wohlergehen erwiesen hat. Die Förderung solider Komponenten in den Bereichen psychische Gesundheit und Wohlergehen, Prävention, psychologische Unterstützung, Erholung und Nachsorge ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer die Vorteile der digital umgestalteten Arbeitsumgebungen nutzen können, wobei besonderes Augenmerk auf die Förderung ihres Rechts auf Nichterreichbarkeit ohne Angst vor negativen Folgen und die Erreichung der

*Vereinbarkeit von Berufs- und
Privatleben im digitalen Zeitalter zu
richten ist.*

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Über diese Voraussetzungen hinaus werden alle oben genannten Technologien das Herzstück neuer Produkte, neuer Fertigungsprozesse und neuer Geschäftsmodelle auf der Grundlage einer fairen gemeinsamen Datennutzung in der Datenwirtschaft bilden. Der Umbau der Unternehmen wird davon abhängen, ob und wie sie in der Lage sind, schnell und in allen Bereichen neue Digitaltechnik einzuführen, auch in den Ökosystemen der Industrie und der Dienstleistungsbranchen, die derzeit im Rückstand sind.

Geänderter Text

(8) Über diese Voraussetzungen hinaus werden alle oben genannten Technologien das Herzstück neuer Produkte, neuer Fertigungsprozesse und neuer Geschäftsmodelle auf der Grundlage einer fairen gemeinsamen Datennutzung in der Datenwirtschaft bilden. Der **erfolgreiche** Umbau der Unternehmen wird davon abhängen, ob und wie sie in der Lage sind, schnell und in allen Bereichen neue Digitaltechnik einzuführen, auch in den Ökosystemen der Industrie und der Dienstleistungsbranchen, die derzeit im Rückstand sind, **und ihre Arbeitnehmer gekonnt auf die neuen Gegebenheiten vorzubereiten.**

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Die Digitalisierung kann Arbeitnehmern größere Flexibilität und Unabhängigkeit bieten, doch die intensive Arbeit mit IT-Anwendungen kann auch „Technikstress“ aufgrund von kognitiver Überlastung sowie geistiger und emotionaler Belastung zur Folge haben. Die Digitalisierung hat die Lage geringqualifizierter Arbeitnehmer, die nicht mit den neuen Technologien Schritt halten oder auf diese zugreifen können, verschlechtert, und es besteht die Gefahr,

dass sie zurückgelassen werden oder aufgrund der Interaktion zwischen Mensch und Maschine in maschinenähnlicher Geschwindigkeit arbeiten müssen. Mit einem bestimmten Maß an Schutz kann die Digitalisierung positive Auswirkungen haben, da sie bei einer guten Umsetzung den Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit körperlichen Behinderungen, Neurodivergenz, Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit sowie Pflege- oder Betreuungspflichten erleichtern kann.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8c) Die Telearbeit hat positive Folgen, etwa bessere Arbeitsmöglichkeiten für Frauen, größere Flexibilität und Autonomie und in manchen Fällen eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, wobei diese die wahrgenommenen negativen Folgen, etwa übermäßiges Verbundensein und Technikstress, nicht überwiegen und mit der Telearbeit zusätzliche unbezahlte Arbeitsstunden, aber auch negative Auswirkungen auf die Gesundheit, Verletzungen des Rechts auf Nichterreichbarkeit und Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, verschwimmende Grenzen zwischen Berufs- und Privatleben, längere Arbeitszeiten, einschließlich Arbeit während der Freizeit, eine zunehmende Abhängigkeit von Bildschirmen, ein Mangel an ergonomischer Büroausstattung zu Hause, eine zunehmende Überwachung von Arbeitnehmern durch KI-Systeme und ein Mangel an sozialer Interaktion

einhergehen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8d) Durch digitale Arbeit und Telearbeit können Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre im Zusammenhang mit den Arbeitnehmerrechten entstehen, da die Beschäftigten unter Druck stehen können, sich lange Zeit vor Bildschirmen aufzuhalten, weshalb solche Instrumente nicht genutzt werden sollten, um die Leistung von Arbeitnehmern zu überwachen. Die Zunahme der Beschäftigung in der Gig-Economy begünstigt neue Beschäftigungsformen wie Null-Stunden-Verträge oder Selbstständigkeit, was einen Mangel an Schutz und Instabilität für die Arbeitnehmer zur Folge hat, wodurch psychosoziale Risiken, prekäre Einkommensverhältnisse, Unsicherheit und Muskel-Skelett-Erkrankungen zunehmen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8e) Ein eindeutiger Mehrwert wird dadurch geboten, den Rechtsrahmen der Union für die Anwerbung internationaler Talente im Technologiebereich zu straffen und zu vereinfachen, um den Talentfluss und die Mobilität derjenigen, die zum Arbeiten in die Union kommen, und derjenigen, die innerhalb der Union mobil sein möchten, zu ermöglichen. In

diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten angeregt werden, Regelungen der Union im gleichen Maße zu fördern wie nationale Regelungen, etwa die überarbeitete Richtlinie über die Blaue Karte, mit der die Kompetenzen von Drittstaatsangehörigen im Technologiebereich als gleichwertig gegenüber Qualifikationen anerkannt werden, womit eines der größten Hindernisse für die Anwerbung internationaler Talente im Technologiebereich überwunden wird. Darüber hinaus sind neue innovative Instrumente und Rechtsvorschriften erforderlich, um Arbeitgeber mit potenziellen IKT-Fachkräften zusammenzubringen, Engpässe auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen und die Anerkennung internationaler Qualifikationen und Kompetenzen zu erleichtern.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8f) Die Entwicklung wirksamer Lehrpläne für die digitale Bildung erfordert politischen Willen, ausreichende Ressourcen und wissenschaftliche Forschung. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten der Entwicklung innovativer Lehrmethoden und Lehrpläne im Bereich der MINT-Fächer und der Programmierung Vorrang einräumen und insbesondere das Niveau der mathematischen, statistischen und ökonometrischen Analyse erhöhen, um den probabilistischen Charakter von KI-Algorithmen zu verstehen. Der Zugang von Frauen zu allgemeiner und beruflicher Bildung in den MINT-Fächern sollte erleichtert werden, da die Entwicklung derartiger Kompetenzen in

der Erwachsenenbildung ebenso erforderlich ist wie in der Primar- oder Sekundarschulbildung. Die digitale Bildung sollte auch das Bewusstsein für auf maschinellem Lernen beruhende Elemente des täglichen Lebens schärfen, einschließlich Empfehlungsdiensten, gezielter Werbung, Algorithmen in den sozialen Medien und Deep Fakes.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8g) Die bestehenden digitalen Lücken können nur mit gezielten und inklusiven Maßnahmen sowohl für Frauen als auch für ältere Menschen geschlossen werden, weshalb erhebliche Investitionen in gezielte Umschulungs-, Weiterbildungs- und Bildungsmaßnahmen erforderlich sind, um diese digitalen Lücken zu schließen. Der Mangel an gezielten und systematischen Maßnahmen in der beruflichen Weiterbildung für Erwachsene sollte angegangen werden.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 h (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8h) Jede Bildungseinrichtung sollte über einen Breitbandzugang sowie über eine starke digitale Lerninfrastruktur verfügen. Lehrkräfte sollten über die erforderlichen KI-Fähigkeiten und -Instrumente verfügen, um ein digitales Lernumfeld zu schaffen. Es sollten Investitionen in Initiativen im Bereich der Programmierfähigkeiten junger Menschen zur Förderung von KI-

Kenntnissen und hochrangigen Qualifikationen, einschließlich Programmier-Akademien, Sommerschulprogrammen und KI-spezifischer Stipendien, gefordert werden. Das EU-Programm „Digital Opportunity Traineeships“ (DOT) sollte auf die berufliche Bildung ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8i) Die Kommission sollte ihr Ziel, 20 Mio. IKT-Fachkräfte in der Union zu beschäftigen, weiterverfolgen, um die große Kluft zwischen den Geschlechtern in diesem Bereich zu schließen. Um Spitzenkräfte im IKT-Bereich zu halten und eine Abwanderung hochqualifizierter Kräfte zu verhindern, muss die Union wettbewerbsfähige Gehälter, Arbeitsbedingungen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine wettbewerbsfähige Innovationsinfrastruktur ermöglichen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Das demokratische Leben und öffentliche Dienste werden ebenfalls entscheidend von digitaler Technik abhängen und sollten deshalb für alle uneingeschränkt zugänglich sein – *als* hochwertige digitale Umgebung, die leicht zu benutzende, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards bietet.

(9) Das demokratische Leben und öffentliche Dienste werden ebenfalls entscheidend von digitaler Technik abhängen und sollten deshalb ***zusammen mit Schulungen im Bereich digitaler Kompetenzen*** für alle uneingeschränkt zugänglich sein, ***insbesondere für Gruppen, die sich in einer schutzbedürftigen Lage befinden, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Menschen aus***

benachteiligten Verhältnissen und Gebieten sowie älterer Menschen. Die Dienste sollten die Form einer hochwertigen digitalen Umgebung ***annehmen***, die leicht zu benutzende, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards bietet. ***Alle öffentlichen Dienste sollten sowohl online als auch offline verfügbar sein.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Für einen harmonischen, inklusiven und stetigen Fortschritt auf dem Weg zum digitalen Wandel und zur Verwirklichung der Digitalziele in der Union brauchen wir eine umfassende, robuste, zuverlässige, flexible und transparente Form der Governance, die auf einer engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ***und*** den Mitgliedstaaten beruht. Ein geeigneter Mechanismus sollte ein koordiniertes Vorgehen zur Erreichung der Konvergenz sowie die Kohärenz und Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene gewährleisten. Deshalb ist es erforderlich, Bestimmungen über einen Überwachungs- und Kooperationsmechanismus zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass festzulegen.

Geänderter Text

(11) Für einen harmonischen, inklusiven und stetigen Fortschritt auf dem Weg zum digitalen Wandel und zur Verwirklichung der Digitalziele in der Union brauchen wir eine umfassende, robuste, zuverlässige, ***inklusive***, flexible und transparente Form der Governance, die auf einer engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, den Mitgliedstaaten ***sowie einem breiten Spektrum an Interessenträgern und Sozialpartnern*** beruht. Ein geeigneter Mechanismus sollte ein koordiniertes Vorgehen zur Erreichung der Konvergenz sowie die Kohärenz und Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene gewährleisten. Deshalb ist es erforderlich, Bestimmungen über einen Überwachungs- und Kooperationsmechanismus zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass festzulegen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

(13) Der Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI)⁴¹ sollte zum Bestandteil des Berichts über den Stand der digitalen Dekade werden und zur Überwachung der Fortschritte bei der Erfüllung der Digitalziele herangezogen werden. Diese Überwachung sollte eine Analyse der Indikatoren enthalten, mit denen die Fortschritte der Mitgliedstaaten sowie nationale Strategien und Initiativen zur Erreichung der Ziele dieses Beschlusses und der Zielvorgaben erfasst werden; ferner sollte sie horizontale und thematische Analysen zur Verfolgung des digitalen Wandels der europäischen Volkswirtschaften und eine Rangfolge der dabei erzielten Fortschritte der Mitgliedstaaten umfassen. Insbesondere sollten die Dimensionen und Indikatoren des DESI an die in diesem Beschluss festgelegten Digitalziele angeglichen werden. Für jedes Digitalziel sollten in von der Kommission zu **erlassen** Durchführungsrechtsakten zentrale Leistungsindikatoren (KPI) festgelegt werden. Die KPI sollten aktualisiert werden, wenn dies zur fortlaufenden wirksamen Überwachung und zur Berücksichtigung technologischer Entwicklungen erforderlich ist. Die **Datenerfassung in den Mitgliedstaaten sollte** verbessert werden, damit sie den genauen Stand der Fortschritte bei der Erfüllung der Digitalziele sowie Informationen über die einschlägigen Strategien, Programme und Initiativen auf nationaler Ebene darstellt. Ausgehend von den Überprüfungen sollte die Kommission erforderlichenfalls in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Fahrplan aufstellen, in dem sie den künftigen Datenerhebungsbedarf darlegt. Bei der Festlegung des DESI sollte sich die Kommission weitgehend auf amtliche Statistiken stützen, die in verschiedenen Erhebungen der Union zur

(13) Der Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI)⁴¹, **einschließlich des Fortschrittsanzeigers in Bezug auf Frauen in digitalen Branchen (Women in Digital Scoreboard)**, sollte zum Bestandteil des Berichts über den Stand der digitalen Dekade werden und zur Überwachung der Fortschritte bei der Erfüllung der Digitalziele, **einschließlich derjenigen zur Schließung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern bis 2030** herangezogen werden. Diese Überwachung sollte eine Analyse der Indikatoren enthalten, mit denen die Fortschritte der Mitgliedstaaten sowie nationale Strategien und Initiativen zur Erreichung der Ziele dieses Beschlusses und der Zielvorgaben erfasst werden; ferner sollte sie horizontale und thematische Analysen zur Verfolgung des digitalen Wandels der europäischen Volkswirtschaften und eine Rangfolge der dabei erzielten Fortschritte der Mitgliedstaaten umfassen. Insbesondere sollten die Dimensionen und Indikatoren des DESI an die in diesem Beschluss festgelegten Digitalziele angeglichen werden **und nach Altersgruppen und Geschlecht aufgeschlüsselte Zielvorgaben für die soziale Inklusion sowie Umweltziele umfassen**. Für jedes Digitalziel sollten in von der Kommission zu **erlassenden** Durchführungsrechtsakten zentrale Leistungsindikatoren (KPI) festgelegt werden. Die KPI sollten aktualisiert werden, wenn dies zur fortlaufenden wirksamen Überwachung und zur Berücksichtigung technologischer Entwicklungen erforderlich ist. Die **Mitgliedstaaten sollten automatisierte und einfache Mechanismen für die Datenerfassung entwickeln, die** verbessert werden **sollte**, damit sie den genauen Stand der Fortschritte bei der Erfüllung der Digitalziele sowie Informationen über die einschlägigen Strategien, Programme und

Informationsgesellschaft⁴² zusammengetragen werden. Um Daten für diejenigen relevanten Indikatoren zu erheben, die nicht in den Erhebungen der Union gemessen werden, sollte die Kommission besondere Studien durchführen (lassen).

Initiativen auf nationaler Ebene ***und deren Wirkung und Folgen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die psychische Gesundheit der Arbeitnehmer*** darstellt. Ausgehend von den Überprüfungen sollte die Kommission erforderlichenfalls in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Fahrplan aufstellen, in dem sie den künftigen Datenerhebungsbedarf darlegt. Bei der Festlegung des DESI sollte sich die Kommission weitgehend auf amtliche Statistiken stützen, die in verschiedenen Erhebungen der Union zur Informationsgesellschaft⁴² zusammengetragen werden. Um Daten für diejenigen relevanten Indikatoren zu erheben, die nicht in den Erhebungen der Union gemessen werden, sollte die Kommission besondere Studien durchführen (lassen).

⁴¹ Der DESI umfasst jedes Jahr eine Reihe von Analysen und gemessenen Indikatoren, anhand derer seit 2014 die Fortschritte Europas insgesamt verfolgt und die Fortschritte der einzelnen Mitgliedstaaten im digitalen Bereich miteinander verglichen werden. Diese Indikatoren fließen in das Europäische Semester und die länderspezifischen Empfehlungen ein.

⁴¹ Der DESI umfasst jedes Jahr eine Reihe von Analysen und gemessenen Indikatoren, anhand derer seit 2014 die Fortschritte Europas insgesamt verfolgt und die Fortschritte der einzelnen Mitgliedstaaten im digitalen Bereich miteinander verglichen werden. Diese Indikatoren fließen in das Europäische Semester und die länderspezifischen Empfehlungen ein.

⁴² Verordnung (EG) Nr. 1006/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 31).

⁴² Verordnung (EG) Nr. 1006/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 31).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um die gesetzgebenden Organe

Geänderter Text

(14) Um die gesetzgebenden Organe

über die Fortschritte beim digitalen Wandel in der Union auf dem Laufenden zu halten, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über den Stand der digitalen Dekade vorlegen, der einen Überblick und eine Analyse des digitalen Wandels in der Union sowie eine Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der allgemeinen Ziele der digitalen Dekade und der Digitalziele für den Zeitraum bis 2030 enthält. Der Bericht über den Stand der digitalen Dekade – und insbesondere der DESI – sollte in das Europäische Semester einfließen und Aspekte der Aufbau- und Resilienzfähigkeit enthalten.

über die Fortschritte beim digitalen Wandel in der Union auf dem Laufenden zu halten, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über den Stand der digitalen Dekade vorlegen, der einen Überblick und eine Analyse des digitalen Wandels in der Union sowie eine Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der allgemeinen Ziele der digitalen Dekade und der Digitalziele für den Zeitraum bis 2030 **sowie eine Folgenabschätzung zu den Auswirkungen des digitalen Wandels auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Unionsbürger** enthält. Der Bericht über den Stand der digitalen Dekade – und insbesondere der DESI – sollte in das Europäische Semester einfließen und Aspekte der Aufbau- und Resilienzfähigkeit enthalten.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Vor allem sollte die Kommission über die Fortschritte bei der Erreichung der Digitalziele berichten und dabei ausführlich auf den Grad der Fortschritte der Union gegenüber den zu jedem Digitalziel vorgesehenen Zielpfaden, die Bewertung der zur Erfüllung der einzelnen Zielvorgaben noch erforderlichen Anstrengungen sowie etwaige Lücken bei Investitionen in digitale Kapazitäten und die Sensibilisierung für die zur Stärkung der digitalen Souveränität erforderlichen Maßnahmen eingehen. Der Bericht sollte auch eine Bewertung der Umsetzung der einschlägigen Regulierungsvorschläge sowie der Durchführung der von der Union und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen enthalten.

Geänderter Text

(15) Vor allem sollte die Kommission über die Fortschritte bei der Erreichung der Digitalziele berichten und dabei ausführlich auf den Grad der Fortschritte der Union gegenüber den zu jedem Digitalziel vorgesehenen Zielpfaden, die Bewertung der zur Erfüllung der einzelnen Zielvorgaben noch erforderlichen Anstrengungen sowie etwaige Lücken bei Investitionen in digitale Kapazitäten und die Sensibilisierung für die zur Stärkung der digitalen Souveränität **und zur Digitalisierung der öffentlichen Dienste** erforderlichen Maßnahmen eingehen. **Der Bericht sollte eine Übersicht über die Risiken und Vorteile für die Arbeitnehmer bei der Verwirklichung dieser Ziele umfassen.** Der Bericht sollte auch eine Bewertung der Umsetzung der einschlägigen Regulierungsvorschläge sowie der Durchführung der von der Union

und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen enthalten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Auf der Grundlage dieser Analysen sollte der Bericht dann konkrete Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen enthalten. Wenn die Kommission in ihrem Bericht Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfiehlt, sollte sie die neuesten verfügbaren Daten, die eingegangenen gemeinsamen Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten festgelegten Strategien und Maßnahmen sowie die Fortschritte bei den empfohlenen Maßnahmen, die in früheren Berichten ermittelt und im Zuge der jährlichen Zusammenarbeit angegangen wurden, berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Kommission das unterschiedliche Potenzial der einzelnen Mitgliedstaaten, einen Beitrag zu den Digitalzielen zu leisten, sowie die bereits bestehenden und als zur Erfüllung der Zielvorgaben geeignet betrachteten Strategien, Maßnahmen und Aktionen berücksichtigen, auch wenn deren Wirkungen noch nicht eingetreten sind.

Geänderter Text

(16) Auf der Grundlage dieser Analysen sollte der Bericht dann konkrete Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen enthalten. Wenn die Kommission in ihrem Bericht Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfiehlt, sollte sie die neuesten verfügbaren Daten, die eingegangenen gemeinsamen Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten festgelegten Strategien und Maßnahmen sowie die Fortschritte bei den empfohlenen Maßnahmen, die in früheren Berichten ermittelt und im Zuge der jährlichen Zusammenarbeit angegangen wurden, berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Kommission das unterschiedliche Potenzial der einzelnen Mitgliedstaaten, einen Beitrag zu den Digitalzielen **und -rechten** zu leisten, sowie die bereits bestehenden und als zur Erfüllung der Zielvorgaben geeignet betrachteten Strategien, Maßnahmen und Aktionen berücksichtigen, auch wenn deren Wirkungen noch nicht eingetreten sind.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Zielpfade aufstellen, mit denen die Union die in diesem Beschluss festgelegten Digitalziele erreichen kann. Diese Zielpfade der Union

Geänderter Text

(19) Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Zielpfade aufstellen, mit denen die Union die in diesem Beschluss festgelegten Digitalziele erreichen kann. **Die Zielpfade sollten**

sollten dann, wo immer möglich, von den Mitgliedstaaten in nationale Zielpfade umgesetzt werden. Das unterschiedliche Potenzial der Mitgliedstaaten, einen Beitrag zu den Digitalzielen zu leisten, **sollte** hierbei berücksichtigt werden und sich in den nationalen Zielpfaden widerspiegeln. Diese Zielpfade sollten die Bewertung der mit der Zeit erzielten Fortschritte auf Unionsebene bzw. auf nationaler Ebene erleichtern.

mithilfe eindeutig festgelegter Kriterien entwickelt werden. Diese Zielpfade der Union sollten dann, wo immer möglich, von den Mitgliedstaaten in nationale Zielpfade umgesetzt werden. Das unterschiedliche Potenzial der Mitgliedstaaten, einen Beitrag zu den Digitalzielen zu leisten, ***ihre konkreten Gegebenheiten und unterschiedlichen Ausgangspunkte sowie regionale Unterschiede sollten*** hierbei berücksichtigt werden und sich in den nationalen Zielpfaden widerspiegeln. Diese Zielpfade sollten die Bewertung der mit der Zeit erzielten Fortschritte auf Unionsebene bzw. auf nationaler Ebene erleichtern.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um die Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sollte die Kommission alle interessierten Kreise einbeziehen. Dazu sollte die Kommission eng mit Interessenträgern, einschließlich privater und öffentlicher Akteure wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Bildungs- oder Gesundheitswesen, zusammenarbeiten und diese zu Maßnahmen zur Beschleunigung des digitalen Wandels auf Unionsebene anhören. Die Einbeziehung der Interessenträger wäre auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten wichtig, insbesondere wenn es um die Annahme ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und um deren Anpassungen geht.

Geänderter Text

(29) Um die Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sollte die Kommission alle interessierten Kreise einbeziehen. Dazu sollte die Kommission eng mit ***Sozialpartnern und anderen*** Interessenträgern, einschließlich privater und öffentlicher Akteure wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Bildungs- oder Gesundheitswesen, zusammenarbeiten und diese zu Maßnahmen zur Beschleunigung des digitalen Wandels auf Unionsebene anhören. Die Einbeziehung der Interessenträger wäre auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten wichtig, insbesondere wenn es um die Annahme ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und um deren Anpassungen geht.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Eine frühe digitale Bildung, aktualisierte Lehrpläne für digitale Bildung und lebenslanges Lernen sind von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Qualifikationen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, um gegen digitale Ausgrenzung vorzugehen und die digitale Kluft in der Gesellschaft zu überwinden. Ein Mangel an angemessener Ausrüstung oder Kompetenzen ist ein großes Hindernis für den Zugang zu den neuesten Technologien und mitunter sogar für den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, insbesondere für Kinder, junge und ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 29 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29b) Wenn der digitale Wandel erfolgreich sein soll, sollte er mit Verbesserungen in Bezug auf Demokratie am Arbeitsplatz, verantwortungsvolle Staatsführung, soziale Inklusion und hochwertige öffentliche Dienstleistungen einhergehen.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 29 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29c) Das digitale Zeitalter und die weitreichenden Auswirkungen des Digitalisierungsprozesses auf die

Gesellschaft, die Wirtschaft und die Beschäftigung in der Union bieten sowohl Chancen für eine weltweite Führungsrolle als auch Herausforderungen. Das digitale Zeitalter erfordert auch einen breit angelegten und demokratischen Dialog über die Digitalpolitik mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern, um Grundsätze, Regulierungsrahmen und Instrumente zu entwickeln, mit denen den Auswirkungen der Digitalisierung auf Arbeitnehmer und Gesellschaft Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 29 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29d) Der Zugang der Gewerkschaften zum Arbeitsplatz und zu den Arbeitnehmern selbst muss sichergestellt werden, auch in den Bereichen, in denen die Arbeit digital ausgeführt wird. Alle Arbeitnehmer, auch diejenigen in der digitalen Wirtschaft, haben das Recht auf Tarifverhandlungen und kollektive Maßnahmen.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 29 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29e) Die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern und das unausgewogene Geschlechterverhältnis sind zentrale Herausforderungen, da Frauen im Digitalbereich der Union, insbesondere in den IKT- und MINT-Fächern, unterrepräsentiert sind. In dieser Hinsicht sollten konkrete Maßnahmen ergriffen

werden, um für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und Gleichstellung am Arbeitsplatz zu sorgen, insbesondere im Hinblick auf einen gleichberechtigten Zugang und Chancengleichheit, einschließlich gleicher Entlohnung und einer gleichberechtigten Vertretung auf dem Arbeitsmarkt.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 29 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29f) Die berufliche Aus- und Weiterbildung sollten nicht vernachlässigt werden, sondern in der digitalen Dekade mehr Gewicht erhalten. Einige Mitgliedstaaten müssen die mangelnde Attraktivität und das Prestigedefizit der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der dualen Bildungssysteme beheben, da anerkannt wird, dass sie im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz Spitzenleistungen fördern. Die Mitgliedstaaten sollten hochwertige duale Ausbildungssysteme und Berufsausbildungssysteme mit flexiblen Lehrplänen und einer intensiven Berufsberatung entwickeln, wobei den Erfordernissen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen ist. Die Teilnahme an Erwachsenenbildung und Lehrlingsausbildungen sollte erhöht werden, um das lebenslange Lernen zu fördern, wodurch wiederum für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt gesorgt wird. Bei der Ausarbeitung der entsprechenden Lehrpläne sollten Lehrkräfte, Lernende, Eltern und Organisationen der Zivilgesellschaft

einbezogen werden, damit eine erfolgreiche Bildung, sofern möglich und gewünscht in digitaler Form, erreicht werden kann, um eine inklusive und zugängliche Bildung sicherzustellen und die Kluft zwischen den am stärksten benachteiligten Personen und denjenigen mit ausreichenden Mitteln zu schließen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 29 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29g) Die Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Sozialpartnern, Akademikern und anderen Interessenträgern im Hinblick auf den digitalen Wandel, einschließlich Forschung und Innovation im Bereich der digitalen Technologien, ist wichtig, damit alle sozialen und menschlichen Aspekte berücksichtigt werden. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist erforderlich, um die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen an der Gestaltung der digitalen Wirtschaft und einen gerechten digitalen Wandel sicherzustellen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 29 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29h) Unternehmensinvestitionen in formale und informelle Ausbildung und lebenslanges Lernen sind von entscheidender Bedeutung, um den gerechten Übergang zur digitalen Wirtschaft zu unterstützen. Unternehmen tragen die Verantwortung dafür, allen ihren betroffenen Mitarbeitern eine

angemessene Umschulung und Fortbildung anzubieten, damit sie den Umgang mit digitalen Werkzeugen und die Arbeit mit Co-Bots und anderen neuen Technologien erlernen und sich so an die sich ändernden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anpassen und in Beschäftigung bleiben können.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 29 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29i) Die Union muss weltweit eine Führungsrolle übernehmen, wenn es darum geht, eine sozial verantwortungsbewusste, ethische, transparente und rechenschaftspflichtige Nutzung künstlicher Intelligenz zu fördern. Der Besitzstand der Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales gilt uneingeschränkt für künstliche Intelligenz, und es ist von größter Bedeutung, die ordnungsgemäße Durchsetzung des Arbeitsrechts im Zusammenhang mit digitalen Diensten sicherzustellen, um die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern zu schützen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 29 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29j) Es bedarf eines gemeinsamen europäischen Ansatzes in Bezug auf die ethischen Aspekte des digitalen Wandels. Jeder diesbezügliche Rechtsrahmen muss angemessen sein und auf einer umfassenden Folgenabschätzung beruhen, damit künftige Innovationen

und die Schaffung von Arbeitsplätzen nicht behindert werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte neuen Arbeitsformen wie Gig- und Plattform-Arbeit gewidmet werden, die sich aus der Anwendung neuer Technologien ergeben, um menschenwürdige Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in der digitalen Wirtschaft und die Digitalisierung verschiedener Wirtschaftszweige und Berufe sicherzustellen.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 29 k (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29k) Im Rahmen der neuen europäischen Kompetenzagenda müssen die Herausforderungen der Anpassung und des Erwerbs von Qualifikationen und Kenntnissen im Hinblick auf den ökologischen und digitalen Wandel, einschließlich der ethischen Aspekte, angegangen werden. Entwickler, Programmierer, Entscheidungsträger und Unternehmen sollten sich ihrer ethischen Verantwortung bewusst sein. Es muss sichergestellt werden, dass Endnutzer und Verbraucher umfassende Informationen erhalten, dass diesbezüglich ein regelmäßiger Austausch zwischen allen einschlägigen Interessenträgern stattfindet und dass bei allen Personalentscheidungen eine menschliche Überprüfung verlangt werden kann, um eine automatisierte Entscheidung rückgängig zu machen.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 29 l (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29l) Der digitale Wandel darf das Geschlechtergefälle und Geschlechterstereotype nicht dadurch verstärken, dass analoge Verzerrungen und Vorurteile durch Algorithmen in digitale Verzerrungen und Vorurteile umgewandelt werden. Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund, einschließlich unterschiedlicher ethnischer Herkunft, Frauen, junge Menschen und Menschen mit Behinderungen sollten in die Entwicklung und Nutzung der digitalen Dienste einbezogen werden. Diese Dienste sollten auf der Grundlage des Prinzips des universellen Designs für alle zugänglich sein, und die digitale Entwicklung sollte ein wesentliches Instrument für die Inklusion sein.

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 29 m (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29m) Wissenschaft, Innovation sowie Forschung und Entwicklung werden unverzichtbar sein, um die Ziele eines inklusiven digitalen Wandels und der digitalen Souveränität Europas zu erreichen. Daher werden mehr Investitionen in Forschung, Innovation, Wissenschaft und die wissenschaftliche Gemeinschaft benötigt, da sie die treibende Kraft der technologischen und digitalen Revolution sind. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass weder Menschen noch Regionen zurückgelassen werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 29 n (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29n) Die Schaffung und Erweiterung digitaler Kenntnisse sowie Forschungsprogramme und Netzwerke zwischen europäischen Universitäten sollten gefördert werden, damit europäische Unternehmen und Unternehmer die besten Talente gewinnen und die Avantgarde der digitalen Innovation weltweit bilden können. Qualifikationsdefizite und Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und Nachfrage können verhindert werden, indem bessere Verbindungen zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung und den Unternehmen hergestellt werden, die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen verbessert werden und die Unternehmen in die Kompetenzen und Qualifikationen ihrer Mitarbeiter investieren. Der öffentliche Sektor sollte für einen fairen digitalen Wandel sorgen und soziale Innovationen fördern.

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 29 o (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29o) Aus dem DESI-Index geht hervor, dass 90 % der Arbeitsplätze grundlegende digitale Kompetenzen erfordern, während 42 % der EU-Bürger nicht über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen^{1a}. Außerdem zeigt der Fortschrittsanzeiger in Bezug auf Frauen in digitalen Branchen, der Teil des DESI-Index ist, dass nur 19 % der IKT-Spezialisten und etwa ein Drittel der Absolventen in den Bereichen Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen und Mathematik Frauen

sind, weshalb nach wie vor ein erhebliches Geschlechtergefälle bei den spezialisierten digitalen Kompetenzen besteht^{1b}. Die Beteiligung von Mädchen und Frauen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Kunst und Technik (MINKT) muss durch konkrete politische Maßnahmen aktiv gefördert werden, um ihre uneingeschränkte Beteiligung und Einbeziehung in die digitale Wirtschaft zu unterstützen, da sie nur 36 % der MINT-Absolventen ausmachen^{1c}, obwohl Mädchen bei der digitalen Kompetenz besser abschneiden als Jungen^{1d}.

^{1a} <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/digital-economy-and-society-index-desi>

^{1b} <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/women-digital-scoreboard-2021>

^{1c} <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/9540ffa1-4478-11e9-a8ed-01aa75ed71a1/language-de>

^{1d} Internationale Studie zur Messung der Computer- und Informationskompetenzen 2018 (ICILS).

Änderungsantrag 42

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Mehrländerprojekte, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollten umfangreiche Maßnahmen in Schlüsselbereichen ermöglichen, die für die Erreichung der Digitalziele notwendig sind, weil sie insbesondere Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls privater Quellen bündeln. Sie sollten in koordinierter Weise und in enger Zusammenarbeit zwischen der

Geänderter Text

(30) Mehrländerprojekte, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollten umfangreiche Maßnahmen in Schlüsselbereichen ermöglichen, die für die Erreichung der Digitalziele notwendig sind, weil sie insbesondere Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls privater Quellen bündeln. ***Wenn dies zur Erreichung der Digitalziele erforderlich ist, können die***

Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Deshalb sollte die Kommission eine zentrale Rolle bei der Beschleunigung der Durchführung von Mehrländerprojekten spielen, indem sie durchführungsreife Mehrländerprojekte in den im Anhang aufgeführten vorläufigen Projektkategorien ermittelt und die Mitgliedstaaten bei der Wahl des Durchführungsmechanismus, der Finanzierungsquellen und deren Kombination sowie bei anderen strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Projekte und gegebenenfalls auch bei der Wahl eines Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur (EDIC) als Durchführungsmechanismus berät.

Mitgliedstaaten beschließen, dass sich mit der Union assoziierte Länder an Mehrländerprojekten beteiligen. Sie sollten in koordinierter Weise und in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Deshalb sollte die Kommission eine zentrale Rolle bei der Beschleunigung der Durchführung von Mehrländerprojekten spielen, indem sie durchführungsreife Mehrländerprojekte in den im Anhang aufgeführten vorläufigen Projektkategorien ermittelt und die Mitgliedstaaten bei der Wahl des Durchführungsmechanismus, der Finanzierungsquellen und deren Kombination sowie bei anderen strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Projekte und gegebenenfalls auch bei der Wahl eines Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur (EDIC) als Durchführungsmechanismus berät.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Mehrländerprojekte sollten in der Lage sein, verschiedene Finanzierungsquellen der Union **und** der Mitgliedstaaten effizient anzuziehen und miteinander zu kombinieren. Dabei sollte insbesondere eine Kombination der Mittel aus zentral verwalteten Unionsprogrammen mit von den Mitgliedstaaten zugesagten Mitteln möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen auch mit Beiträgen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wie in Teil 3 der Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten zu den Aufbau- und Resilienzplänen⁴⁴ erläutert, sowie mit Beiträgen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds. Wann immer dies

Geänderter Text

(32) Mehrländerprojekte sollten in der Lage sein, verschiedene Finanzierungsquellen der Union, der Mitgliedstaaten **und gegebenenfalls der mit der Union assoziierten Länder** effizient anzuziehen und miteinander zu kombinieren. Dabei sollte insbesondere eine Kombination der Mittel aus zentral verwalteten Unionsprogrammen mit von den Mitgliedstaaten zugesagten Mitteln möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen auch mit Beiträgen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wie in Teil 3 der Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten zu den Aufbau- und Resilienzplänen⁴⁴ erläutert, sowie mit Beiträgen aus dem Europäischen Fonds für

aufgrund der Art eines bestimmten Mehrländerprojekts gerechtfertigt ist, sollte das Projekt auch für Beiträge anderer Stellen als der Union und der Mitgliedstaaten offenstehen, auch für private Beiträge.

⁴⁴ Brüssel, 22.1.2021, SWD(2021) 12 *final*.

regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds. Wann immer dies aufgrund der Art eines bestimmten Mehrländerprojekts gerechtfertigt ist, sollte das Projekt auch für Beiträge anderer Stellen als der Union und der Mitgliedstaaten offenstehen, auch für private Beiträge.

⁴⁴ Brüssel, 22.1.2021, SWD(2021)0012.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Festlegung einer klaren Richtung für **den** digitalen Wandel der Union und für die Verwirklichung der Digitalziele;

Geänderter Text

a) Festlegung einer klaren Richtung für **einen inklusiven, sozialen, nachhaltigen und ethischen** digitalen Wandel der Union und für die Verwirklichung der Digitalziele;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten, inklusiven, sicheren und offenen digitalen Umgebung, in der die Grundsätze und Werte der Union durch digitale Technik und digitale Dienste gewahrt und gestärkt werden;

Geänderter Text

a) Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten, **ethischen, wachstumsfördernden, innovativen, nachhaltigen**, inklusiven, **sozialen, zugänglichen**, sicheren und offenen digitalen Umgebung, in der die **Menschenwürde, Rechte**, Grundsätze und Werte der Union durch digitale Technik und digitale Dienste gewahrt und gestärkt werden, **in einem digitalen Zeitalter, in dem die Bürger- und Arbeitnehmerrechte und hochwertige Beschäftigung geachtet werden und in dem den Menschen im**

Einklang mit dem ersten Grundsatz der europäischen Säule sozialer Rechte die Möglichkeit geboten wird, durch allgemeine und berufliche Bildung Kompetenzen zu erwerben und zu bewahren, um sie zu befähigen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu entfalten, wobei diese Möglichkeit auch Menschen mit Behinderungen geboten wird, indem Hindernisse für die Chancen, die die Digitalisierung hinsichtlich ihrer Inklusion bietet, beseitigt werden und Initiativen für ihre Beschäftigung geschaffen werden;

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Sicherstellung, dass alle Bürger Zugang zu Konnektivität, kostenlosem oder erschwinglichem Internet und Zugang zu digitalen Instrumenten haben;

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Sicherstellung, dass alle digitalen Maßnahmen den Wohlstand der Bürger und Arbeitnehmer durch Arbeitsplatzsicherheit auf dem digitalen Arbeitsmarkt verbessern, wobei faire Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerrechte gewährleistet werden;

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)**

ac) Ergreifung konkreter Maßnahmen, um bereits bestehende Arbeitnehmerrechte anzupassen und auszuweiten und um sicherzustellen, dass Gewerkschaften Zugang zum digitalen Arbeitsplatz haben; Durchsetzung von Tarifverhandlungen und Sicherstellung, dass Arbeitnehmer in neuen Formen von Arbeitsorganisationen gleiche Rechte haben;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ad) Sicherstellung, dass Arbeitnehmer in digitalen Arbeitsumgebungen Eigentümer ihrer Daten sind und bleiben und das Recht haben, ihre Daten zu behalten, auch wenn ein Beschäftigungsverhältnis beendet ist;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Stärkung der kollektiven Resilienz der Mitgliedstaaten und Überwindung der digitalen Kluft, insbesondere durch die **Förderung grundlegender und spezialisierter digitaler Kompetenzen für alle** und durch die Förderung **der Entwicklung hochleistungsfähiger digitaler Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;**

b) Stärkung der kollektiven Resilienz der Mitgliedstaaten und **nachhaltige** Überwindung der digitalen Kluft, **sei es in sozialer, wirtschaftlicher, geografischer oder geschlechtsspezifischer Hinsicht, einschließlich der Überwindung des digitalen Geschlechtergefälles von Frauen in den MINT-Fächern,** insbesondere durch die **Sicherstellung des Zugangs zu Technologie, digitalen Instrumenten und Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen** sowie durch die Förderung **grundlegender und**

spezialisierter digitaler Kompetenzen, wobei für gleiche Chancen auf hochwertige Beschäftigung und höhere Arbeitsplatzsicherheit für alle gesorgt wird;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Besonderes Augenmerk auf junge und ältere Menschen und benachteiligte Gruppen wie Frauen sowie auf Menschen aus ländlichen, abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten, um Diskriminierung zu verhindern;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Förderung der Entwicklung leistungsfähiger, inklusiver digitaler Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung mit besonderem Schwerpunkt auf der frühkindlichen Bildung und Schulbildung durch berufliche Aus- und Fortbildung, Umschulung, Weiterbildung und lebenslanges Lernen, die für alle, auch für Menschen mit Behinderungen, zugänglich sind;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) Sicherstellung, dass alle Mitglieder der Gesellschaft

gleichermaßen vom digitalen Wandel Nutzen ziehen und niemand zurückgelassen wird, indem bei den Strategien und Maßnahmen im Rahmen dieses Politikprogramms ein starker bereichsübergreifender Ansatz verfolgt wird und bestehende und potenzielle digitale Lücken aufgrund unzugänglicher Technologien, fehlender digitaler Kompetenzen, sozioökonomischer Hindernisse oder anderer Gründe angegangen werden;

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bd) Stärkung der kollektiven Resilienz der Mitgliedstaaten und Überwindung der digitalen Kluft, insbesondere durch Sicherstellung menschenwürdiger Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, um qualifizierte Arbeitskräfte anzuziehen, und indem Unternehmen an die Verantwortung erinnert werden, in Weiterbildung und Umschulung zu investieren, um dafür zu sorgen, dass ihre Arbeitnehmer für den digitalen Wandel gerüstet sind;

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

be) Sicherstellung eines nachhaltigen und gerechten digitalen Wandels von Arbeitsplätzen bei gleichzeitiger Erhaltung des vorhandenen Bestands an Arbeitskräften; Ermöglichung einer internen Versetzung von Arbeitskräften und somit Schaffung von Sicherheit für

Personen, die kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand stehen und Schwierigkeiten haben, sich an die digitalen Entwicklungen anzupassen;

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bf) Förderung der Abstimmung der digitalen Kompetenzen von Arbeitnehmern auf den Arbeitsmarkt zur Schaffung hochwertiger Beschäftigung und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union;

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bg) Sicherstellung von Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen und Beschäftigung im IKT-Bereich und zu Arbeitsplätzen in mit der Digitalwirtschaft verbundenen Bereichen;

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Sicherung der digitalen Souveränität, insbesondere durch sichere und zugängliche digitale Infrastrukturen, die große Datenmengen verarbeiten können, sodass sie weitere technologische

c) Sicherstellung, dass die digitale Entwicklung in der Union allen Bürgern zugutekommt, indem mit ihr der Binnenmarkt gestärkt wird, insbesondere durch sichere und zugängliche digitale

Entwicklungen ermöglichen, die der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union dienen;

Infrastrukturen, die große Datenmengen verarbeiten können, sodass sie weitere technologische Entwicklungen ermöglichen, die der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union dienen;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Vorschlag konkreter Maßnahmen im Bereich der psychischen Gesundheit, die der Nachhaltigkeit des digitalen Wandels dienen, wie etwa die Gewährleistung von Prävention und die Erleichterung von Diensten zur Unterstützung der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz, um eine frühzeitige Erkennung und den Zugang zu Behandlungen zu ermöglichen;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Förderung der Einführung und Nutzung digitaler Fähigkeiten, die den Zugang zu digitalen Technologien und Daten unter einfachen und fairen Bedingungen ermöglichen, um einen hohen Grad an digitaler Intensität und Innovation in den Unternehmen der Union, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, zu erreichen;

d) Förderung der Einführung und Nutzung digitaler Fähigkeiten, die den ***sicheren*** Zugang zu digitalen Technologien und Daten unter ***zugänglichen***, einfachen und fairen Bedingungen ermöglichen, um einen hohen Grad an digitaler Intensität und Innovation in den Unternehmen der Union, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen ***sowie Start-up-Unternehmen***, zu erreichen; ***Befähigung aller Arbeitnehmer und Arbeitsuchenden, Informationen über ihre Rechte in der digitalen Umgebung, KI-Ethik und den Schutz der Privatsphäre zu erhalten;***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Klärung der Haftung für den Einsatz von KI innerhalb einer Arbeitsorganisation, sowohl bei Arbeitsunfällen als auch bei Schäden Dritter;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Gewährleistung, dass das demokratische Leben, öffentliche Dienstleistungen sowie Gesundheits- und Pflegedienste für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, online zugänglich sind und inklusive, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards bieten;

e) Gewährleistung, dass das demokratische Leben, öffentliche Dienstleistungen, **Bildung** sowie Gesundheits- und Pflegedienste für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen **und ältere Menschen**, online zugänglich sind und inklusive, effiziente, **zugängliche, interoperable** und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards bieten, **wie etwa modernste Verschlüsselung und kostenlose und quelloffene Lösungen, wobei die Wahlmöglichkeit für Offline-Dienste stets erhalten bleibt; Sicherstellung von Schulungsprogrammen für die Entwicklung digitaler Kompetenzen und Förderung des Zugangs zu diesen Diensten und Instrumenten, indem ein leichter Zugang zu Schulungen und zugängliche, maßgeschneiderte menschliche Beratung vorgeschlagen wird;**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Vorschlag konkreter Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Bürgern und Arbeitnehmern auf gleichberechtigten Zugang zu Gesundheits-, Kranken- und Sozialversicherungssystemen, um sicherzustellen, dass niemandem auf der Grundlage der Krankengeschichte und des finanziellen Status oder aufgrund des Mangels an angemessener digitaler Infrastruktur oder Kompetenzen der Zugang zu Bildungs-, Gesundheits- und Pflegediensten verwehrt wird;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Gewährleistung, dass digitale Infrastrukturen und Technologien nachhaltiger und energie- und ressourceneffizienter werden und zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft **im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal** beitragen;

f) Gewährleistung, dass digitale Infrastrukturen und Technologien nachhaltiger, **wettbewerbsfähiger, widerstandsfähiger** und energie- und ressourceneffizienter werden, **anhand einer Lebenszyklusmethodik bewertet werden** und zu einer nachhaltigen, **gerechten**, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft, **einschließlich energieeffizienter Wohnungen, erschwinglicher Energie ohne das Risiko von Energiearmut, zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals sowie der umweltpolitischen Zielsetzungen und Einzelziele der Union** beitragen;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Förderung konvergierender Bedingungen für Investitionen in den digitalen Wandel in der gesamten Union, unter anderem durch Stärkung von Synergien zwischen der Verwendung von Unionsmitteln und nationalen Mitteln, und durch die Entwicklung vorhersehbarer Regulierungskonzepte;

Geänderter Text

g) Förderung konvergierender Bedingungen für Investitionen in den digitalen Wandel, **mit denen die Nachhaltigkeit, die Achtung der Grundrechte und die Gleichheit** in der gesamten Union **sichergestellt werden**, unter anderem durch **die** Stärkung von Synergien zwischen der Verwendung von Unionsmitteln und nationalen Mitteln, **zusammen mit der digitalen Säule im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 und den nationalen Konjunkturprogrammen, durch die Förderung von Investitionen zur Unterstützung sozial und ökologisch vorteilhafter Ergebnisse** und durch die Entwicklung vorhersehbarer Regulierungskonzepte;

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Sicherstellung einer starken Einbeziehung der Zivilgesellschaft, einschließlich der Einbeziehung von Menschenrechtsorganisationen, Sozialpartnern, Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, Frauenrechtsorganisationen, Jugendorganisationen, Umweltorganisationen, Beauftragten für Digital- und Verbraucherrechte sowie Sachverständigen für Barrierefreiheit, in die Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Rahmen dieses Politikprogramms.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. „digitale Kompetenzen“ sind eine Reihe von Fähigkeiten in Bezug auf ausgewählte Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzung von IT-Geräten, des Internets oder von Software, die von Einzelpersonen in den folgenden vier Bereichen ausgeführt werden: Information, Kommunikation, Problemlösung und Software für die Erstellung von Inhalten;

Begründung

Die Definition steht im Einklang mit den Hinweisen zur Methodik des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI-Index) 2021, https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=67082.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. „grundlegende digitale Kompetenzen“, „mehr als grundlegende digitale Kompetenzen“ und „fortgeschrittene digitale Kompetenzen“ sind die verschiedenen Niveaus der digitalen Kompetenzen, deren Bestimmung sich nach dem Umfang oder der Komplexität der in den vier Bereichen Information, Kommunikation, Problemlösung und Software für die Erstellung von Inhalten ausgeführten Aktivitäten richtet, wobei die Festlegung und Berechnung auf der Grundlage der in der jährlichen DESI-Methodik festgelegten Indikatoren erfolgt;

Begründung

Die Definition steht im Einklang mit den Hinweisen zur Methodik des Index für die digitale

Änderungsantrag 69

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Mehrländerprojekte“ sind groß angelegte Projekte, die die Verwirklichung der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele erleichtern, von der Union und den **Mitgliedstaaten** finanziert werden und die Anforderungen des Artikel 12 erfüllen;

Geänderter Text

2. „Mehrländerprojekte“ sind groß angelegte Projekte, die die Verwirklichung der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele erleichtern, von der Union, **den Mitgliedstaaten** und den **mit der Union assoziierten Ländern** finanziert werden und die Anforderungen des Artikels 12 erfüllen;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) **Eine digital befähigte Bevölkerung** und hoch **qualifizierte digitale Fachkräfte**:

Geänderter Text

(1) **Ein schrittweiser Übergang zur ausnahmslosen Ausstattung aller Europäer mit digitalen Fähigkeiten** und zu hoch **qualifizierten digitalen Fachkräften**:

Änderungsantrag 71

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) mindestens 20 Mio. Fachkräfte sind im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) beschäftigt, **mit einem besser ausgeglichenen Verhältnis zwischen Frauen und Männern**;

Geänderter Text

b) mindestens 20 Mio. Fachkräfte sind im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) beschäftigt, **ohne geschlechtsbezogenes, soziales oder geografisches Gefälle**;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) alle Mitgliedstaaten müssen Schulungsprogramme sowohl für grundlegende als auch für spezielle digitale Kompetenzen entwickeln und finanzieren und dabei sicherstellen, dass für diese Schulungen angemessene Qualitätsanforderungen und -kontrollen bestehen und dass sie den auf dem Arbeitsmarkt nachgefragten Kompetenzen entsprechen;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) alle Mitgliedstaaten müssen den digitalen Wandel nutzen, um ein inklusives, barrierefreies, sicheres, die Privatsphäre schützendes und vertrauenswürdiges Arbeits- und Bildungsumfeld ohne digitale Überwachung sicherzustellen;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) alle Mitgliedstaaten sollten prüfen, wie IKT-Unternehmen Anreize für die Einstellung einer breit gefächerten Belegschaft geboten werden können, wobei der Schwerpunkt auf der

Einstellung und Bindung von Frauen, Angehörigen von Minderheiten, Menschen mit Behinderung oder neurodiversen Menschen sowie nicht akademisch ausgebildeten Menschen liegen sollte;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bd) alle Mitgliedstaaten müssen für ein sicheres und inklusives Umfeld für Telearbeit sorgen, in dem das Recht auf Nichterreichbarkeit garantiert und die Gleichbehandlung sichergestellt wird;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

be) alle Mitgliedstaaten werden sicherstellen, dass digitale Kompetenzen im Schulunterricht vermittelt werden, wobei der Schwerpunkt auf Medienkompetenz, Desinformation, den Risiken der Aufmerksamkeitsökonomie, der Kenntnis der eigenen digitalen Rechte und entsprechenden Rechtsmittel sowie der Kontrolle über die eigenen personenbezogenen Daten liegt;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) 80 % der Rechenzentren in

Europa sind hochgradig energieeffizient und verfügen über hohe Ökodesign-Standards, bei denen etwa durch freie Kühlung erneuerbare Energie zum Einsatz kommt, und sie sind optimiert, um erzeugte Wärme für gesellschaftliche Verwendungszwecke wiederzuverwenden;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) 80 % der Komponenten digitaler Geräte und Infrastrukturen werden am Ende ihrer Lebensdauer gesammelt und in Europa rezykliert, um den Sekundärrohstoffmarkt zu befeuern und Innovationen zu fördern;

Änderungsantrag 79

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ac) 100 % der digitalen Geräte haben eine Lebensdauer von mindestens fünf Jahren, und 60 % des Marktes für digitale Geräte bestehen aus instand gesetzten und wiederverwendeten Gütern;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ad) bis 2030 können alle Unionsbürger über interoperable Gesamtgesprächs- und Echtzeit-Texttechnologien als allgemeine

Änderungsantrag 81

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) **mindestens 75 % der** Unternehmen in der Union haben **folgende** Technik eingeführt:

Geänderter Text

a) **die** Unternehmen in der Union haben **je nach ihren individuellen Bedürfnissen und Präferenzen einige Elemente der folgenden** Technik eingeführt:

Änderungsantrag 82

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) 50 % der Unternehmen nutzen europäische Cloud-Lösungen, um die digitale Souveränität Europas zu stärken;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) 100 % der einschlägigen Unternehmen nutzen ein zugängliches und erschwingliches Instrument für die Umweltbewertung ihrer digitalen Nutzung nach einer auf Unionsebene standardisierten multikriteriellen Methode für die Lebenszyklusanalyse und sind in der Lage, fundierte nachhaltige Entscheidungen zu treffen;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cd) alle Mitgliedstaaten beteiligen sich an der Schaffung von Zentren für nachhaltige Innovationen, in denen Unternehmen, Innovatoren, Wissenschaftler und Gruppen, die sich mit Umweltrechten und digitalen Rechten befassen, zusammenkommen, um den Austausch über bewährte Verfahren und die Entwicklung nachhaltiger Spitzentechnologien zu fördern;

Änderungsantrag 85

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ce) mindestens 90 % der auf dem Unionsmarkt angebotenen Dienstleistungen und Produkte sind für alle – auch für Menschen mit Behinderungen – zugänglich;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) **Digitalisierung** öffentlicher Dienste:

(4) **Ökologisch nachhaltige und soziale Digitalisierung** öffentlicher Dienste **im Einklang mit den Menschenrechten:**

Änderungsantrag 87

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) 100 % Online-Bereitstellung wesentlicher öffentlicher Dienste **für die Bürger und Unternehmen der Union**;

a) 100 % Online-Bereitstellung wesentlicher öffentlicher Dienste **zusätzlich zur Bereitstellung aller Dienste und Unterstützung vor Ort offline**;

Änderungsantrag 88

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) 100 % der Unionsbürger haben Zugang zu ihren medizinischen Daten (elektronischen Patientenakten);

b) 100 % der Unionsbürger, **die dies wünschen**, haben **digitalen** Zugang zu ihren medizinischen Daten (elektronischen Patientenakten) **mit dem höchsten Maß an Privatsphäre, Datenschutz und Verschlüsselungsgarantien, einschließlich dezentraler Speicherung, wobei die Möglichkeit des nicht digitalen Zugangs stets erhalten bleibt; Menschen mit Behinderungen haben unterstützten Zugang über Hilfsinstrumente und Konnektivität**;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **mindestens 80** % der Unionsbürger **nutzen eine** Lösung für die digitale Identifizierung (eID).

c) **100** % der Unionsbürger **haben die Möglichkeit, Zugang zu einer** Lösung für die digitale Identifizierung (eID) **entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Präferenzen zu erhalten und die erforderlichen Fähigkeiten zu erwerben, gegebenenfalls durch Schulungen, wobei sie weder de jure noch de facto zur Nutzung solcher Lösungen verpflichtet sind**.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) 100 % des öffentlichen Beschaffungswesens haben verbindliche Gesellschafts-, Nachhaltigkeits- und Datenschutzkriterien und -ziele und ziehen quelloffene und interoperable Lösungen vor;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission überwacht die Fortschritte der Union anhand der allgemeinen Ziele und der Digitalziele, die in den Artikeln 2 und 4 festgelegt worden sind. Dabei stützt sich die Kommission auf den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) und legt für die Zwecke dieses Beschlusses für jedes Digitalziel die zentralen Leistungsindikatoren (KPI) in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 25 Absatz 2 fest. .

(1) Die Kommission überwacht die Fortschritte der Union anhand der allgemeinen Ziele und der Digitalziele, die in den Artikeln 2 und 4 festgelegt worden sind. Dabei stützt sich die Kommission auf den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) und legt für die Zwecke dieses Beschlusses für jedes Digitalziel die zentralen Leistungsindikatoren (KPI) in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 25 Absatz 2 fest, ***wobei sie die konkrete Lage und Unterschiede bei den Kapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Die Kommission erarbeitet eine multikriterielle Methode für die Lebenszyklusanalyse, mit der die Umweltfolgen digitaler Technologien berechnet werden und ein digitaler Umweltindex festgelegt wird, der in der Union durchgängig angewandt wird.***

Änderungsantrag 92

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig die erforderlichen Statistiken und Daten, die für die wirksame Überwachung des digitalen Wandels und des Grads der Erfüllung der in Artikel 4 genannten Digitalziele erforderlich sind. Dazu gehören auch einschlägige Informationen über die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Funkfrequenzen. Falls noch keine einschlägigen Statistiken der Mitgliedstaaten vorliegen, kann die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf alternative Datenerhebungsmethoden wie Studien oder eine direkte Erhebung von Daten aus den Mitgliedstaaten zurückgreifen. Die Anwendung solcher alternativen Datenerhebungsmethoden lässt die Aufgaben von Eurostat gemäß dem Beschluss 2012/504/EU der Kommission⁴⁷ unberührt.

⁴⁷ Beschluss 2012/504/EU der Kommission vom 17. September 2012 über Eurostat (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 49).

Änderungsantrag 93

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf Unionsebene Zielpfade für die Erreichung der einzelnen Digitalziele fest, die als Grundlage für die Überwachung und die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade dienen sollen. In Anbetracht der technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Entwicklungen überarbeitet die

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig die erforderlichen Statistiken und Daten, die für die wirksame Überwachung des digitalen Wandels, **der in Artikel 2 genannten Ziele** und des Grads der Erfüllung der in Artikel 4 genannten Digitalziele erforderlich sind. Dazu gehören auch einschlägige Informationen über die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Funkfrequenzen. Falls noch keine einschlägigen Statistiken der Mitgliedstaaten vorliegen, kann die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf alternative Datenerhebungsmethoden wie Studien oder eine direkte Erhebung von Daten aus den Mitgliedstaaten zurückgreifen. Die Anwendung solcher alternativen Datenerhebungsmethoden lässt die Aufgaben von Eurostat gemäß dem Beschluss 2012/504/EU der Kommission unberührt⁴⁷.

⁴⁷ Beschluss 2012/504/EU der Kommission vom 17. September 2012 über Eurostat (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 49).

Geänderter Text

(3) Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **und unter Heranziehung eindeutig festgelegter Kriterien** auf Unionsebene Zielpfade für die Erreichung der einzelnen Digitalziele fest, die als Grundlage für die Überwachung und die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade dienen sollen. In Anbetracht der technischen, wirtschaftlichen oder

Kommission erforderlichenfalls einen oder mehrere dieser Zielpfade.

gesellschaftlichen Entwicklungen überarbeitet die Kommission erforderlichenfalls einen oder mehrere dieser Zielpfade.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission überwacht die Fortschritte der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im digitalen Umfeld und zu ihrem Schutz vor missbräuchlicher Verwendung digitaler Werkzeuge.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade nimmt die Kommission eine Bewertung der Fortschritte beim digitalen Wandel der Union anhand der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele sowie des Stands der Verwirklichung der in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele und der Einhaltung der in der [Bezeichnung der feierlichen Erklärung einfügen] verankerten Grundsätze vor. Die Bewertung der erzielten Fortschritte beruht insbesondere auf der Analyse und den zentralen Leistungsindikatoren im DESI im Vergleich zur Unionsebene und gegebenenfalls zu nationalen Zielpfaden sowie, falls zutreffend, auf der Einrichtung von Mehrländerprojekten und den darin gemachten Fortschritten.

(2) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade nimmt die Kommission eine Bewertung der Fortschritte beim digitalen Wandel der Union anhand der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele sowie des Stands der Verwirklichung der in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele und der Einhaltung der in der [Bezeichnung der feierlichen Erklärung einfügen] verankerten Grundsätze vor. Die Bewertung der erzielten Fortschritte beruht insbesondere auf der Analyse und den zentralen Leistungsindikatoren im DESI im Vergleich zur Unionsebene und gegebenenfalls zu nationalen Zielpfaden sowie, falls zutreffend, auf der Einrichtung von Mehrländerprojekten und den darin gemachten Fortschritten. **Der Bericht umfasst außerdem eine Bewertung der**

positiven und negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, in dem Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage untersucht und die Maßnahmen analysiert werden, die zu ihrer Beseitigung ergriffen wurden, aufgeschlüsselt nach Altersgruppe und Geschlecht, sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Ferner werden die Auswirkungen der Digitalisierung auf gefährdete Gruppen, insbesondere diejenigen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, etwa Beschäftigte mit Null-Stunden-Verträgen und Plattformbeschäftigte, sowie Selbstständige, und die Auswirkungen der Digitalisierung auf psychosoziale Risiken, prekäre Verhältnisse, Unsicherheit, Muskel- und Skeletterkrankungen und geistige Gesundheit untersucht, und es muss dafür gesorgt werden, dass diese Ziele im Einklang mit den Unionsvorschriften wie den Richtlinien 2003/88/EG^{1a}, 89/391/EWG^{1b}, 90/270/EWG^{1c}, 2019/1152^{1d}, 2019/1158^{1e}, dem Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte und dem neuen Strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 erreicht werden.

^{1a} *Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9).*

^{1b} *Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).*

^{1c} *Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes*

bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

^{1d} Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).

^{1e} Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79).

Änderungsantrag 96

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade kann die Kommission Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfehlen, die von den Mitgliedstaaten in jenen Bereichen zu ergreifen sind, in denen die Fortschritte zur Erreichung der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele unzureichend waren oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der Digitalen Dekade erhebliche Lücken und Engpässe festgestellt wurden. Diese empfohlenen Strategien, Maßnahmen oder Aktionen können insbesondere Folgendes betreffen:

Geänderter Text

(3) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade kann die Kommission Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfehlen, die von den Mitgliedstaaten in jenen Bereichen zu ergreifen sind, in denen die Fortschritte zur Erreichung der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele unzureichend waren, ***in denen die in Artikel 2 genannten Zielvorgaben nicht eingehalten wurden*** oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der Digitalen Dekade erhebliche Lücken und Engpässe festgestellt wurden. Diese empfohlenen Strategien, Maßnahmen oder Aktionen können insbesondere Folgendes betreffen:

Änderungsantrag 97

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Risiken, die die Umsetzung der einzelnen Digitalziele verzögern könnten, und die Folgen für die Erreichung anderer Digitalziele;

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In dem Bericht wird untersucht, ob die Pläne für den digitalen Wandel zur Erreichung der in Artikel 4 genannten Ziele im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte, der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade und den Zielen für nachhaltige Entwicklung stehen.

Änderungsantrag 99

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 6 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) In dem Bericht geht es insbesondere um empfohlene Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der Arbeitnehmer vor nachteiligen Auswirkungen der Digitalisierung.

Änderungsantrag 100

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zum [**sechs** Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses – Datum

(1) Bis zum [**zwölf** Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses – Datum

vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade, die mit den allgemeinen Zielen und den Digitalzielen, die in diesem Beschluss festgelegt worden sind, im Einklang stehen und zu deren Erreichung auf Unionsebene beitragen sollen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission berücksichtigen einschlägige sektorale Initiativen und stellen die Kohärenz mit ihnen sicher.

vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade, die mit den allgemeinen Zielen und den Digitalzielen, die in diesem Beschluss festgelegt worden sind, im Einklang stehen und zu deren Erreichung auf Unionsebene beitragen sollen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission berücksichtigen einschlägige sektorale Initiativen **und Umwelt- und Sozialkosten** und stellen die Kohärenz mit ihnen sicher.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die wichtigsten umgesetzten, beschlossenen und geplanten Strategien, Maßnahmen und Aktionen, die zur Erreichung der in den Artikeln 2 und 4 festgelegten allgemeinen Ziele und Digitalziele beitragen;

Geänderter Text

a) die wichtigsten umgesetzten, beschlossenen und geplanten Strategien, Maßnahmen und Aktionen, die zur Erreichung der in den Artikeln 2 und 4 festgelegten allgemeinen Ziele und Digitalziele beitragen, ***einschließlich der Strategien, Maßnahmen und Aktionen, die auf die am stärksten gefährdeten Gruppen ausgerichtet sind, insbesondere Menschen mit Behinderungen und Menschen aus benachteiligten Verhältnissen;***

Änderungsantrag 102

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) nationale Zielpfade, die zur Erreichung einschlägiger Digitalziele beitragen und auf nationaler Ebene messbar sind;

Geänderter Text

b) nationale Zielpfade, die zur Erreichung einschlägiger Digitalziele beitragen und auf nationaler Ebene messbar sind, ***und die Art und Weise, auf die die Ziele in diesen Zielpfaden***

durchgängig berücksichtigt werden;

Änderungsantrag 103

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die erwarteten Auswirkungen der umgesetzten, beschlossenen und geplanten Strategien, Maßnahmen und Aktionen auf jedes Digitalziel;

Geänderter Text

c) die erwarteten Auswirkungen der umgesetzten, beschlossenen und geplanten Strategien, Maßnahmen und Aktionen auf jedes Digitalziel, ***aufgeschlüsselt nach Altersgruppe und Geschlecht;***

Änderungsantrag 104

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Finanzmittel sind zugewiesen worden;

Geänderter Text

c) Finanzmittel sind ***im Einklang mit der Achtung der gewerkschaftlichen Rechte und der Arbeitnehmerrechte, z. B. Gesundheit und Sicherheit, Recht auf Streik, Tarifverhandlungen und Sammelklagen,*** zugewiesen worden;

Änderungsantrag 105

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) sie wurden mit den Sozialpartnern gestaltet und sind Teil des Umsetzungs- und Bewertungsprozesses.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um Wege zu ermitteln, wie Mängel in jenen Bereichen behoben werden können, in denen die Fortschritte nicht ausreichen, um eines oder mehrere der in Artikel 4 genannten Digitalziele zu erreichen, oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der digitalen Dekade erhebliche Lücken und Engpässe festgestellt wurden. Bei dieser Analyse wird insbesondere den unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten, zu **einigen der Digitalziele** beizutragen, **und dem Risiko Rechnung getragen, dass** Verzögerungen bei **einigen** dieser Zielvorgaben **negative Auswirkungen** auf die Erreichung anderer Digitalziele **haben könnten**.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Berichts über den Stand der digitalen Dekade die vorläufigen Bemerkungen des jeweiligen Mitgliedstaats zu erörtern, insbesondere in Bezug auf die von der Kommission in ihrem Bericht über den Stand der digitalen Dekade empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um Wege zu ermitteln, wie Mängel in jenen Bereichen behoben werden können, in denen die Fortschritte nicht ausreichen, um eines oder mehrere der in Artikel 4 genannten Digitalziele **und der Ziele nach Artikel 2** zu erreichen, oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der digitalen Dekade erhebliche Lücken und Engpässe festgestellt wurden. Bei dieser Analyse wird insbesondere den unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten, zu **den Digitalzielen** beizutragen, **den Kosten ihrer Nichterreichung und den Folgen von** Verzögerungen bei **der Verwirklichung einiger** dieser Zielvorgaben **in Bezug** auf die Erreichung anderer Digitalziele **Rechnung getragen**.

Geänderter Text

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Berichts über den Stand der digitalen Dekade die vorläufigen Bemerkungen des jeweiligen Mitgliedstaats zu erörtern, insbesondere in Bezug auf die von der Kommission in ihrem Bericht über den Stand der digitalen Dekade empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen **und mögliche Bereiche der Zusammenarbeit, Unterstützung und Hilfe, die die Kommission den Mitgliedstaaten bei festgestellten Mängeln und Lücken anbieten könnte**.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung des Berichts über den Stand der digitalen Dekade übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission die Anpassungen ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade mit den Strategien, Maßnahmen und Aktionen, die sie durchzuführen beabsichtigen, sowie gegebenenfalls mit Vorschlägen für Mehrländerprojekte, mit denen Fortschritte in den von den Digitalzielen nach Artikel 4 betroffenen Bereichen gefördert und die in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele erreicht werden sollen. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass kein Handlungsbedarf besteht und dass sein nationaler strategischer Fahrplan für die digitale Dekade nicht aktualisiert zu werden braucht, so übermittelt er hierfür eine schriftliche Begründung.

Geänderter Text

(3) Innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung des Berichts über den Stand der digitalen Dekade übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission die Anpassungen ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade mit den Strategien, Maßnahmen und Aktionen, die sie durchzuführen beabsichtigen, sowie gegebenenfalls mit Vorschlägen für Mehrländerprojekte, mit denen Fortschritte ***nicht nur bei der Digitalisierung, sondern auch bei der gesellschaftlichen Eingliederung, der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und der Gleichstellung der Geschlechter in Bezug auf Frauen in MINT-Fächern*** sowie in den von den Digitalzielen nach Artikel 4 betroffenen Bereichen gefördert und die in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele erreicht werden sollen. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass kein Handlungsbedarf besteht und dass sein nationaler strategischer Fahrplan für die digitale Dekade nicht aktualisiert zu werden braucht, so übermittelt er hierfür eine schriftliche Begründung.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Versäumt es ein Mitgliedstaat, nach einer von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 abgegebenen Empfehlung für Strategien, Maßnahmen oder Aktionen geeignete Anpassungen in seinem nationalen strategischen Fahrplan für die

Geänderter Text

(1) Versäumt es ein Mitgliedstaat, nach einer von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 abgegebenen Empfehlung für Strategien, Maßnahmen oder Aktionen geeignete Anpassungen in seinem nationalen strategischen Fahrplan für die

digitale Dekade vorzunehmen, ohne dies hinreichend zu begründen, so kann die Kommission eine Empfehlung mit einer spezifischen Analyse dazu abgeben, wie sich dieses Versäumnis auf die Verwirklichung der allgemeinen Ziele und der Digitalziele dieses Beschlusses auswirken könnte.

digitale Dekade vorzunehmen, **insbesondere in Bezug auf die Achtung der gewerkschaftlichen Rechte und der Arbeitnehmerrechte im digitalen Umfeld**, ohne dies hinreichend zu begründen, so kann die Kommission eine Empfehlung mit einer spezifischen Analyse dazu abgeben, wie sich dieses Versäumnis auf die Verwirklichung der allgemeinen Ziele und der Digitalziele dieses Beschlusses auswirken könnte.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten mit Interessenträgern, insbesondere Akademikern und Sozialpartnern, in Bezug auf den digitalen Wandel und die Auswirkungen des digitalen Wandels auf die Arbeitnehmerrechte zusammen, damit bei der Ausarbeitung und Umsetzung einschlägiger Maßnahmen alle gesellschaftlichen und menschlichen Aspekte berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission arbeitet eng mit privaten und öffentlichen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, zusammen, um Informationen zu sammeln und Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen im Hinblick auf die Durchführung dieses Beschlusses auszuarbeiten.

(1) Die Kommission arbeitet eng mit **den Mitgliedstaaten, einschlägigen** privaten und öffentlichen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, **den Agenturen der Union und den Organisationen der Zivilgesellschaft** zusammen, um Informationen zu sammeln und Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen im Hinblick auf die

Durchführung dieses Beschlusses auszuarbeiten.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften mit privaten und öffentlichen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, zusammen, wenn sie ihre nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und deren Anpassungen beschließen.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften mit privaten und öffentlichen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner **und der Zivilgesellschaft**, zusammen, wenn sie ihre nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und deren Anpassungen beschließen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das allgemeine Ziel der Mehrländerprojekte besteht darin, die Erreichung der Digitalziele zu erleichtern.

Geänderter Text

(1) Das allgemeine Ziel der Mehrländerprojekte besteht darin, die Erreichung der **in den Artikeln 2 und 4 genannten** Digitalziele zu erleichtern.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verbesserung der Zusammenarbeit der Union **und** der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Ziele der digitalen Dekade;

Geänderter Text

a) Verbesserung der Zusammenarbeit **zwischen** der Union, **einschließlich** der **Agenturen der Union, den** Mitgliedstaaten **und den Sozialpartnern** bei der Verwirklichung der Ziele der digitalen Dekade;

Änderungsantrag 115

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Förderung der digitalen Kompetenzen für Bürger und Arbeitnehmer durch hochwertige Bildung, Schulung und lebenslanges Lernen, einschließlich vom Arbeitgeber finanzierter Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für ihre Arbeitskräfte;

Änderungsantrag 116

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Stärkung der technologischen Exzellenz und der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union bei wichtigen Technologien, digitalen Produkten, Diensten und Infrastrukturen, die für die wirtschaftliche Erholung **und** den Wohlstand **sowie für** die Sicherheit **der Bürger** entscheidend sind;

b) Stärkung der technologischen Exzellenz und der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union bei wichtigen Technologien, digitalen Produkten, Diensten und Infrastrukturen, die für die wirtschaftliche Erholung, den Wohlstand, **das Wohlergehen und** die Sicherheit **des Einzelnen** entscheidend sind, **sowie digitale Schulung, Umschulung und Weiterbildung mit Blick auf die Sicherstellung von Beschäftigungssicherheit auf dem Arbeitsmarkt im digitalen Zeitalter;**

Änderungsantrag 117

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Beseitigung strategischer Schwachstellen und Abhängigkeiten der Union entlang den digitalen Lieferketten;

c) Beseitigung strategischer, **geografischer und demografischer** Schwachstellen und Abhängigkeiten der Union entlang den digitalen Lieferketten;

Änderungsantrag 118

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Beitrag zu einem nachhaltigen digitalen Wandel der Gesellschaft und der Wirtschaft, der allen Unternehmen und **allen Bürgerinnen und Bürgern** in der gesamten Union zugutekommt.

Geänderter Text

e) Beitrag zu einem nachhaltigen digitalen Wandel der Gesellschaft und der Wirtschaft, der allen Unternehmen und **der Gesellschaft insgesamt, einschließlich aller Menschen außerhalb des Arbeitsmarktes**, in der gesamten Union zugutekommt.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Förderung der digitalen Kompetenzen von Bürgern und Arbeitnehmern durch eine hochwertige Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung, um sie an die Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen, einschließlich derjenigen, die bald das Renteneintrittsalter erreichen, und anderer benachteiligter Gruppen wie etwa Frauen, Menschen mit Behinderungen und junge Menschen;

Änderungsantrag 120

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ein mit der Union assoziiertes Land kann sich an dem Mehrländerprojekt beteiligen, wenn diese Beteiligung erforderlich ist, um die Verwirklichung der digitalen Ziele der Union, der Mitgliedstaaten und der mit

der Union assoziierten Staaten zu erleichtern.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Andere öffentliche oder private Einrichtungen können ebenfalls zu Mehrländerprojekten beitragen, wo dies sinnvoll ist.

Geänderter Text

(3) Andere öffentliche oder private Einrichtungen können ebenfalls zu Mehrländerprojekten beitragen, wo dies sinnvoll ist. ***Private Beiträge dürfen nicht dazu führen, dass die Verfügbarkeit der Ergebnisse der Projekte für Einzelpersonen und Unternehmen in der Union eingeschränkt wird.***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0574 – C9-0359/2021 – 2021/0293(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 18.10.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 18.10.2021
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Dragoș Pîslaru 24.1.2022
Prüfung im Ausschuss	28.2.2022
Datum der Annahme	28.4.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 51 - : 1 0 : 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Atidzhe Alieva-Veli, Dominique Bilde, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Sylvie Brunet, Jordi Cañas, David Casa, Ilan De Basso, Margarita de la Pisa Carrión, Özlem Demirel, Klára Dobrev, Jarosław Duda, Estrella Durá Ferrandis, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Rosa Estaràs Ferragut, Nicolaus Fest, Loucas Fourlas, Cindy Franssen, Helmut Geuking, Elisabetta Gualmini, Alicia Homs Ginel, France Jamet, Agnes Jongerius, Radan Kanev, Ādám Kósa, Stelios Kympouropoulos, Miriam Lexmann, Elena Lizzi, Sara Matthieu, Giuseppe Milazzo, Sandra Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Dragoș Pîslaru, Manuel Pizarro, Dennis Radtke, Guido Reil, Daniela Rondinelli, Mounir Satouri, Monica Semedo, Michal Šimečka, Beata Szydło, Eugen Tomac, Romana Tomc, Marie-Pierre Vedrenne, Marianne Vind, Maria Walsh, Stefania Zambelli, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Alex Agius Saliba, Konstantinos Arvanitis, Romeo Franz, Eugenia Rodríguez Palop, Veronika Vrecionová

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

51	+
ECR	Giuseppe Milazzo, Beata Szydło, Veronika Vrecionová
ID	Dominique Bilde, France Jamet, Elena Lizzi, Stefania Zambelli
NI	Ádám Kósa, Daniela Rondinelli
PPE	David Casa, Jarosław Duda, Rosa Estaràs Ferragut, Loucas Furlas, Cindy Franssen, Helmut Geuking, Radan Kanev, Stelios Kypouropoulos, Miriam Lexmann, Dennis Radtke, Eugen Tomac, Romana Tomc, Maria Walsh, Tomáš Zdechovský
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Sylvie Brunet, Jordi Cañas, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Dragoş Pîslaru, Monica Semedo, Michal Šimečka, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	Alex Agius Saliba, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Ilan De Basso, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Elisabetta Gualmini, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Manuel Pizarro, Marianne Vind
The Left	Konstantinos Arvanitis, Özlem Demirel, Sandra Pereira, Eugenia Rodríguez Palop
Verts/ALE	Romeo Franz, Sara Matthieu, Kira Marie Peter-Hansen, Mounir Satouri

1	-
ECR	Margarita de la Pisa Carrión

2	0
ID	Nicolaus Fest, Guido Reil

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

25.4.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“
(COM(2021)0574 – C9-0359/2021 – 2021/0293(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ivars Ijabs

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 9. März 2021 nahm die Kommission ihre Mitteilung „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ (im Folgenden „Mitteilung über den digitalen Kompass“) an. Damit reagierte sie auf die Forderung des Europäischen Rates nach einem „digitalen Kompass“, wobei sie sich auf ihre Digitalstrategie vom Februar 2020 stützte. Mit den hochgesteckten Zielen der Mitteilung soll erreicht werden, dass die EU in einem offenen und vernetzten globalen Umfeld digital souverän ist und gleichzeitig eine Politik betreibt, die Menschen und Unternehmen in ihrer Handlungskompetenz stärkt, damit sie die Chancen einer auf den Menschen ausgerichteten, nachhaltigen und florierenden digitalen Zukunft voll nutzen können. In diesem Rahmen werden auch Schritte zum Aufbau einer klimaneutralen, kreislauforientierten und resilienten europäischen Wirtschaft unternommen. Mit diesem Politikprogramm soll dafür gesorgt werden, dass die EU ihre Ziele für einen digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und der Gesellschaft im weiteren Sinne im Einklang mit den Werten der EU verwirklicht und Europas globale Führungsrolle im digitalen Bereich gefestigt wird. In dem Programm werden die wichtigsten Ziele dargelegt, wie sie von der Union insgesamt voraussichtlich bis 2030 erreicht werden sollen. Darüber hinaus wird eine innovative Governance in Form eines Mechanismus der jährlichen Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU und den Behörden der Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Die Digitalziele beruhen auf vier Kernpunkten: digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste.

Was die digitalen Kompetenzen angeht, so wird eingeräumt, dass die Bürgerinnen und Bürger Europas derzeit insgesamt einen erheblichen Rückstand aufweisen. Es ist daher Aufgabe der Europäischen Union, sie mit den erforderlichen Kompetenzen auszustatten. Auch wenn die gesamte Bevölkerung der EU grundlegende bzw. darüber hinausgehende digitale Kompetenzen erwerben soll, sollen zunächst bis 2030 mindestens 80 % der Unionsbürgerinnen und -bürger (bei einem derzeit auf 56 % geschätzten Anteil) in diesen Kompetenzen geschult werden. Die digitale Aus- und Weiterbildung wird als dringend erforderlich herausgestellt, wenn es um die Unterstützung der Arbeitskräfte geht, sodass sie digitale Fachkompetenzen erwerben können, um sie hochwertige Beschäftigungen zu finden

und einträgliche Berufslaufbahnen einzuschlagen. Die EU muss – zusätzlich zu dem im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte gesetzten Ziel für digitale Kompetenzen – außerdem bestrebt sein, 20 Millionen IKT-Fachkräften in der EU (statt der derzeit geschätzten 8 Millionen) auszubilden, wobei Maßnahmen zu ergreifen sind, um ein besser ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in einer nach wie vor stark von Männern dominierten Branche sicherzustellen.

Ebenso muss die digitale Infrastruktur Europas entsprechend den besten modernen Standards ausgebaut werden, um für Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit zu sorgen. Bis 2030 sollen im Rahmen des Programms Netze mit Gigabit-Geschwindigkeit geschaffen werden, die allen, die solche Kapazitäten benötigen oder wünschen (nach derzeitiger Schätzung 59 %), zu erschwinglichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Außerdem sollte es in allen besiedelten Gebieten (nach derzeitiger Schätzung sind es nur 14 %) eine 5G-Abdeckung geben. Die Produktion hochmoderner und nachhaltiger Halbleiter in Europa, einschließlich Prozessoren, sollte bis 2030 wertmäßig mindestens 20 % der Weltproduktion ausmachen (d. h. Fertigungskapazitäten unterhalb einer Knotengröße von 5 nm bei angestrebten 2 nm und zehnmal energieeffizientere Prozessoren als heute). Derzeit produziert Europa schätzungsweise 10 %. Zusätzlich sollten 10 000 klimaneutrale, hochsichere Randknoten bis 2030 in der EU eingerichtet und so verteilt werden, dass der Zugang zu Datendiensten mit geringer Latenzzeit unabhängig vom Standort der Unternehmen sichergestellt ist.

Hinsichtlich der Unternehmen ist in dem Programm vorgesehen, dass bis 2030 mindestens 75 % der europäischen Unternehmen Cloud-Computing-Dienste, Massendatenverarbeitung (Big Data) und künstliche Intelligenz verwenden (derzeitige Nutzung geschätzt bei 26 %). Mehr als 90 % der europäischen KMU sollten bis dahin zumindest eine grundlegende digitale Intensität erreicht haben (nach derzeitiger Schätzung liegt der Wert bei 60 %). Darüber hinaus sollen hochmoderne und bahnbrechende Innovationen vorrangig gefördert werden, die darauf abzielen, die Zahl der Einhörner, d. h. von Start-up-Unternehmen mit einer Marktbewertung von über einer Milliarde US-Dollar, in Europa bis 2030 zu verdoppeln. Hierzu soll zudem die Zahl der in Planung befindlichen innovativen expandierenden Jungunternehmen gesteigert und ihr Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Den letzten Schwerpunktbereich des Programms bildet die Digitalisierung der öffentlichen Dienste. Hier besteht das kühne Gesamtziel darin, dafür zu sorgen, dass das demokratische Geschehen und öffentliche Dienste bis 2030 für alle Bürgerinnen und Bürger uneingeschränkt online zugänglich sind. Alle Menschen in der EU müssen eine hochwertige Digitalumgebung nutzen können, die benutzerfreundliche, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards bietet. Alle wichtigen öffentlichen Dienste werden den europäischen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen online zur Verfügung stehen. Alle europäischen Bürgerinnen und Bürger sollten Zugang zu ihren medizinischen Daten (elektronische Patientenakten) haben. Ferner soll erreicht werden, dass 80 % der Unionsbürgerinnen und -bürger eID-Lösungen in irgendeiner Form im Alltag verwenden.

Der Grundgedanke und die Ziele dieses Vorschlags werden begrüßt, da es dabei darum geht, eine solide digitale Infrastruktur zu schaffen, um den Weg für die Zukunft des europäischen digitalen Marktes zu ebnen. Es muss jedoch herausgestellt werden, dass bestimmte Aspekte, die für die Verwirklichung der allgemeinen Ziele und der Digitalziele wesentlich sind, keinen umfassenden Widerhall in dem Text finden. Das betrifft eine europäische Cloud, bei der um

die Sicherstellung hoher Sicherheits- und Datenschutzstandards für die Bürger in der gesamten Union geht, und die Ermächtigung der Kommission im Hinblick auf die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten in Bezug auf deren Überwachungs- und Berichtspflichten.

Zum ersten Punkt ist festzustellen, dass der Vorschlag auf die Einbeziehung des demokratischen Geschehens abzielt, was etwa Wahlen auf verschiedenen Ebenen, Referenden, Wählerdatenbanken und Verschiedenes mehr betrifft. Für diesen Zweck muss unbedingt für eine Cloud in europäischem Besitz gesorgt werden. Damit wird weder die Absicht verfolgt, Barrieren zu errichten, noch handelt es sich dabei um eine protektionistische Maßnahme, sondern vielmehr ein unabdingbares Sicherheitsmerkmal. Die Frage ist von enormer Bedeutung für die europäische und nationale Sicherheit und bildet daher einen der Schwerpunkte in dieser Stellungnahme. Ein Meinungs austausch zu dieser Frage im weiteren Verlauf des Verfahrens wäre durchaus zu begrüßen.

Was den zweiten Punkt zur Ermächtigung der Kommission betrifft, so sollte diese mehr Verantwortung übernehmen, wenn es darum geht, den Prozess und die Fortschritte der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Umsetzungspläne sowie ihre Überwachungs-, Bewertungs- und Berichtspflichten zu verfolgen. Dies muss die Rolle des Europäischen Parlaments nicht beeinträchtigen, das ebenfalls über die Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden sollte.

Es sollte auch berücksichtigt werden, wie sich dieser Vorschlag in das Europäische Semester einfügt, einschließlich der Aspekte im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit. Die Konvergenzpunkte müssen berücksichtigt werden, um für Kohärenz mit bereits bestehenden Instrumenten und Rechtsvorschriften zu sorgen. Schließlich kann die Bedeutung der Integration des europäischen Binnenmarktes – im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger sowie den umfassenderen strategischen Aspekt für die Union als Ganzes – als Kernstück dieses Vorschlags nicht genug hervorgehoben werden.

Es wird ein Austausch mit Martina Dlabajova, der Berichterstatterin der RE-Fraktion im ITRE-Ausschuss, im Rahmen des Verfahrens angestrebt. Da der IMCO-Ausschuss zuerst abstimmt, besteht die Möglichkeit, hohe Standards zu setzen und den Weg für die Schlussabstimmung im Plenum zu ebnen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In ihrer Mitteilung „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ vom 9. März 2021 (im Folgenden „Mitteilung über den digitalen Kompass“)³¹ legte die Kommission ihre Zielvorstellung für die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen durch den digitalen Wandel bis zum Jahr 2030 dar. Der Weg der Union für den digitalen Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft sollte digitale Souveränität, Inklusion, **Gleichheit**, Nachhaltigkeit, Resilienz, Sicherheit, Verbesserung der Lebensqualität, Achtung der Rechte und Bestrebungen der Bürger beinhalten und zu einer dynamischen, ressourceneffizienten und gerechten Wirtschaft und Gesellschaft in der Union beitragen.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade, COM(2021) 118 final/2.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wie in der Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der neuen

Geänderter Text

(1) In ihrer Mitteilung „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ vom 9. März 2021 (im Folgenden „Mitteilung über den digitalen Kompass“)³¹ legte die Kommission ihre Zielvorstellung für die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen durch den digitalen Wandel bis zum Jahr 2030 dar. Der Weg der Union für den digitalen Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft sollte digitale Souveränität, Inklusion, **Chancengleichheit ungeachtet der Religion und des Geschlechts**, Nachhaltigkeit, **Barrierefreiheit**, Resilienz, Sicherheit, Verbesserung der Lebensqualität, Achtung der Rechte und Bestrebungen der Bürger beinhalten und zu einer dynamischen, ressourceneffizienten und gerechten Wirtschaft und Gesellschaft in der Union **und einem voll funktionsfähigen und zugänglichen Binnenmarkt** beitragen.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade, COM(2021) 118 final/2.

Geänderter Text

(3) Wie in der Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der neuen

Industriestrategie von 2020³² dargelegt, muss die Europäische Union Systeme kritischer Technologien sowie strategische Sektoren ermitteln, strategische Schwächen und mit hohen Risiken behaftete Abhängigkeiten angehen, die zu Versorgungsengpässen oder Cybersicherheitsrisiken führen könnten, und den digitalen Wandel vorantreiben. Dies verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten ihre Kräfte bündeln und dass die Bemühungen der Industrie zur Bewältigung solcher Abhängigkeiten und zur Entwicklung des Bedarfs an strategischen Kapazitäten unterstützt werden. Dies entspricht auch der Analyse der Strategischen Vorausschau 2021³³. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Ausarbeitung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne hielt die Kommission die Mitgliedstaaten dazu an, ihre Bemühungen in Bezug auf Mehrländerprojekte im digitalen Bereich zu koordinieren. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass die Kommission die Koordinierungsbestrebungen der Mitgliedstaaten unterstützen muss und dass die Union über Durchführungsmechanismen verfügen muss, die gemeinsame Investitionen erleichtern, damit Mehrländer verwirklicht werden können. In Verbindung mit anderen Initiativen der Kommission wie der Beobachtungsstelle für kritische Technologien³⁴ sollte eine Governance-Struktur zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass geschaffen werden, die dazu beitragen sollte, derzeitige und mögliche künftige strategische Abhängigkeiten der Union im digitalen Bereich zu ermitteln und zur Stärkung ihrer digitalen Souveränität beizutragen.

³² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und

Industriestrategie von 2020³² dargelegt, muss die Europäische Union Systeme kritischer Technologien sowie strategische Sektoren ermitteln, strategische Schwächen und mit hohen Risiken behaftete Abhängigkeiten angehen, die zu Versorgungsengpässen oder Cybersicherheitsrisiken führen könnten, und den digitalen Wandel vorantreiben. Dies verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten ihre Kräfte bündeln und dass die Bemühungen der Industrie zur Bewältigung solcher Abhängigkeiten und zur Entwicklung des Bedarfs an strategischen Kapazitäten unterstützt werden. Dies entspricht auch der Analyse der Strategischen Vorausschau 2021³³. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Ausarbeitung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne hielt die Kommission die Mitgliedstaaten dazu an, ihre Bemühungen in Bezug auf Mehrländerprojekte im digitalen Bereich zu koordinieren. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass die Kommission die Koordinierungsbestrebungen der Mitgliedstaaten unterstützen muss und dass die Union über Durchführungsmechanismen verfügen muss, die gemeinsame Investitionen erleichtern, damit Mehrländer verwirklicht werden können. In Verbindung mit anderen Initiativen der Kommission wie der Beobachtungsstelle für kritische Technologien sollte eine Governance-Struktur zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass geschaffen werden, die dazu beitragen sollte, derzeitige und mögliche künftige strategische Abhängigkeiten der Union im digitalen Bereich zu ermitteln und zur Stärkung ihrer digitalen Souveränität beizutragen, **während ein offener digitaler Markt zu wahren ist.**

³² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und

Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen, COM(2021) 350 final vom 5.5.2021.

³³ Mitteilung der Kommission – Strategische Vorausschau 2021 – Die Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit der EU, COM(2021) 750 final vom 8.9.2021.

³⁴ Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie, COM(2021) 70 final vom 22.2.2021, Aktion 4.

Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen, COM(2021) 350 final vom 5.5.2021.

³³ Mitteilung der Kommission – Strategische Vorausschau 2021 – Die Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit der EU, COM(2021) 750 final vom 8.9.2021.

³⁴ Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie, COM(2021) 70 final vom 22.2.2021, Aktion 4.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal³⁵ wurde betont, dass **Europa das Potenzial des digitalen Wandels, der** ein wesentlicher Faktor für die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals **ist, unbedingt ausschöpfen** sollte. Die Union sollte den **notwendigen** digitalen Wandel **unterstützen** und **darin investieren, denn digitale Technik ist eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der** Nachhaltigkeitsziele des Grünen Deals in vielen verschiedenen Sektoren. Digitale Technologien wie künstliche Intelligenz, 5G, Cloud- und Edge-Computing und das Internet der Dinge können die Wirkung der Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und zum Umweltschutz beschleunigen und optimieren. Durch die Digitalisierung erschließen sich auch neue Möglichkeiten für die Fernüberwachung der Luft- und Wasserverschmutzung **oder** für die Überwachung und Optimierung der Nutzung von Energie und natürlichen

Geänderter Text

(4) In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal³⁵ wurde betont, dass **Europas digitaler** Wandels ein wesentlicher Faktor für die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals **und der Ziele der aktualisierten Industriestrategie der Union sowie für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit werden** sollte. Die Union sollte den **Weg zu einer nachhaltigen und widerstandsfähigen digitalen Zukunft ebnen. Die Union sollte zu diesem Zweck den** digitalen Wandel und **die digitale Infrastruktur, die nachhaltig konzipiert sind und Ökodesign-Standards nutzen, unterstützen und darin investieren, um die** Nachhaltigkeitsziele des Grünen Deals in vielen verschiedenen Sektoren **zu verwirklichen**. Digitale Technologien wie künstliche Intelligenz, 5G, Cloud- und Edge-Computing und das Internet der Dinge können die Wirkung der Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und zum Umweltschutz

Ressourcen. Europa braucht einen Digitalsektor, in dem Nachhaltigkeit im Mittelpunkt steht und der **gewährleistet**, dass digitale Infrastrukturen und Technologien nachhaltiger und energie- und ressourceneffizienter werden und zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal beitragen.

beschleunigen und optimieren. Durch die Digitalisierung erschließen sich auch neue Möglichkeiten für die Fernüberwachung der Luft- und Wasserverschmutzung **und** für die Überwachung und Optimierung der Nutzung von Energie und natürlichen Ressourcen. Europa braucht einen Digitalsektor, in dem Nachhaltigkeit im Mittelpunkt steht und der **sicherstellt**, dass digitale Infrastrukturen, **digitale Dienste** und Technologien nachhaltiger und energie- und ressourceneffizienter werden und **zwar durch eine vollständige, sich auf verschiedene Kriterien stützende Methode der Lebenszyklusbewertung und** zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal **und der Strategie der EU für nachhaltige und intelligente Mobilität^{34a}** beitragen.

³⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final vom 11.12.2019.

^{34a} **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen, COM(2020)0789.**

³⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final vom 11.12.2019.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Maßnahmen und Investitionen

für die digitale Infrastruktur sollten auch darauf abzielen, eine inklusive Konnektivität mit einem verfügbaren und erschwinglichen Internetzugang und entsprechenden Breitband- und Mobilfunkdiensten sicherzustellen, um die digitale Kluft in der gesamten Union zu schließen und den Zugang zu neuen Tendenzen und digitalen Dienstleistungen, die durch das Breitband möglich wurden, zu unterstützen. Die Beseitigung der verbleibenden Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel mit digitalen Dienstleistungen ist ein wichtiger Schritt, um das Potenzial des digitalen Wandels in der Union voll auszuschöpfen.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Insbesondere die künstliche Intelligenz (KI) ist eine vielversprechende Technologie, die Europa fördern sollte. Von Medizin über Verkehr zu Cybersicherheit und Energieeffizienz und darüber hinaus birgt die künstliche Intelligenz ein großes Potenzial für den Fortschritt in der Gesellschaft und für die Lösung einiger der größten Probleme der Welt in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Bildung und Mobilität; sie kann dabei zur Verwirklichung der Ziele der EU und zur Vertiefung des Binnenmarkts beitragen.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 5**

(5) Die in der Mitteilung über den digitalen Kompass vorgesehenen Maßnahmen sollten umgesetzt werden, um die in der Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas festgelegten Maßnahmen zu intensivieren, und sollten auf bestehenden Unionsinstrumenten (wie den Kohäsionsprogrammen, dem Instrument für technische Unterstützung, der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶, Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ und der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸) und auf den gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ für den digitalen Wandel zugewiesenen Mitteln aufbauen. Mit diesem Beschluss sollte daher ein Politikprogramm „Weg in die digitale Dekade“ aufgestellt werden, um einen erfolgreichen digitalen Wandel der Wirtschaft und ***Gesellschaft in*** der Union ***herbeizuführen***, zu ***beschleunigen*** und zu ***gestalten***.

(5) Die in der Mitteilung über den digitalen Kompass vorgesehenen Maßnahmen sollten umgesetzt werden, um die in der Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas festgelegten Maßnahmen zu intensivieren, und sollten auf bestehenden Unionsinstrumenten (wie den Kohäsionsprogrammen, dem Instrument für technische Unterstützung, der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶, Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ und der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸) und auf den gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ für den digitalen Wandel zugewiesenen Mitteln aufbauen. Mit diesem Beschluss sollte daher ein Politikprogramm „Weg in die digitale Dekade“ aufgestellt werden, um einen erfolgreichen digitalen Wandel der Wirtschaft ***herbeizuführen***, zu ***beschleunigen*** und zu ***gestalten***, um damit ***die allgemeinen politischen Ziele*** der Union zu ***verwirklichen*** und ***dabei die hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards*** zu ***wahren***.

³⁶ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

³⁷ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der

³⁶ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

³⁷ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der

Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

³⁸ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

³⁹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

³⁸ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

³⁹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um dem Zielpfad der Union im Hinblick auf das Tempo des digitalen Wandels folgen zu können, sollten Digitalziele festgelegt werden. Diese Zielvorgaben sollten mit konkreten Bereichen verknüpft werden, in denen gemeinsam Fortschritte in der Union erzielt werden sollten. Die Digitalziele entsprechen den vier Kernpunkten, **die** in der Mitteilung über den digitalen Kompass als wesentliche Bereiche für den digitalen Wandel der Union benannt **wurden**: digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste.

Änderungsantrag 8

Geänderter Text

(6) Um dem Zielpfad der Union im Hinblick auf das Tempo des digitalen Wandels folgen zu können, sollten Digitalziele festgelegt werden, **die sich an ökologisch nachhaltigen gesellschaftlichen Zielsetzungen orientieren**. Diese Zielvorgaben sollten mit konkreten Bereichen verknüpft werden, in denen gemeinsam Fortschritte in der Union erzielt werden sollten. Die Digitalziele entsprechen den vier Kernpunkten der Mitteilung über den digitalen Kompass **und wurden** als wesentliche Bereiche für den digitalen Wandel der Union benannt, **d. h.** digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste, **wobei diese Bereiche gleichermaßen zu fördern sind**.

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der digitale Wandel sollte ein Instrument des Fortschritts sein. Die Union muss sicherstellen, dass eine Unterstützung durch Menschen geleistet wird und nicht digitale Formen der Beteiligung an allen Schlüsselaspekten des öffentlichen und privaten Lebens zur Auswahl stehen, insbesondere für Personen, die noch immer mit Hindernissen bei der digitalen Teilhabe konfrontiert sind.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Wenn es darum geht, die kollektive Resilienz der Gesellschaft in der Union zu stärken, kommt es ganz entscheidend auf grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen an. Digital befähigte und kompetente Bürgerinnen und Bürger werden in der Lage sein, sich die Chancen der digitalen Dekade zunutze zu machen. Darüber hinaus sollte die digitale Aus- und Weiterbildung den Arbeitskräften helfen, besondere digitale Kompetenzen zu erwerben, damit sehr viel mehr von ihnen als heute – **in einem besser ausgeglichenen Verhältnis zwischen Frauen und Männern** – hochwertige Arbeitsplätze finden und attraktive Berufslaufbahnen einschlagen können. **Nachhaltige digitale Infrastrukturen für Konnektivität, Mikroelektronik und die Fähigkeit zur Verarbeitung riesiger Datenmengen sind überdies eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Europa die Vorteile der Digitalisierung nutzen, weitere technologische**

(7) Wenn es darum geht, die kollektive Resilienz der Gesellschaft in der Union zu stärken, kommt es ganz entscheidend auf grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen an. Digital befähigte und kompetente Bürgerinnen und Bürger werden in der Lage sein, sich die Chancen der digitalen Dekade zunutze zu machen. Darüber hinaus sollte die digitale Aus- und Weiterbildung den Arbeitskräften helfen, besondere digitale Kompetenzen zu erwerben, damit sehr viel mehr von ihnen als heute hochwertige Arbeitsplätze finden und attraktive Berufslaufbahnen einschlagen können, **wobei geschlechtsspezifische sowie sozial und geografisch bedingte Unterschiede beseitigt werden sollten. Durch das nichtformale Lernen am Arbeitsplatz sollten digitale Kompetenzen vermittelt werden, die auf die Bedürfnisse des Marktes zugeschnitten sind; daher sollten digitale Schulungen, die von den Arbeitgebern in Form von praktischem**

Entwicklungen vollziehen und eine digitale Führungsrolle übernehmen kann. Hierfür wird eine hervorragende und sichere Konnektivität für alle und überall in Europa benötigt, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten⁴⁰. Der gesellschaftliche Bedarf an Upload- und Download-Bandbreiten nimmt ständig zu. Bis 2030 sollten Netze mit Gigabit-Geschwindigkeiten für alle, die solche Kapazitäten benötigen oder wünschen, zu erschwinglichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist mit einer noch höheren Nachfrage nach Mikroprozessoren zu rechnen, die bereits heute am Anfang der meisten wichtigen strategischen – und vor allem der innovativsten – Wertschöpfungsketten stehen. Klimaneutrale, hochsichere Randknoten, die den Zugang zu Datendiensten mit geringer Latenzzeit unabhängig vom Standort der Unternehmen garantieren, sowie Quantenkapazitäten dürften ebenfalls zu einer entscheidenden Voraussetzung werden.

⁴⁰ *Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU*, COM(2021) 345 final.

Lernen angeboten werden, gleichermaßen anerkannt und gefördert werden. Die digitale Aus- und Weiterbildung sollte auf das Unternehmensumfeld ausgeweitet werden, insbesondere auf Kleinstunternehmen und KMU, um für einen wirksamen digitalen Wandel zu sorgen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Tragfähige digitale Infrastrukturen für Konnektivität, Mikroelektronik und die Fähigkeit zur Verarbeitung von Datenmengen sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Europa die Vorteile des digitalen Wandels nutzen, weitere technologische Entwicklungen vollziehen und eine digitale Führungsrolle übernehmen kann.

Darüber hinaus ist mit einer noch höheren Nachfrage nach Mikroprozessoren zu rechnen, die bereits heute am Anfang der meisten wichtigen strategischen – und vor allem der innovativsten – Wertschöpfungsketten stehen. Es ist enorm wichtig, für angemessene Investitionen zu sorgen, die darauf abzielen, die Entwicklung von 5G-Netzen, der Cloud-Infrastruktur, der Kapazitäten im Bereich Hochleistungsrechnen, der Technologien im Bereich der Quanteninformatik und anderer aufkommender IKT-Technologien voranzutreiben. Der Umweltbeitrag klimaneutraler hochsicherer Randknoten sowie entsprechender Quantenkapazitäten und aufkommender Technologien sollte gebührend bewertet werden. Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzentwicklung sollte die Duplizierung von Hochgeschwindigkeitsnetzen begrenzt und eine Strategie verfolgt werden, die sich auf Komplementarität und Interoperabilität der Netze stützt; zudem ist der notwendigen Überbrückung der digitalen Kluft Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 7 b (neu)**

(7b) Hierfür wird für alle und überall in Europa, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten⁴⁰ eine Konnektivität benötigt, die von Verlässlichkeit, Schnelligkeit, Erschwinglichkeit und Sicherheit geprägt ist. Der gesellschaftliche Bedarf an Upload- und Download-Bandbreiten nimmt ständig zu. Bis 2030 sollten Netze mit Gigabit-Geschwindigkeiten für alle, die solche Kapazitäten benötigen oder wünschen, zur Verfügung stehen und zugänglich sein. Eine breit angelegte öffentliche Konsultation unter Beteiligung der Bürger vor der Einführung digitaler Infrastrukturprojekte sollte zu mehr Vertrauen und Akzeptanz führen und die Konzeption von Projekten verbessern, wenn die konkreten Bedürfnisse und Rückmeldungen der lokalen Gemeinschaften berücksichtigt werden.

⁴⁰ Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU, COM(2021)0345.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Über diese Voraussetzungen hinaus werden alle oben genannten Technologien das Herzstück neuer Produkte, neuer Fertigungsprozesse und neuer Geschäftsmodelle auf der Grundlage einer fairen gemeinsamen Datennutzung in der Datenwirtschaft bilden. Der Umbau der Unternehmen wird davon abhängen, ob und wie sie in der Lage sind, schnell und in allen Bereichen neue Digitaltechnik

Geänderter Text

(8) Alle genannten Technologien **werden** das Herzstück neuer Produkte, neuer Fertigungsprozesse und neuer Geschäftsmodelle auf der Grundlage einer fairen gemeinsamen Datennutzung in der Datenwirtschaft bilden **und gleichzeitig einen wirksamen Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes sicherstellen**. Der Umbau der Unternehmen **und insbesondere der Kleinstunternehmen**

einzuführen, auch in *den Ökosystemen der* Industrie und *der* Dienstleistungsbranchen, die derzeit im Rückstand sind.

und der KMU wird davon abhängen, ob und wie sie in der Lage sind, schnell und in allen Bereichen neue Digitaltechnik einzuführen, auch in *dem Gesamtgefüge von* Industrie und Dienstleistungsbranchen, die derzeit im Rückstand sind. *Daher ist es wichtig, dass Unternehmen, insbesondere Kleinunternehmen und KMU, in den Genuss von Schulungen im Bereich des digitalen Wandels und von finanzieller Unterstützung kommen, um Teil dieses Prozesses zu werden.*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Der digitale Wandel sollte ein Mittel sein, das Vorteile für die Bürger mit sich bringt, da er das Potenzial hat, die Qualität von Bildung, Gesundheit bzw. öffentlicher Verwaltung zu verbessern; bei falscher Umsetzung kann er aber auch den öffentlichen Finanzen schaden. Wenn die Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben für die Digitalisierung maximiert werden, wird damit sichergestellt, dass mit den Entscheidungen über die Ausgaben die besten Ergebnisse erzielt werden. Da die Erhebung von Informationen prinzipiell teurer und aufwändiger ist als der Austausch bereits erhobener Informationen, sollten die Mitgliedstaaten möglichst darauf hinwirken, dass Bürger und Unternehmen diverse Daten nur einmal an eine öffentliche Verwaltung übermitteln.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 b (neu)

(8b) Öffentliche digitale Dienste sollten den Kernprinzipien gemäß den OECD-Empfehlungen für die digitale Verwaltung gerecht werden. Mit dem Grundsatz „Digital by Design“ sollte sichergestellt werden, dass Regierungen beim Vorschlag digitaler Technologien Verwaltungsvorgänge überdenken und umgestalten, Verfahren vereinfachen und neue Kanäle für die Kommunikation und den Austausch mit Interessengruppen schaffen. Ein datengestützter öffentlicher Sektor betrachtet Daten als strategisches Gut und fördert Verfahren für den Zugang, den Austausch und die Wiederverwendung zugunsten einer verbesserten Entscheidungsfindung sowie einer verbesserten die Konzeption und Erbringung von Dienstleistungen. Mit dem Grundsatz „Behörden als Plattform“ sollte dafür gesorgt werden, dass eine breite Palette an Plattformen, Normen und Instrumente, die der Förderung von Integration und Kohärenz im öffentlichen Sektor dienen, auf die Bedürfnisse der Nutzer öffentlicher Dienste ausgerichtet sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

(9) Das demokratische Leben und öffentliche Dienste **werden ebenfalls entscheidend von digitaler Technik abhängen und sollten deshalb** für alle uneingeschränkt zugänglich sein – **als hochwertige digitale Umgebung, die** leicht zu benutzende, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und

(9) Das demokratische Leben und öffentliche Dienste **können Nutzen aus einer sicheren digitalen Infrastruktur ziehen. Daher sollte diese** für alle uneingeschränkt zugänglich sein, **wenn es um** leicht zu benutzende, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards **geht. Um den Zugang zu öffentlichen und privaten**

Datenschutzstandards *bietet*.

digitalen Diensten in der gesamten Union zu verbessern und digitale Hindernisse zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen, sollte die Brieftasche für die europäische digitale Identität (EUid-Brieftasche)^{1a} allen Bürgern und Unternehmen, die sie nutzen möchten, zur Verfügung gestellt werden, wobei die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten sind.

^{1a} Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (2021/0136(COD)).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) *Für einen harmonischen, inklusiven und stetigen Fortschritt auf dem Weg zum digitalen Wandel und zur Verwirklichung* der Digitalziele in der Union *brauchen wir* eine umfassende, robuste, zuverlässige, flexible und transparente Form der Governance, die auf einer engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und den Mitgliedstaaten beruht. Ein geeigneter Mechanismus sollte ein koordiniertes Vorgehen zur Erreichung der Konvergenz sowie die Kohärenz und Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene gewährleisten. *Deshalb* ist es erforderlich, Bestimmungen über einen Überwachungs- und Kooperationsmechanismus zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass

Geänderter Text

(11) *Für ein harmonisches, inklusives Konzept für den digitalen Wandel und die Verwirklichung* der Digitalziele in der Union *wird* eine umfassende, *bürgerorientierte und unternehmensorientierte*, robuste, zuverlässige, flexible und transparente Form der Governance *benötigt*, die auf einer engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und den Mitgliedstaaten beruht. Ein geeigneter Mechanismus sollte ein koordiniertes Vorgehen zur Erreichung der Konvergenz, die Weitergabe bewährter Verfahren sowie die Kohärenz und Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene sicherstellen *und außerdem Anreize für die Schaffung geeigneter Synergieeffekte zwischen der*

festzulegen.

Union und nationalen Mitteln sowie zwischen verschiedenen Initiativen und Programmen der Union bieten. Zu diesem Zweck sollte die Kommission einfache und praktische Leitlinien ausarbeiten, sodass um die geeignetsten Synergieeffekte optimal genutzt werden. In Anbetracht all dessen ist es erforderlich, Bestimmungen über einen Überwachungs- und Kooperationsmechanismus zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass festzulegen. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten für eine inklusive Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Verbraucherorganisationen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Vertretern digitaler Rechte sorgen, damit der digitalen Wandel allen gleichermaßen zum Vorteil gereicht.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Dieser Mechanismus sollte ein erweitertes Überwachungssystem umfassen, damit Lücken in den strategischen digitalen Kapazitäten der Union erkannt werden können. Ferner sollte er einen Berichterstattungsmechanismus enthalten, der u. a. die Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorstellungen für 2030 und der Erfüllung der entsprechenden Digitalziele sowie den allgemeineren Stand der **Erreichung** der in diesem Beschluss festgelegten Ziele erfasst. Er soll einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bilden, um Lösungen zur Beseitigung von Schwachstellen zu ermitteln und gezielte Maßnahmen für eine wirksame Abhilfe

Geänderter Text

(12) Dieser Mechanismus sollte ein erweitertes Überwachungssystem umfassen, damit Lücken in den strategischen digitalen Kapazitäten der Union erkannt werden können, **wobei besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Gruppen wie Frauen, ältere Menschen und Kinder, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, gerichtet werden sollte.** Ferner sollte er einen Berichterstattungsmechanismus enthalten, der u. a. die Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorstellungen für 2030 und der Erfüllung der entsprechenden Digitalziele sowie den allgemeineren Stand der **Verwirklichung** der in diesem Beschluss festgelegten Ziele erfasst. Er soll einen Rahmen für die Zusammenarbeit

vorzuschlagen.

zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bilden, um Lösungen zur Beseitigung von Schwachstellen zu ermitteln und gezielte Maßnahmen für eine wirksame Abhilfe vorzuschlagen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Vor allem sollte die Kommission über die Fortschritte bei der **Erreichung** der Digitalziele berichten und dabei ausführlich auf den Grad der Fortschritte der Union gegenüber den zu jedem Digitalziel vorgesehenen Zielpfaden, die Bewertung der zur Erfüllung der einzelnen Zielvorgaben noch erforderlichen Anstrengungen sowie etwaige Lücken bei Investitionen in digitale Kapazitäten und die Sensibilisierung für die zur Stärkung der digitalen Souveränität erforderlichen Maßnahmen eingehen. Der Bericht sollte auch eine Bewertung der Umsetzung der einschlägigen Regulierungsvorschläge sowie der Durchführung der von der Union und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen enthalten.

Geänderter Text

(15) Vor allem sollte die Kommission ***darüber, wie wirksam die Ziele dieses Beschlusses in allen Bereichen der Planung und Entwicklung der Projekte und bei allen ermittelten Problemen berücksichtigt wurden, sowie*** über die Fortschritte bei der ***Verwirklichung*** der Digitalziele berichten und dabei ausführlich auf den Grad der Fortschritte der Union gegenüber den zu jedem Digitalziel vorgesehenen Zielpfaden, die Bewertung der zur Erfüllung der einzelnen Zielvorgaben noch erforderlichen Anstrengungen sowie etwaige Lücken bei Investitionen in digitale Kapazitäten, ***die im Digitalisierungsprozess aufgetretenen Schwierigkeiten*** und die Sensibilisierung für die zur Stärkung der digitalen Souveränität erforderlichen Maßnahmen ***bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines offenen digitalen Marktes*** eingehen. Der Bericht sollte auch eine Bewertung der Umsetzung der einschlägigen Regulierungsvorschläge sowie der Durchführung der von der Union und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen enthalten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15 a (neu)

(15a) Um für eine systematische Überwachung und Fortschritte in Bezug auf den digitalen Wandel für alle Mitglieder der Gesellschaft zu sorgen, sollte die Kommission nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger für jedes Digitalziel, das im Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) enthalten ist, mindestens die folgenden zentralen Leistungsindikatoren (KPI) einbeziehen: die Auswirkungen des digitalen Wandels, der Anteil der Rechenzentren mit einem ausgeprägten Ökodesign, der Anteil der wiederverwerteten digitalen Komponenten, der Anteil des Haushalts der Mitgliedstaaten, der für Nachhaltigkeit und Innovation im Digitalbereich vorgesehen ist, der Anteil der öffentlichen Auftragsvergabe mit Nachhaltigkeitskriterien, der Anteil der Kommunikation über interoperable Echtzeit-Texttechnologien, der Anteil der Unternehmen, die EU-basierte Cloud-Lösungen nutzen, und derjenigen, die Instrumente zur Bewertung der Umweltauswirkungen des digitalen Wandels sowie Indikatoren zu Barrierefreiheit und Behinderungen verwenden, der Anteil der Bürger, die bestimmte digitale Instrumente (z. B. Telegesundheit) regelmäßig nutzen, der PRO-SERV-Indikator, der Anteil der öffentlichen Dienstleistungen, die den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden, wonach Bürger und Unternehmen nur einmal bestimmte Standardinformationen bereitstellen müssen, und die prognostizierten Auswirkungen des digitalen Wandels auf die Lebenserwartung. Diese zentralen Leistungsindikatoren sollten auch in den Bericht der Kommission über den Stand der digitalen Dekade aufgenommen werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Auf der Grundlage dieser Analysen sollte der Bericht dann konkrete Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen enthalten. Wenn die Kommission in ihrem Bericht Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfiehlt, sollte sie die neuesten verfügbaren Daten, die eingegangenen gemeinsamen Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten festgelegten Strategien und Maßnahmen sowie die Fortschritte bei den empfohlenen Maßnahmen, die in früheren Berichten ermittelt und im Zuge der jährlichen Zusammenarbeit angegangen wurden, berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Kommission das unterschiedliche Potenzial der einzelnen Mitgliedstaaten, einen Beitrag zu den Digitalzielen zu leisten, sowie die bereits bestehenden und als zur Erfüllung der **Zielvorgaben** geeignet betrachteten Strategien, Maßnahmen und Aktionen berücksichtigen, auch wenn deren Wirkungen noch nicht eingetreten sind.

Geänderter Text

(16) Auf der Grundlage dieser Analysen sollte der Bericht dann konkrete Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen enthalten. Wenn die Kommission in ihrem Bericht Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfiehlt, sollte sie die neuesten verfügbaren Daten, die eingegangenen gemeinsamen Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten festgelegten Strategien und Maßnahmen sowie die Fortschritte bei den empfohlenen Maßnahmen, die in früheren Berichten ermittelt und im Zuge der jährlichen Zusammenarbeit angegangen wurden, berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Kommission das unterschiedliche Potenzial der einzelnen Mitgliedstaaten, einen Beitrag zu den Digitalzielen zu leisten, **und die Fähigkeit, in die vier Bereiche digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste zu investieren**, sowie die bereits bestehenden und als zur Erfüllung der **Einzel- und Gesamtziele geeignet betrachteten Strategien, Maßnahmen und Aktionen berücksichtigen, auch wenn deren Wirkungen noch nicht eingetreten sind**.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um die Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu

Geänderter Text

(29) Um die Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu

gewährleisten, sollte die Kommission alle interessierten Kreise einbeziehen. Dazu sollte die Kommission eng mit Interessenträgern, einschließlich privater und öffentlicher Akteure wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Bildungs- oder Gesundheitswesen, zusammenarbeiten und diese zu Maßnahmen zur Beschleunigung des digitalen Wandels auf Unionsebene anhören. Die Einbeziehung der Interessenträger wäre auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten wichtig, insbesondere wenn es um die Annahme ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und um deren Anpassungen geht.

gewährleisten, sollte die Kommission alle interessierten Kreise einbeziehen. Dazu sollte die Kommission eng mit Interessenträgern, einschließlich privater und öffentlicher Akteure wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Bildungs- oder Gesundheitswesen **sowie der Zivilgesellschaft**, zusammenarbeiten und diese zu Maßnahmen zur Beschleunigung des digitalen Wandels auf Unionsebene anhören. **Bei der Konsultation von Interessenträgern ist es wesentlich, so inklusiv wie möglich vorzugehen und auch solche Einrichtungen einzubeziehen, die die Teilhabe von Mädchen und Frauen an Bildungswegen und Karrieren im Bereich Digitales begünstigen, um bei der Umsetzung der nationalen strategischen Fahrpläne einen möglichst geschlechtergerechten Ansatz zu fördern.** Die Einbeziehung der Interessenträger wäre auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten wichtig, insbesondere wenn es um die Annahme ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und um deren Anpassungen geht.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und in ihrer Rolle als Koordinatorin von Mehrländerprojekten die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung ihrer Interessen an Mehrländerprojekten unterstützen, Orientierungen bei der Auswahl optimaler Durchführungsmechanismen geben und Unterstützung bei der Durchführung leisten, um so zu einer möglichst breiten Beteiligung beizutragen.

Geänderter Text

(33) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und in ihrer Rolle als Koordinatorin von Mehrländerprojekten die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung ihrer Interessen an Mehrländerprojekten unterstützen **und für Koordinierung sorgen**, Orientierungen bei der Auswahl optimaler Durchführungsmechanismen geben und Unterstützung bei der Durchführung leisten, um so zu einer möglichst breiten Beteiligung beizutragen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger sollten für hochwertige und unverzerrte Datensätze sorgen, um die Ergebnisse algorithmischer Systeme zu verbessern und das Vertrauen und die Akzeptanz der Verbraucher zu stärken.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33b) Das Vertrauen der Verbraucher ist für die Entwicklung und Umsetzung von Strategien, Maßnahmen und Projekten maßgeblich. Die Verbraucher sollten angemessen und rechtzeitig in unparteiischer, leicht lesbarer, standardisierter und barrierefreier Weise informiert werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Festlegung einer klaren Richtung **für den digitalen Wandel der Union** und **für** die Verwirklichung der Digitalziele;

a) Festlegung einer klaren Richtung **und der Ziele des digitalen Wandels im Dienste der Unionsziele** und **mit Blick auf** die Verwirklichung der Digitalziele;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Strukturierung und **Anregung** der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union und den Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

b) Strukturierung und **Förderung** der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union und den Mitgliedstaaten;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **Gewährleistung** der Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Überwachung und Berichterstattung seitens der Union.

Geänderter Text

c) **Sicherstellung** der Kohärenz, **Transparenz, Effizienz**, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Überwachung und Berichterstattung seitens der Union.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten, inklusiven, sicheren und offenen digitalen Umgebung, in der die Grundsätze und Werte der Union durch digitale Technik und digitale Dienste gewahrt und gestärkt werden;

Geänderter Text

a) Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten, **nachhaltigen**, inklusiven, **barrierefreien, transparenten, geschlechtergerechten**, sicheren und offenen digitalen Umgebung, in der die Grundsätze, **Rechte** und Werte der Union durch digitale Technik und digitale Dienste gewahrt und gestärkt werden **und in der der digitale Wandel allen Mitgliedern der Gesellschaft gleichermaßen zugute kommt**;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Stärkung der kollektiven Resilienz der Mitgliedstaaten und **Überwindung** der digitalen Kluft, insbesondere durch die Förderung grundlegender und spezialisierter digitaler Kompetenzen für alle und durch die Förderung der Entwicklung hochleistungsfähiger digitaler Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;

Geänderter Text

b) Stärkung der kollektiven Resilienz der Mitgliedstaaten und **Beseitigung** der digitalen Kluft, insbesondere durch die Förderung grundlegender und spezialisierter digitaler Kompetenzen für alle, **mit besonderem Augenmerk auf die am stärksten gefährdeten Gruppen**, und durch die Förderung der Entwicklung hochleistungsfähiger digitaler Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, **einschließlich der ständigen Weiterbildung aktiver Arbeitnehmer in digitalen Kompetenzen, und anderer durch nichtformales Lernen erworbener Fertigkeiten, das allen offensteht**;

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Sicherung der digitalen Souveränität, insbesondere durch sichere und zugängliche digitale Infrastrukturen, die große Datenmengen verarbeiten können, sodass sie weitere technologische Entwicklungen ermöglichen, die der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union dienen;

Geänderter Text

c) Sicherung der digitalen Souveränität, insbesondere durch sichere und zugängliche digitale Infrastrukturen, die große Datenmengen verarbeiten können, sodass sie weitere technologische Entwicklungen ermöglichen, die der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union, **insbesondere der KMU, sowie der Innovation und Nachhaltigkeit von Kleinstunternehmen und KMU** dienen, **während gleichzeitig ein offener digitaler Markt aufrechterhalten wird**;

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Beitrag zum Produktivitätswachstum, zum Wohlstand und zur Entwicklung des digitalen Binnenmarktes, unter anderem durch die Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels mit digitalen Diensten, und Abbau unlauterer Handels- und Investitionshemmnisse;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Förderung der Einführung und Nutzung digitaler Fähigkeiten, die den Zugang zu digitalen Technologien und Daten unter einfachen und fairen Bedingungen ermöglichen, um einen hohen Grad an digitaler Intensität und Innovation in den Unternehmen der Union, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, zu erreichen;

d) Förderung der Einführung und Nutzung digitaler Fähigkeiten, die den Zugang zu digitalen Technologien und Daten unter einfachen, **barrierefreien** und fairen Bedingungen **bei gleichzeitigem Schutz der Grundrechte sowie der Sicherheit** ermöglichen, um einen hohen Grad an digitaler **Offenheit**, Intensität und Innovation in den Unternehmen der Union, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, zu erreichen;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Förderung der Entwicklung von Regulierungsstandards mit einer globalen Dimension, damit Unternehmen der Union, insbesondere KMU, in globalen Wertschöpfungsketten auf lautere Weise konkurrieren können;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Schaffen der am besten geeigneten Bedingungen für die Entwicklung neuer und aufkommender Technologien, wie Cloud- und Edge-Technologien, Quanteninformatik und Hochleistungsrechnen, und Förderung ihrer Einführung in europäischen Unternehmen, wobei zugleich auch ihre Fähigkeiten bezüglich der Einführung dieser Technologien zu unterstützen sind;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **Gewährleistung**, dass das demokratische Leben, öffentliche Dienstleistungen sowie Gesundheits- und Pflegedienste für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, online zugänglich sind und inklusive, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards bieten;

e) **Sicherstellung**, dass das demokratische Leben, öffentliche Dienstleistungen sowie Gesundheits- und Pflegedienste für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen **und Menschen über 74 Jahren**, online zugänglich, **erschwinglich und hochwertig** sind und inklusive, effiziente, **interoperable** und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards bieten; **Steigerung der Effizienz des Gesundheitssektors, Senkung der Sterblichkeitsrate bei vermeidbaren und behandelbaren Krankheiten und Erhöhung der Lebenserwartung durch die Verwendung von Telegesundheitsdiensten, mobilen Gesundheitsdiensten, Telemedizin und internetgestützter Pflege;**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Sicherstellung, dass die Digitalisierung öffentlicher Dienste in ländlichen, abgelegenen und bergigen Gebieten der Union ausgeweitet wird; Förderung der Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung in der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften, der digitalen Systeme und des Datenschutzes und gleichzeitig Sicherstellung von wirksamen und leicht zu nutzenden öffentlichen digitalen Diensten;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Sicherstellung, dass die Digitalisierung und neue Technologien wie künstliche Intelligenz angemessen genutzt werden, um die Hemmnisse für den Binnenmarkt abzubauen und für ein hohes Verbraucherschutzniveau zu sorgen;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) **Gewährleistung**, dass digitale Infrastrukturen und Technologien **nachhaltiger** und energie- und **ressourceneffizienter** werden und zu einer

f) **Sicherstellung**, dass digitale Infrastrukturen und Technologien **standardmäßig nachhaltig** und energie- und **ressourceneffizient** werden und zu

nachhaltigen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft **im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal beitragen**;

einer nachhaltigen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft **beitragen, damit der europäische Grüne Deal sowie die umweltpolitischen Zielsetzungen und Einzelziele der Union verwirklicht werden**;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Stärkung, Vernetzung und bessere Internetanbindung des Bildungs-, Forschungs- und Innovationsumfelds, um dem Bedarf und den Anforderungen des Binnenmarkts gerecht zu werden und alle Innovationsquellen zu erschließen, das Wachstum von Start-Up-Unternehmen zu unterstützen, das Unternehmertum zu fördern und zu der Schaffung eines dynamischen Binnenmarkts beizutragen, unter anderem im Hinblick auf Forschung und Innovation; Förderung von Forschung und Innovation, insbesondere in datenintensiven Bereichen;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Förderung konvergierender Bedingungen für Investitionen in den digitalen Wandel in der gesamten Union, unter anderem durch Stärkung von **Synergien zwischen der Verwendung** von Unionsmitteln und nationalen Mitteln, und **durch die** Entwicklung vorhersehbarer Regulierungskonzepte;

g) Förderung konvergierender Bedingungen für Investitionen in den digitalen Wandel in der gesamten Union, **insbesondere für Kleinstunternehmen und KMU sowie ländliche Gebiete**, unter anderem durch Stärkung **der Synergieeffekte zwischen verschiedenen Initiativen und Programmen der Union**,

*einschließlich der Gemeinsamen Unternehmen von **Horizont Europa**, der **Synergieeffekte** von Unionsmitteln und nationalen Mitteln **sowie von privaten und öffentlichen Mitteln**, bei **gleichzeitiger Förderung von Investitionen zur Unterstützung sozial und ökologisch vorteilhafter Ergebnisse und** Entwicklung vorhersehbarer Regulierungskonzepte, **damit Unternehmen Zugang zu finanzieller Unterstützung für den digitalen Wandel erhalten**;*

Änderungsantrag 41

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) **Gewährleistung**, dass alle Maßnahmen und Programme, die für die Verwirklichung der Digitalziele von Bedeutung sind, in koordinierter und kohärenter Weise berücksichtigt werden, damit sie in vollem Umfang zum digitalen Wandel beitragen.

Geänderter Text

h) **Sicherstellung**, dass alle Maßnahmen und Programme, die für die Verwirklichung der Digitalziele von Bedeutung sind, in koordinierter und kohärenter Weise **und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft** berücksichtigt werden, damit sie in vollem Umfang zum digitalen Wandel beitragen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „gegenseitige Begutachtung“ (Peer-Review) ist ein Überprüfungsmechanismus, bei dem die Mitgliedstaaten im Rahmen der jährlichen Zusammenarbeit gemäß Artikel 8 zu bestimmten Aspekten der von einem bestimmten Mitgliedstaat vorgeschlagenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen, insbesondere zu deren Eignung, zur Erfüllung einer Zielvorgabe der in

Geänderter Text

4. „gegenseitige Begutachtung“ (Peer-Review) ist ein Überprüfungsmechanismus, bei dem die Mitgliedstaaten im Rahmen der jährlichen Zusammenarbeit gemäß Artikel 8 zu bestimmten Aspekten der von einem bestimmten Mitgliedstaat vorgeschlagenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen, insbesondere zu deren **Effizienz und** Eignung, zur Erfüllung einer Zielvorgabe

Artikel 4 festgelegten Digitalziele beizutragen, Stellung nehmen können, und der dem Austausch bewährter Verfahren dienen kann;

der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele beizutragen, Stellung nehmen können, und der dem Austausch bewährter Verfahren dienen kann;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. „**grundlegende oder darüber hinausgehende Kompetenzen**“ **betreffen alle Personen im Alter von 16–74 Jahren mit „grundlegenden“ oder „darüber hinausgehenden“ digitalen Kompetenzen in jedem der vier Bereiche Information, Kommunikation, Problemlösung und Software für die Erstellung von Inhalten.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) mindestens 80 % aller **Personen im Alter von 16–74 Jahren** verfügen über grundlegende digitale Kompetenzen;

a) mindestens 80 % aller **Unionsbürgerinnen** verfügen über grundlegende **oder darüber hinausgehende** digitale Kompetenzen;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) mindestens 20 **Mio.** Fachkräfte sind im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) beschäftigt, **mit einem besser ausgeglichenen Verhältnis zwischen Frauen** und

b) mindestens 20 **Millionen qualifizierte** Fachkräfte sind im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) beschäftigt, **wobei der Zugang von Frauen zu diesem**

Männern;

Bereich gefördert wird und das digitale Geschlechtergefälle sowie sozial oder geografisch bedingte Unterschiede verringert werden;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Sichere, leistungsfähige und tragfähige digitale Infrastrukturen:

Geänderter Text

(2) Sichere, leistungsfähige und tragfähige digitale **Technologien und** Infrastrukturen:

Änderungsantrag 47

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) alle europäischen Haushalte verfügen über eine Gigabit-Netzanbindung und alle besiedelten Gebiete werden mit 5G-Netzen versorgt;

Geänderter Text

a) alle europäischen Haushalte verfügen über eine Gigabit-Netzanbindung und alle besiedelten Gebiete werden mit 5G-Netzen versorgt, **ohne dabei abgelegene und ländliche Gebiete zu vernachlässigen;**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Entwicklung von 6G-Diensten und entsprechenden Technologien wird ermöglicht und die einschlägigen Forschungs- und Innovationskapazitäten werden aufgebaut;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) bis 2030 hat die Union zur Förderung ihrer Souveränität im Digitalbereich eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Daten-Cloud-Infrastruktur geschaffen, die hohe Sicherheits- und Datenschutzstandards erfüllt und den Datenschutzvorschriften der Union entspricht;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) mindestens 75 % der Unternehmen in der Union haben folgende Technik eingeführt:

a) mindestens 75 % der **einschlägigen** Unternehmen in der Union haben folgende Technik eingeführt:

Änderungsantrag 51

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) **Digitalisierung** öffentlicher Dienste:

(4) **nachhaltige Digitalisierung** öffentlicher Dienste:

Änderungsantrag 52

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) 100 % Online-Bereitstellung wesentlicher öffentlicher Dienste für die

a) 100 % Online-Bereitstellung wesentlicher öffentlicher Dienste für die

Bürger und Unternehmen der Union;

Bürger und Unternehmen der Union ***unter Einhaltung hoher Sicherheits- und Datenschutzstandards***;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission überwacht die Fortschritte der Union anhand der allgemeinen Ziele und der Digitalziele, die in den Artikeln 2 und 4 festgelegt worden sind. Dabei stützt sich die Kommission auf den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) und legt für die Zwecke dieses Beschlusses für jedes Digitalziel die zentralen Leistungsindikatoren (KPI) in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 25 Absatz 2 fest. .

Geänderter Text

(1) Die Kommission überwacht die Fortschritte der Union anhand ***jedes*** der allgemeinen Ziele und der Digitalziele, die in den Artikeln 2 und 4 festgelegt worden sind. Dabei stützt sich die Kommission auf den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) und legt ***nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger*** für die Zwecke dieses Beschlusses für jedes Digitalziel die ***ergebnis- und wirkungsorientierten*** zentralen Leistungsindikatoren (KPI) in einem Durchführungsrechtsakt, ***der bis zum 30. Juni 2023 erlassen wird***, gemäß Artikel 25 Absatz 2 fest. ***Diese zentralen Leistungsindikatoren müssen mindestens folgende Indikatoren umfassen:***

Änderungsantrag 54

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) ***Auswirkungen des digitalen Wandels auf die Kompetenzen der Bürger in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaft und Anteil der Bürger, aufgeschlüsselt nach Altersgruppen, die an Schulungen zur Verbesserung der Digitalkompetenzen, der Kenntnisse ihrer digitalen Rechte und von Rechtsbehelfen, der Medienkompetenz, der Kenntnisse über Desinformation und der Kontrolle***

über ihre personenbezogenen Daten teilnehmen;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Anteil von Rechenzentren mit hohen Ökodesign-Standards und Technologien wie freie Kühlung oder optimierte Wiederverwendung erzeugter Wärme;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Anteil der Komponenten digitaler Geräte und von Infrastrukturkomponenten, die zum Ende der Nutzungsdauer gesammelt und recycelt werden;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Prozentsatz des jährliche Haushalts eines Mitgliedstaats für den Digitalbereich, der für die nachhaltige Anwendung digitaler Technologien und die Innovation im Bereich nachhaltiger Technologien gemäß den Umweltzielen der Union vorgesehen ist;

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Anteil der öffentlichen Auftragsvergabe mit verbindlichen Nachhaltigkeitskriterien und entsprechenden Zielen, die quelloffene Lösungen begünstigen und interoperable Lösungen umfassen;

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 6 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Anteil der Bürger, die über interoperable Gesamtgesprächs- und Echtzeit-Texttechnologien im Rahmen allgemeiner elektronischer Kommunikationsdienste kommunizieren;

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 7 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Anteil der Unternehmen, die europabasierte Cloud-Lösungen nutzen, um die Souveränität Europas im Digitalbereich zu stärken;

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 8 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Anteil der einschlägigen Unternehmen, die ein zugängliches und erschwingliches Instrument für die Umweltbewertung ihrer digitalen Nutzung nach einer auf Unionsebene standardisierten sich auf verschiedene Kriterien stützende Methode der Lebenszyklusbewertung nutzen;

Änderungsantrag 62

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 9 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Anteil der Dienstleistungen und Produkte, die allen zugänglich sind, einschließlich Menschen mit Behinderungen;

Änderungsantrag 63

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 10 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Anteil der Bürger, die regelmäßig Dienste wie Telegesundheit, Telemedizin, mobile Gesundheitsfürsorge und internetgestützte Pflege in Anspruch nehmen;

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 11 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) PRO-SERV-Indikator;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 12 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Anteil der öffentlichen Dienste, bei dem der Grundsatz der einmaligen Erfassung umgesetzt wird;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) prognostizierte Auswirkungen des digitalen Wandels auf die Lebenserwartung der Bürger und die standardisierte Sterblichkeitsrate bei vermeidbaren und behandelbaren Krankheiten;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2023 einen delegierten Rechtsakt, in dem die Fristen, das Format und die Qualität der von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Beschluss übermittelten Daten festgelegt werden.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig die erforderlichen Statistiken und Daten, die für die wirksame Überwachung des digitalen Wandels und des Grads der Erfüllung der in Artikel 4 genannten Digitalziele erforderlich sind. Dazu gehören auch einschlägige Informationen über die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Funkfrequenzen. Falls noch keine einschlägigen Statistiken der Mitgliedstaaten vorliegen, kann die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf alternative Datenerhebungsmethoden wie Studien oder eine direkte Erhebung von Daten aus den Mitgliedstaaten zurückgreifen. Die Anwendung solcher alternativen Datenerhebungsmethoden lässt die Aufgaben von Eurostat gemäß dem Beschluss 2012/504/EU der Kommission⁴⁷ unberührt.

⁴⁷ Beschluss 2012/504/EU der Kommission vom 17. September 2012 über Eurostat (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 49).

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig die erforderlichen Statistiken und Daten, die für die wirksame Überwachung des digitalen Wandels und des Grads der Erfüllung der in Artikel 4 genannten Digitalziele **und der in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele** erforderlich sind. Dazu gehören auch einschlägige Informationen über die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Funkfrequenzen. Falls noch keine einschlägigen Statistiken der Mitgliedstaaten vorliegen, kann die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf alternative Datenerhebungsmethoden wie Studien oder eine direkte Erhebung von Daten aus den Mitgliedstaaten zurückgreifen. Die Anwendung solcher alternativen Datenerhebungsmethoden lässt die Aufgaben von Eurostat gemäß dem Beschluss 2012/504/EU der Kommission⁴⁷ unberührt.

⁴⁷ Beschluss 2012/504/EU der Kommission vom 17. September 2012 über Eurostat (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 49).

Änderungsantrag 69

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf Unionsebene Zielpfade für die Erreichung der einzelnen Digitalziele fest, die als Grundlage für die Überwachung und die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade dienen sollen. In Anbetracht der technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Entwicklungen überarbeitet die

Geänderter Text

(3) Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf Unionsebene Zielpfade für die Erreichung der einzelnen Digitalziele fest, die als Grundlage für die Überwachung und die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade dienen sollen. In Anbetracht der technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Entwicklungen überarbeitet die

Kommission erforderlichenfalls *einen oder mehrere dieser Zielpfade*.

Kommission erforderlichenfalls *diese Zielpfade entsprechend*.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig alle Informationen, die für eine wirksame Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der [Bezeichnung der feierlichen Erklärung einfügen] *verankerten Grundsätze* erforderlich sind.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig alle Informationen, die für eine wirksame Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der [Bezeichnung der feierlichen Erklärung einfügen] *gebilligten Digitalgrundsätze* erforderlich sind.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über den Stand der digitalen Dekade. Dieser Bericht ist der ausführliche Bericht der Kommission über die Fortschritte der Union beim digitalen Wandel und enthält den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI).

Geänderter Text

(1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über den Stand der digitalen Dekade. Dieser Bericht ist der ausführliche Bericht der Kommission über die Fortschritte der Union beim digitalen Wandel und enthält den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) *sowie die zentralen Leistungsindikatoren für jedes Digitalziel gemäß Artikel 5 Absatz 1. Der erste Bericht wird spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses vorgelegt.*

Änderungsantrag 72

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade nimmt die Kommission eine Bewertung der Fortschritte beim digitalen Wandel der Union anhand der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele sowie **des Stands** der Verwirklichung der in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele und der Einhaltung der in der [Bezeichnung der feierlichen Erklärung einfügen] **verankerten Grundsätze** vor. Die Bewertung der erzielten Fortschritte beruht insbesondere auf der Analyse und den zentralen Leistungsindikatoren im DESI im Vergleich zur Unionsebene und gegebenenfalls zu nationalen Zielpfaden sowie, falls zutreffend, auf der Einrichtung von Mehrländerprojekten und den darin gemachten Fortschritten.

Geänderter Text

(2) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade nimmt die Kommission eine Bewertung der Fortschritte beim digitalen Wandel der Union anhand der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele sowie der Verwirklichung der in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele und der Einhaltung der in der [Bezeichnung der feierlichen Erklärung einfügen] **gebilligten Digitalgrundsätze** vor. Die Bewertung der erzielten Fortschritte beruht insbesondere auf der Analyse und den zentralen Leistungsindikatoren im DESI im Vergleich zur Unionsebene und gegebenenfalls zu nationalen Zielpfaden sowie, falls zutreffend, auf der Einrichtung von Mehrländerprojekten und den darin gemachten Fortschritten.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade kann die Kommission Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfehlen, die von den Mitgliedstaaten in jenen Bereichen zu ergreifen sind, in denen die Fortschritte zur Erreichung der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele unzureichend waren oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der Digitalen Dekade erhebliche **Lücken** und Engpässe festgestellt wurden. Diese empfohlenen Strategien, Maßnahmen oder Aktionen **können** insbesondere Folgendes **betreffen**:

Geänderter Text

(3) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade kann die Kommission Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfehlen, die von den Mitgliedstaaten in jenen Bereichen zu ergreifen sind, in denen die Fortschritte zur Verwirklichung der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele unzureichend waren, **in denen die in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele nicht eingehalten wurden** oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der Digitalen Dekade erhebliche **Defizite, Schwierigkeiten** und Engpässe festgestellt wurden. Diese empfohlenen Strategien, Maßnahmen oder Aktionen **betreffen** insbesondere Folgendes:

Änderungsantrag 74

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) In dem Bericht **kann** auch auf die Notwendigkeit zusätzlicher, auf Unionsebene erforderlicher Strategien, Maßnahmen oder Aktionen eingegangen **werden**.

Geänderter Text

(6) In dem Bericht **wird** auch auf die Notwendigkeit zusätzlicher, auf Unionsebene erforderlicher Strategien, Maßnahmen oder Aktionen eingegangen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die unter Buchstabe a genannten Strategien, Maßnahmen und Aktionen beziehen sich auf die Erreichung der allgemeinen Ziele und der Digitalziele dieses Beschlusses, für die zum Zeitpunkt der Übermittlung der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade oder der Anpassung dieser Fahrpläne **mindestens eine der** folgenden Bedingungen erfüllt **ist**:

Geänderter Text

(3) Die unter Buchstabe a genannten Strategien, Maßnahmen und Aktionen beziehen sich auf die Erreichung der allgemeinen Ziele und der Digitalziele dieses Beschlusses, für die zum Zeitpunkt der Übermittlung der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade oder der Anpassung dieser Fahrpläne **alle** folgenden Bedingungen erfüllt **sind**:

Änderungsantrag 76

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten geben einen allgemeinen Überblick über die Investitionen, die erforderlich sind, um zur Erfüllung der Ziele und Digitalziele ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade beizutragen, sowie eine allgemeine Beschreibung der Herkunft dieser Investitionen, gegebenenfalls

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten geben einen allgemeinen Überblick über die Investitionen, die erforderlich sind, um zur Erfüllung der Ziele und Digitalziele ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade beizutragen, sowie eine allgemeine Beschreibung der Herkunft dieser Investitionen, gegebenenfalls

einschließlich einer geplanten Verwendung von Mitteln aus Programmen und Instrumenten der Union. Die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade **können** Vorschläge für Mehrländerprojekte **enthalten**.

einschließlich einer geplanten Verwendung von Mitteln aus Programmen und Instrumenten der Union. Die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade **enthalten** Vorschläge für Mehrländerprojekte, **um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken**.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters in ihren nationalen Fahrplänen für die digitale Dekade berücksichtigt werden. Bei Anpassungen der nationalen Fahrpläne für die digitale Dekade werden die gemäß Artikel 6 Absatz 3 empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen sowie die gemäß Artikel 9 abgegebenen Empfehlungen berücksichtigt.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters in ihren nationalen Fahrplänen für die digitale Dekade berücksichtigt werden **und dass diese Fahrpläne in den folgenden Zyklus des Europäischen Semesters einfließen**. Bei Anpassungen der nationalen Fahrpläne für die digitale Dekade werden die gemäß Artikel 6 Absatz 3 empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen sowie die gemäß Artikel 9 abgegebenen Empfehlungen berücksichtigt.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission **gibt** den Mitgliedstaaten Orientierungen und Hilfestellung bei der Ausarbeitung ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade, auch hinsichtlich der Frage, wie auf nationaler Ebene, soweit möglich, geeignete Zielpfade festgelegt werden können, die wirksam zur

Geänderter Text

(6) Die Kommission **stellt** den Mitgliedstaaten **eine Analyse der besten Verfahren und Tendenzen innerhalb und außerhalb der Union zur Verfügung und gibt** Orientierungen und Hilfestellung bei der Ausarbeitung ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade, auch hinsichtlich der Frage, wie

Erreichung der auf Unionsebene angepeilten Zielpfade beitragen können.

auf nationaler Ebene, soweit möglich, geeignete Zielpfade festgelegt werden können, die wirksam zur Erreichung der auf Unionsebene angepeilten Zielpfade beitragen können.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Kommission stellt alle gemäß Artikel 7 erstellten Dokumente unverzüglich öffentlich auf ihrer Website zur Verfügung.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um Wege zu ermitteln, wie Mängel in jenen Bereichen behoben werden können, in denen die Fortschritte nicht ausreichen, um eines oder mehrere der in Artikel 4 genannten Digitalziele zu erreichen, oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der digitalen Dekade erhebliche **Lücken** und Engpässe festgestellt wurden. **Bei dieser Analyse wird insbesondere den unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten, zu einigen der Digitalziele beizutragen, und dem Risiko Rechnung getragen, dass Verzögerungen bei einigen dieser Zielvorgaben negative Auswirkungen auf die Erreichung anderer Digitalziele haben könnten.**

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um Wege zu ermitteln, wie Mängel in jenen Bereichen behoben werden können, in denen die Fortschritte nicht ausreichen, um eines oder mehrere der in Artikel 4 genannten Digitalziele zu erreichen, **die allgemeinen Ziele nach Artikel 2 nicht erfüllt wurden** oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der digitalen Dekade erhebliche **Defizite, Schwierigkeiten** und Engpässe festgestellt wurden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten schaffen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten verhältnismäßige Instrumente und Verfahren, um der sich weiterentwickelnden Natur von Algorithmen Rechnung zu tragen, wenn das Ergebnis eines solchen Algorithmus gegen Unionsrecht oder nationales Recht verstößt, und sorgen für eine angemessene, zweckmäßige und kontinuierliche Überarbeitung der Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung des Berichts über den Stand der digitalen Dekade übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission die Anpassungen ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade mit den Strategien, Maßnahmen und Aktionen, die sie durchzuführen beabsichtigen, sowie gegebenenfalls mit Vorschlägen für Mehrländerprojekte, mit denen Fortschritte in den von den Digitalzielen nach Artikel 4 betroffenen Bereichen gefördert und die in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele erreicht werden sollen. ***Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass kein Handlungsbedarf besteht und dass sein nationaler strategischer Fahrplan für die digitale Dekade nicht aktualisiert zu***

(3) Innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung des Berichts über den Stand der digitalen Dekade übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission die Anpassungen ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade mit den Strategien, Maßnahmen und Aktionen, die sie durchzuführen beabsichtigen, sowie gegebenenfalls mit Vorschlägen für Mehrländerprojekte, mit denen Fortschritte in den von den Digitalzielen nach Artikel 4 betroffenen Bereichen gefördert und die in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele erreicht werden sollen.

werden braucht, so übermittelt er hierfür eine schriftliche Begründung.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass kein Handlungsbedarf besteht und dass sein nationaler strategischer Fahrplan für die digitale Dekade keiner Aktualisierung bedarf, so übermittelt er hierfür eine schriftliche Begründung und veröffentlicht diese.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Im Zuge der jährlichen Zusammenarbeit können die Kommission und ein oder mehrere Mitgliedstaaten jederzeit gemeinsame Verpflichtungen eingehen, andere Mitgliedstaaten zu Strategien, Maßnahmen oder Aktionen konsultieren oder Mehrländerprojekte gemäß Artikel 12 einrichten. Die Kommission oder ein Mitgliedstaat, der eine Strategie, Maßnahme oder Aktion vorgeschlagen hat, kann auch beantragen, dass zu bestimmten Aspekten dieser Strategie, Maßnahme oder Aktion, insbesondere bezüglich ihrer Eignung, zur Erreichung eines bestimmten Digitalziels beizutragen, ein Verfahren der gegenseitigen Begutachtung eingeleitet wird. Die Ergebnisse der gegenseitigen Begutachtung **können** in den jeweils folgenden Bericht über den Stand der digitalen Dekade aufgenommen **werden**.

(4) Im Zuge der jährlichen Zusammenarbeit können die Kommission und ein oder mehrere Mitgliedstaaten jederzeit gemeinsame Verpflichtungen eingehen, andere Mitgliedstaaten zu Strategien, Maßnahmen oder Aktionen konsultieren oder Mehrländerprojekte gemäß Artikel 12 einrichten. Die Kommission oder ein Mitgliedstaat, der eine Strategie, Maßnahme oder Aktion vorgeschlagen hat, kann auch beantragen, dass zu bestimmten Aspekten dieser Strategie, Maßnahme oder Aktion, insbesondere bezüglich ihrer Eignung, zur Erreichung eines bestimmten Digitalziels beizutragen, ein Verfahren der gegenseitigen Begutachtung eingeleitet wird. Die Ergebnisse der gegenseitigen Begutachtung **werden** in den jeweils folgenden Bericht über den Stand der digitalen Dekade aufgenommen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass nationale Maßnahmen unzureichend sind und dadurch die rechtzeitige Erreichung der in diesem Beschluss festgelegten allgemeinen Ziele und Digitalziele gefährdet ist, **kann** sie gegebenenfalls außerdem weitere Maßnahmen **vorschlagen** und die ihr durch die Verträge übertragenen Befugnisse **ausüben**, um die gemeinsame Verwirklichung dieser Ziele und Vorgaben **zu gewährleisten**.

Geänderter Text

(4) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass nationale Maßnahmen unzureichend sind und dadurch die rechtzeitige Erreichung der in diesem Beschluss festgelegten allgemeinen Ziele und Digitalziele gefährdet ist, **schlägt** sie gegebenenfalls außerdem weitere Maßnahmen **vor** und **übt** die ihr durch die Verträge übertragenen Befugnisse **aus**, um die gemeinsame Verwirklichung dieser Ziele und Vorgaben **sicherzustellen**.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Falls ein Mitgliedstaat mehrere Jahre lang fortlaufend vom nationalen Zielpfad abweicht oder aber nicht beabsichtigt, auf der Grundlage einer früheren Empfehlung der Kommission Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, **kann** die Kommission einen gezielten Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat **aufnehmen** und das Europäische Parlament und den Rat davon in Kenntnis **setzen**.

Geänderter Text

(5) Falls ein Mitgliedstaat mehrere Jahre lang fortlaufend vom nationalen Zielpfad abweicht oder aber nicht beabsichtigt, auf der Grundlage einer früheren Empfehlung der Kommission Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, **nimmt** die Kommission einen gezielten Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat **auf** und **setzt** das Europäische Parlament und den Rat davon in Kenntnis.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

(1a) Die betroffenen Mitgliedstaaten oder die Kommission können die Einleitung eines Verfahrens der gegenseitigen Begutachtung (Peer-Review) zur Erfüllung der in diesem Beschluss festgelegten Verpflichtungen und Aufgaben beantragen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission arbeitet eng mit privaten und öffentlichen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, zusammen, um Informationen zu sammeln und Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen im Hinblick auf die Durchführung dieses Beschlusses auszuarbeiten.

(1) Die Kommission arbeitet eng **und auf transparente Weise** mit privaten und öffentlichen Interessenträgern **in der Union und auf internationaler Ebene**, einschließlich der Sozialpartner **und der Zivilgesellschaft**, zusammen, um Informationen zu sammeln und Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen im Hinblick auf die Durchführung dieses Beschlusses auszuarbeiten.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Das allgemeine Ziel der Mehrländerprojekte besteht darin, die **Erreichung** der Digitalziele zu erleichtern.

(1) Das allgemeine Ziel der Mehrländerprojekte besteht darin, die **Verwirklichung** der Digitalziele zu erleichtern **und dafür zu sorgen, dass die in Artikel 2 beschriebenen allgemeinen Ziele erreicht werden.**

Änderungsantrag 90

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Stärkung der technologischen Exzellenz und der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union bei wichtigen Technologien, digitalen Produkten, Diensten und Infrastrukturen, die für die wirtschaftliche Erholung und den Wohlstand sowie für die Sicherheit der Bürger entscheidend sind;

Geänderter Text

b) Stärkung der technologischen Exzellenz und der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union bei wichtigen Technologien, digitalen Produkten, Diensten und Infrastrukturen, die für die wirtschaftliche Erholung und den Wohlstand sowie für **das wirtschaftliche Wohlergehen, das Wachstum und** die Sicherheit der Bürger entscheidend sind;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Stärkung des Funktionierens des digitalen Binnenmarkts und seiner Wettbewerbsfähigkeit durch Erleichterung grenzüberschreitender Tätigkeiten und Beseitigung ungerechtfertigter Handelshemmnisse;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Förderung von Bildungs- und Ausbildungskonzepten zur Entwicklung digitaler Kompetenzen, die erforderlich sind, um eine hochwertigere Beschäftigung zu finden und einträgliche Berufslaufbahnen einzuschlagen, und Förderung einer stärkeren Beteiligung von Mädchen und Frauen im digitalen

Bereich;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für jedes Mehrländerprojekt müssen bei seiner Einrichtung seine spezifischen Ziele, einschließlich messbarer Indikatoren, veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und der Beachtung der von der Kommission empfohlenen Maßnahmen kann die Kommission die Einrichtung eines Mehrländerprojekts oder die Einladung eines Mitgliedstaats zur Beteiligung an einem Mehrländerprojekt empfehlen, das die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können vereinbaren, ein Mehrländerprojekt als gemeinsame Verpflichtung einzurichten oder sich daran zu beteiligen.

(5) Unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und der ***Ziele sowie der*** Beachtung der von der Kommission empfohlenen Maßnahmen kann die Kommission die Einrichtung eines Mehrländerprojekts oder die Einladung eines Mitgliedstaats zur Beteiligung an einem Mehrländerprojekt empfehlen, das die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können vereinbaren, ein Mehrländerprojekt als gemeinsame Verpflichtung einzurichten oder sich daran zu beteiligen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Gemeinsame Unternehmen,

a) Gemeinsame Unternehmen,
insbesondere das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste, das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien und das Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen,

Änderungsantrag 96

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) sonstige geeignete
Durchführungsmechanismen.

g) sonstige geeignete
Durchführungsmechanismen ***in
Abstimmung mit der Kommission gemäß
Artikel 14.***

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Außerdem kann die Kommission den beteiligten Mitgliedstaaten von sich aus vorschlagen, ein Mehrländerprojekt im Einklang mit den in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Schritten zu koordinieren.

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 16 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Beschluss der Kommission zur

(5) Der Beschluss der Kommission zur

Gründung des EDIC wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Gründung des EDIC wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. **Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert zeitnah ein Register von EDIC.**

Änderungsantrag 99

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil. Soweit jedoch ein zentral verwaltetes Unionsprogramm einen finanziellen Beitrag zu einem Mehrländerprojekt leistet, hat die Kommission ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Geänderter Text

(2) Die Kommission nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil. Soweit jedoch ein zentral verwaltetes Unionsprogramm einen finanziellen Beitrag zu einem Mehrländerprojekt leistet, hat die Kommission ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. **Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, einschließlich der Abstimmungsergebnisse und des spezifischen Abstimmungsverhaltens jedes Mitglieds, werden binnen 15 Tagen nach Annahme öffentlich verfügbar gemacht.**

Änderungsantrag 100

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Vorschriften über das Eigentum an Infrastrukturen, über das geistige Eigentum und das Eigentum an anderen Vermögenswerten, soweit zutreffend.

Geänderter Text

f) Vorschriften über das Eigentum an Infrastrukturen, über das geistige Eigentum, **über Gewinne** und das Eigentum an anderen Vermögenswerten, soweit zutreffend.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für einen Beschluss Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Europäische Zentren für digitale Innovation;

Geänderter Text

i) Europäische Zentren für digitale ***Forschung und*** Innovation;

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0574 – C9-0359/2021 – 2021/0293(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 18.10.2021	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 18.10.2021	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ivars Ijabs 16.11.2021	
Prüfung im Ausschuss	7.2.2022	28.3.2022
Datum der Annahme	20.4.2022	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	36 0 9
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alex Agius Saliba, Andrus Ansip, Brando Benifei, Adam Bielan, Hynek Blaško, Biljana Borzan, Markus Buchheit, Andrea Caroppo, Anna Cavazzini, Dita Charanzová, Deirdre Clune, David Cormand, Alexandra Geese, Sandro Gozi, Maria Grapini, Svenja Hahn, Krzysztof Hetman, Virginie Joron, Eugen Jurzyca, Arba Kokalari, Marcel Kolaja, Kateřina Konečná, Andrey Kovatchev, Jean-Lin Lacapelle, Maria-Manuel Leitão-Marques, Morten Løkkegaard, Adriana Maldonado López, Antonius Manders, Beata Mazurek, Leszek Miller, Anne-Sophie Pelletier, René Repasi, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Róza Thun und Hohenstein, Kim Van Sparrentak, Marion Walsmann, Marco Zullo	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marco Campomenosi, Maria da Graça Carvalho, Geoffroy Didier, Edina Tóth, Kosma Złotowski	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

36	+
NI	Edina Tóth
PPE	Andrea Caroppo, Maria da Graça Carvalho, Deirdre Clune, Geoffroy Didier, Krzysztof Hetman, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Antonius Manders, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Marion Walsmann
Renew	Andrus Ansip, Dita Charanzová, Sandro Gozi, Svenja Hahn, Morten Løkkegaard, Róza Thun und Hohenstein, Marco Zullo
S&D	Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Biljana Borzan, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Adriana Maldonado López, Leszek Miller, René Repasi, Christel Schaldemose
The Left	Kateřina Konečná, Anne-Sophie Pelletier
Verts/ALE	Anna Cavazzini, David Cormand, Alexandra Geese, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak

0	-

9	0
ECR	Adam Bielan, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek, Kosma Złotowski
ID	Hynek Blaško, Markus Buchheit, Marco Campomenosi, Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Erklärung der benutzten Zeichen:

- + : dafür
- : dagegen
- 0 : Enthaltung

28.4.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“
(COM(2021)0574 – C9-0359/2021 – 2021/0293(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sabine Verheyen

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 15. September 2021 veröffentlichte die Kommission ihren Legislativvorschlag zur Aufstellung des Politikprogramms für 2030 „Weg in die digitale Dekade“, mit dem ein Steuerungsrahmen für die Verwirklichung der Digitalziele der Union bis 2030 geschaffen wird. Der Vorschlag umfasst vier wesentliche Bereiche: 1) digitale Kompetenzen, 2) digitale Infrastrukturen, 3) Digitalisierung der Unternehmen und 4) Digitalisierung der öffentlichen Dienste.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag insgesamt, möchte jedoch eine Reihe von Änderungen vorschlagen, um einige Bestimmungen im Zusammenhang mit digitalen Kompetenzen zu präzisieren.

Sie betont insbesondere, dass die allgemeine und berufliche Bildung für den digitalen Wandel und eine digital befähigte Bevölkerung von entscheidender Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang schlägt die Verfasserin der Stellungnahme Änderungen vor, um die Begriffe der grundlegenden und fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen im Einklang mit dem Aktionsplan für digitale Bildung und den Definitionen der UNESCO genauer zu bestimmen. Darüber hinaus ist sie der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Zielvorgaben im Bereich der digitalen Kompetenzen beibehalten werden sollten, wobei ein Zwischenziel für 2025 festgelegt und zusätzlich ein Schwerpunkt auf die digitalen Kompetenzen von Lehrkräften gelegt werden sollte.

Abschließend betont die Verfasserin der Stellungnahme nachdrücklich, dass Synergieeffekte mit bestehenden Programmen und Initiativen in den Bereichen Forschung und Bildung geschaffen werden müssen, dass die Gigabit-Internetanbindung von Schulen und die Konnektivität in Schulen (z. B. in Bezug auf den Internetzugang und die digitale Ausrüstung) gefördert werden müssen und dass sichergestellt werden muss, dass Mehrländerprojekte einen eindeutigen europäischen Mehrwert bieten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wie bereits in der Mitteilung der Kommission vom 26. Januar 2022 über eine europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade dargelegt, sollte die digitale Dekade in erster Linie den Menschen dienen und sicherstellen, dass ihre Grundrechte und -freiheiten offline und online gleichermaßen gelten. Für die Verwirklichung dieser Rechte ist es von entscheidender Bedeutung, die freien und pluralistischen Medien und den Online-Zugang zu korrekten Informationen zu schützen und zu fördern. In diesem Zusammenhang sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich der digitale Wandel in der Union an diesen Rechten und Grundsätzen orientiert und dass niemand zurückgelassen wird. Ferner sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten davon absehen, Rechtsvorschriften oder andere Maßnahmen zu verfolgen, die diesen Rechten zuwiderlaufen oder zu mehr Ungleichheiten und Diskriminierung unter den Bürgern führen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Um dem Zielpfad der Union im Hinblick auf das Tempo des digitalen Wandels folgen zu können, sollten

(6) Um dem Zielpfad der Union im Hinblick auf das Tempo des digitalen Wandels folgen zu können, sollten ***für die***

Digitalziele festgelegt werden. Diese Zielvorgaben sollten mit konkreten Bereichen verknüpft werden, in denen gemeinsam Fortschritte in der Union erzielt werden sollten. Die Digitalziele entsprechen den vier Kernpunkten, die in der Mitteilung über den digitalen Kompass als wesentliche Bereiche für den digitalen Wandel der Union benannt wurden: digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste.

und in den einzelnen Mitgliedstaaten klare, genau definierte Digitalziele festgelegt werden, wobei deren Ausgangspunkte zu berücksichtigen sind. Diese Zielvorgaben sollten **einem auf den Menschen ausgerichteten Ansatz folgen, inklusiv sein und** mit konkreten Bereichen verknüpft werden, in denen gemeinsam Fortschritte in der Union erzielt werden sollten. Die Digitalziele entsprechen den vier Kernpunkten, die in der Mitteilung über den digitalen Kompass als wesentliche Bereiche für den digitalen Wandel der Union benannt wurden: digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Bildung, insbesondere digitale Bildung, berufliche Bildung und lebenslanges Lernen sind für den digitalen Wandel und für eine digital befähigte Bevölkerung von entscheidender Bedeutung. In diesem Zusammenhang sollten Mehrländerprojekte entwickelt werden, die mit der europäischen Online-Plattform für Hochschulen oder den Erasmus+-Lehrkräfteakademien vergleichbar sind.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7

(7) Wenn es darum geht, die kollektive Resilienz der Gesellschaft in der Union zu stärken, kommt es ganz entscheidend auf grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen an. Digital befähigte und kompetente Bürgerinnen und Bürger **werden** in der Lage sein, sich die Chancen der digitalen Dekade zunutze zu machen. Darüber hinaus sollte die digitale Aus- und Weiterbildung den **Arbeitskräften helfen**, besondere digitale Kompetenzen **zu erwerben**, damit sehr viel mehr von ihnen als heute – **in einem besser ausgeglichenen Verhältnis zwischen Frauen und Männern – hochwertige Arbeitsplätze finden und attraktive Berufslaufbahnen einschlagen können**. Nachhaltige digitale Infrastrukturen für Konnektivität, Mikroelektronik und die Fähigkeit zur Verarbeitung riesiger Datenmengen sind überdies eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Europa die Vorteile der Digitalisierung nutzen, weitere technologische Entwicklungen vollziehen und eine digitale Führungsrolle übernehmen kann. **Hierfür wird eine hervorragende** und sichere Konnektivität für alle und überall in Europa **benötigt**, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten⁴⁰. Der gesellschaftliche Bedarf an Upload- und Download-Bandbreiten nimmt ständig zu. Bis 2030 sollten Netze mit Gigabit-Geschwindigkeiten für alle, die solche Kapazitäten benötigen oder wünschen, zu erschwinglichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist mit einer noch höheren Nachfrage nach Mikroprozessoren zu rechnen, die bereits heute am Anfang der meisten wichtigen strategischen – und vor allem der innovativsten – Wertschöpfungsketten stehen. Klimaneutrale, hochsichere Randknoten, die den Zugang zu Datendiensten mit geringer Latenzzeit unabhängig vom Standort der

(7) Wenn es darum geht, die kollektive Resilienz **und Inklusivität** der Gesellschaft in der Union zu stärken, kommt es ganz entscheidend auf grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen an. **Daher sind eine gemeinsame Definition digitaler Kompetenzen und eine Standardisierung der Bewertung auf europäischer Ebene wichtig, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die in diesem Beschluss festgelegten Ziele erreichen. Grundlegende digitale Kompetenzen gelten ähnlich wie Kompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen weithin als eine entscheidende Komponente der Kompetenzen im digitalen Zeitalter. Wie die COVID-19-Krise gezeigt hat, werden digital befähigte und kompetente Bürgerinnen und Bürger in der Lage sein, sich die Chancen der digitalen Dekade zunutze zu machen. Um dieses Ziel zu verfolgen, sollte ein besonderer Schwerpunkt auf die Bildung gelegt werden, um sicherzustellen, dass Lehrkräfte und die Bildungsgemeinschaft in ihrer Gesamtheit angemessen geschult, mit Fähigkeiten ausgestattet und ausgerüstet werden, um Technologie in ihren Unterrichtsmethoden wirksam einzusetzen und digitale Technologien zu vermitteln. Für alle Lehrkräfte sollte eine konkrete und ambitionierte Zielvorgabe in Bezug auf digitale Fähigkeiten als zentrale Kompetenz festgelegt werden, und digitale staatsbürgerliche Bildung, Cyberhygiene, Datenschutz sowie Medien- und Informationskompetenz sollten in den Lehrplan aufgenommen werden. Zudem sollte ein Schwerpunkt auf das lebenslange Lernen gelegt werden, bei dem es sich um ein umfassendes Instrument handelt, um dem Bedarf an digitalen Kompetenzen in der gesamten Bevölkerung gerecht zu werden. Darüber hinaus wird durch die digitale**

Unternehmen garantieren, sowie Quantenkapazitäten dürften ebenfalls zu einer entscheidenden Voraussetzung werden.

Aus- und Weiterbildung **sowie die Bildung in den MINKT-Fächern die Entwicklung einer vielfältigeren Erwerbsbevölkerung mit einem ausgewogeneren**

Geschlechterverhältnis unterstützt, bei der die Menschen besondere digitale Kompetenzen **erwerben können**, damit sehr viel mehr von ihnen als heute **hochwertige Arbeitsplätze finden und attraktive Berufslaufbahnen einschlagen können und in der Lage sind, umfassend an der Gesellschaft teilzuhaben.**

Nachhaltige digitale Infrastrukturen für Konnektivität, Mikroelektronik und die Fähigkeit zur Verarbeitung riesiger Datenmengen sind überdies eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Europa die Vorteile der Digitalisierung nutzen, weitere technologische Entwicklungen vollziehen und eine digitale Führungsrolle übernehmen kann. **Eine verlässliche, schnelle** und sichere Konnektivität für alle und überall in Europa, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten⁴⁰, **ist erforderlich und von entscheidender Bedeutung, um Zugang zu Bildung zu bieten, wobei es sich um ein Grundrecht handelt.** Der gesellschaftliche Bedarf an Upload- und Download-Bandbreiten nimmt ständig zu. Bis 2030 sollten Netze mit Gigabit-Geschwindigkeiten für alle, die solche Kapazitäten benötigen oder wünschen, zu erschwinglichen **und zugänglichen** Bedingungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist mit einer noch höheren Nachfrage nach Mikroprozessoren zu rechnen, die bereits heute am Anfang der meisten wichtigen strategischen – und vor allem der innovativsten – Wertschöpfungsketten stehen. Klimaneutrale, hochsichere Randknoten, die den Zugang zu Datendiensten mit geringer Latenzzeit unabhängig vom Standort der Unternehmen garantieren, sowie Quantenkapazitäten dürften ebenfalls zu einer entscheidenden Voraussetzung werden.

⁴⁰ Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU, COM(2021) 345 *final*.

⁴⁰ Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU, COM(2021)0345.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Grundlegende und digitale Kompetenzen sind für die Bildung, die Arbeit und eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung, und zwar ab einem frühen Alter. Die Schaffung eines Umfelds für die gleichzeitige Förderung der in diesem Beschluss dargelegten Digitalziele auf Unionsebene und auf nationaler Ebene ermöglicht größere Synergieeffekte und eine bessere Ressourcennutzung, insbesondere mit bestehenden Programmen, Strategien und Initiativen der Union in den Bereichen Forschung und Bildung, mit denen ähnliche Ziele in Bezug auf digitale Kompetenzen verfolgt werden, etwa dem mit der Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} eingerichteten Programm Erasmus+, dem bis 2025 zu verwirklichenden europäischen Bildungsraum, dem in der Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 festgelegten Aktionsplan für digitale Bildung 2021–2027, der in der Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 festgelegten Europäischen Kompetenzagenda, dem in der Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 festgelegten Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte und der Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland

erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland, die Empfehlungen für die Erreichung einer automatischen gegenseitigen Anerkennung bis spätestens 2025 enthält. Darüber hinaus sollten die Zielvorgaben und Verpflichtungen einiger Programme, Strategien und Initiativen angenähert und als Zwischenziele für die Verwirklichung der Ziele in Bezug auf die digitalen Kompetenzen genutzt werden, etwa das in der Europäischen Kompetenzagenda und im Aktionsplan für digitale Bildung festgelegte Ziel, sicherzustellen, dass 70 % der 16- bis 74-Jährigen bis 2025 über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen und Schulen als vollständig vernetzte Orte wahrgenommen werden. Mit diesem Ansatz würde sichergestellt, dass alle Mittel der Union effizient genutzt werden, um digitale Kompetenzen für alle zu erreichen.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013(ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Über diese Voraussetzungen hinaus werden alle oben genannten Technologien das Herzstück neuer Produkte, neuer Fertigungsprozesse und neuer Geschäftsmodelle auf der Grundlage einer

Geänderter Text

(8) Über diese Voraussetzungen hinaus werden alle oben genannten **Digitalziele** und Technologien das Herzstück neuer Produkte, neuer Fertigungsprozesse und neuer Geschäftsmodelle auf der Grundlage

fairen gemeinsamen Datennutzung in der Datenwirtschaft bilden. Der Umbau der Unternehmen wird davon abhängen, ob und wie sie in der Lage sind, schnell und in allen Bereichen neue Digitaltechnik einzuführen, auch in den Ökosystemen der Industrie und der Dienstleistungsbranchen, die derzeit im Rückstand sind.

einer fairen gemeinsamen Datennutzung in der Datenwirtschaft **im Einklang mit den Wettbewerbsregeln** bilden. Der Umbau der Unternehmen wird davon abhängen, ob und wie sie in der Lage sind, schnell und in allen Bereichen neue Digitaltechnik einzuführen, auch in den Ökosystemen der Industrie und der Dienstleistungsbranchen, die derzeit im Rückstand sind, **und zugleich Abhängigkeiten bei zentralen Technologien und mögliche Lock-in-Effekte zu vermeiden.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Umschulungen und Weiterqualifizierung sind notwendig, damit sich die Menschen an die sich wandelnden Anforderungen und realen Bedingungen eines zunehmend digitalisierten Arbeitsmarktes anpassen können. Die Arbeitgeber sollten den Arbeitnehmern digitale Fortbildung und digitale Ausrüstung zur Verfügung stellen, wobei sie den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit widmen sollten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Das demokratische Leben und öffentliche Dienste werden ebenfalls entscheidend von digitaler Technik abhängen und sollten deshalb für alle uneingeschränkt zugänglich sein – als

(9) Das demokratische Leben und öffentliche Dienste, **einschließlich kultureller Einrichtungen**, werden ebenfalls entscheidend von digitaler Technik abhängen und sollten deshalb für

hochwertige digitale Umgebung, die leicht zu benutzende, effiziente und personalisierte Dienste und **Instrumente** mit **hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards** bietet.

alle uneingeschränkt zugänglich sein – als hochwertige digitale Umgebung, die leicht zu benutzende, **erschwingliche, zugängliche**, effiziente und personalisierte **digitale** Dienste und **Lerninstrumente** mit **hoher Sicherheit und auf der Grundlage von Standards für den Datenschutz durch Technikgestaltung** bietet. **Das Politikprogramm sollte ein auf den Menschen ausgerichtetes digitales Umfeld schaffen, das für alle zugänglich ist und alle Bürger, Verbraucher und Kleinunternehmer in die Lage versetzt, aktive, kreative und kritische Akteure zu werden, die über genügend Wissen, Fähigkeiten und Verständnis verfügen, um fundierte Entscheidungen über die Nutzung und die Möglichkeiten digitaler Technologien zu treffen.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Dieser Mechanismus sollte ein erweitertes Überwachungssystem umfassen, damit Lücken in den strategischen digitalen Kapazitäten der Union erkannt werden können. Ferner sollte er einen Berichterstattungsmechanismus enthalten, der u. a. die Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorstellungen für 2030 und der Erfüllung der entsprechenden Digitalziele sowie den allgemeineren Stand der Erreichung der in diesem Beschluss festgelegten Ziele erfasst. Er soll einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bilden, um Lösungen zur Beseitigung von Schwachstellen zu ermitteln und gezielte Maßnahmen für eine wirksame Abhilfe vorzuschlagen.

Geänderter Text

(12) Dieser Mechanismus sollte ein erweitertes Überwachungssystem umfassen, damit Lücken in den strategischen digitalen Kapazitäten der Union erkannt werden können. Ferner sollte er einen Berichterstattungsmechanismus enthalten, der u. a. die Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorstellungen für 2030 und der Erfüllung der entsprechenden Digitalziele sowie den allgemeineren Stand der Erreichung der in diesem Beschluss festgelegten Ziele erfasst. Er soll einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bilden, um Lösungen zur Beseitigung von Schwachstellen zu ermitteln und gezielte **und erreichbare** Maßnahmen für eine wirksame Abhilfe vorzuschlagen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Vor allem sollte die Kommission über die Fortschritte bei der Erreichung der Digitalziele berichten und dabei ausführlich auf den Grad der Fortschritte der Union gegenüber den zu jedem Digitalziel vorgesehenen Zielpfaden, die Bewertung der zur Erfüllung der einzelnen Zielvorgaben noch erforderlichen Anstrengungen sowie etwaige Lücken bei Investitionen in digitale Kapazitäten und die Sensibilisierung für die zur Stärkung der digitalen Souveränität erforderlichen Maßnahmen eingehen. Der Bericht sollte auch eine Bewertung der Umsetzung der einschlägigen Regulierungsvorschläge sowie der Durchführung der von der Union und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen enthalten.

Geänderter Text

(15) Vor allem sollte die Kommission über die Fortschritte bei der Erreichung der Digitalziele berichten und dabei ausführlich auf den Grad der Fortschritte der Union gegenüber den zu jedem Digitalziel vorgesehenen Zielpfaden, die Bewertung der zur Erfüllung der einzelnen Zielvorgaben noch erforderlichen Anstrengungen sowie etwaige Lücken bei Investitionen in digitale Kapazitäten und die Sensibilisierung für die zur Stärkung der digitalen **Bereitschaft und** Souveränität erforderlichen Maßnahmen eingehen. Der Bericht sollte auch eine Bewertung der Umsetzung der einschlägigen Regulierungsvorschläge sowie der Durchführung der von der Union und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen enthalten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Im Interesse einer effizienten und wirksamen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sollten die Mitgliedstaaten der Kommission nationale strategische Fahrpläne für die digitale Dekade für den Zeitraum bis 2030 (im Folgenden „nationale strategische Fahrpläne für die digitale Dekade“) übermitteln, in denen sie, soweit dies möglich und auf nationaler Ebene messbar ist, nationale Zielpfade vorschlagen, in denen alle Instrumente beschrieben werden, die als Beitrag zur

Geänderter Text

(20) Im Interesse einer effizienten und wirksamen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sollten die Mitgliedstaaten der Kommission nationale strategische Fahrpläne für die digitale Dekade für den Zeitraum bis 2030 (im Folgenden „nationale strategische Fahrpläne für die digitale Dekade“) übermitteln, in denen sie, soweit dies möglich und auf nationaler Ebene messbar ist, nationale Zielpfade **und jährliche und überprüfbare Ziele** vorschlagen, in denen alle Instrumente

Erreichung der Ziele dieses Beschlusses und der Digitalziele auf Unionsebene beschlossen, geplant oder eingeführt worden sind. Diese nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade sollten als ein entscheidendes Instrument für die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten und für die Gewährleistung der Vorhersehbarkeit für die Märkte dienen. Die Mitgliedstaaten sollten – sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene – einschlägige sektorale Initiativen berücksichtigen und die Kohärenz mit ihnen sicherstellen. Im jährlichen Zyklus der Zusammenarbeit könnten die Mitgliedstaaten Anpassungen ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade vorschlagen, um dem Fortgang des digitalen Wandels auf Unionsebene und auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen und um insbesondere die von der Kommission empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen umzusetzen.

beschrieben werden, die als Beitrag zur Erreichung der Ziele dieses Beschlusses und der Digitalziele auf Unionsebene beschlossen, geplant oder eingeführt worden sind, **um eine Verfehlung der Ziele für 2030 zu vermeiden**. Diese nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade sollten als ein entscheidendes Instrument für die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten und für die Gewährleistung der Vorhersehbarkeit für die Märkte dienen. Die Mitgliedstaaten sollten – sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene – einschlägige sektorale Initiativen berücksichtigen und die Kohärenz mit ihnen sicherstellen. Im jährlichen Zyklus der Zusammenarbeit könnten die Mitgliedstaaten Anpassungen ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade vorschlagen, um dem Fortgang des digitalen Wandels auf Unionsebene und auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen und um insbesondere die von der Kommission empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen umzusetzen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um die Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sollte die Kommission alle interessierten Kreise einbeziehen. Dazu sollte die Kommission eng mit Interessenträgern, einschließlich privater und öffentlicher Akteure wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Bildungs- oder Gesundheitswesen, zusammenarbeiten und diese zu Maßnahmen zur Beschleunigung des digitalen Wandels **auf Unionsebene** anhören. Die Einbeziehung der

Geänderter Text

(29) Um die Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sollte die Kommission alle interessierten Kreise einbeziehen. Dazu sollte die Kommission eng mit Interessenträgern, einschließlich privater und öffentlicher Akteure wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Bildungs- oder Gesundheitswesen, zusammenarbeiten und diese zu Maßnahmen zur Beschleunigung des digitalen Wandels **der Mitgliedstaaten und der Union in ihrer Gesamtheit** anhören.

Interessenträger wäre auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten wichtig, insbesondere wenn es um die Annahme ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und um deren Anpassungen geht.

Die Einbeziehung der Interessenträger, **auch aus dem Bildungssektor und der Zivilgesellschaft**, wäre auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten, **sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene**, wichtig, insbesondere wenn es um die **Ausarbeitung und** Annahme ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und um deren Anpassungen geht.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Mehrländerprojekte, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollten umfangreiche Maßnahmen in Schlüsselbereichen ermöglichen, die für die Erreichung der Digitalziele notwendig sind, weil sie insbesondere Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls privater Quellen bündeln. Sie sollten in koordinierter Weise und in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Deshalb sollte die Kommission eine zentrale Rolle bei der Beschleunigung der Durchführung von Mehrländerprojekten spielen, indem sie durchführungsreife Mehrländerprojekte in den im Anhang aufgeführten vorläufigen Projektkategorien ermittelt und die Mitgliedstaaten bei der Wahl des Durchführungsmechanismus, der Finanzierungsquellen und deren Kombination sowie bei anderen strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Projekte und gegebenenfalls auch bei der Wahl eines Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur (EDIC) als Durchführungsmechanismus berät.

Geänderter Text

(30) Mehrländerprojekte, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollten umfangreiche Maßnahmen in Schlüsselbereichen ermöglichen, die für die Erreichung der Digitalziele notwendig sind, **wenn ein eindeutiger europäischer Mehrwert besteht**, weil sie insbesondere Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls privater Quellen bündeln. Sie sollten in koordinierter Weise und in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Deshalb sollte die Kommission eine zentrale Rolle bei der Beschleunigung der Durchführung von Mehrländerprojekten spielen, indem sie durchführungsreife Mehrländerprojekte in den im Anhang aufgeführten vorläufigen Projektkategorien ermittelt und die Mitgliedstaaten bei der Wahl des Durchführungsmechanismus, der Finanzierungsquellen und deren Kombination sowie bei anderen strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Projekte und gegebenenfalls auch bei der Wahl eines Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur (EDIC) als Durchführungsmechanismus berät.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Strukturierung und Anregung der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union und den Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

b) Strukturierung und Anregung der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union und den Mitgliedstaaten **mit dem Zweck, Lösungen zu ermitteln, Schwachstellen anzugehen und gezielte Maßnahmen für eine wirksame Abhilfe sowie neue Indikatoren vorzuschlagen**;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Gewährleistung der Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Überwachung und Berichterstattung seitens der Union.

Geänderter Text

c) Gewährleistung der Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Überwachung, **einer standardisierten Bewertung** und **der** Berichterstattung seitens der **Mitgliedstaaten und der** Union **auf transparente und leicht verständliche Weise**.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten, inklusiven, sicheren und offenen digitalen Umgebung, in der die Grundsätze und Werte der Union durch digitale Technik und digitale Dienste gewahrt und gestärkt werden;

Geänderter Text

a) Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten, inklusiven, sicheren und offenen digitalen Umgebung, in der die Grundsätze, **Rechte** und Werte der Union durch digitale Technik und digitale Dienste **auf diskriminierungsfreie Weise** gewahrt und gestärkt werden;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Stärkung der kollektiven Resilienz der Mitgliedstaaten und Überwindung der digitalen Kluft, insbesondere durch die Förderung grundlegender und **spezialisierter** digitaler Kompetenzen für alle und durch die Förderung der Entwicklung hochleistungsfähiger digitaler Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;

Geänderter Text

b) Stärkung der kollektiven Resilienz der Mitgliedstaaten und Überwindung der digitalen Kluft, insbesondere durch die Förderung grundlegender **digitaler Kompetenzen** und **die Unterstützung fortgeschrittener** digitaler Kompetenzen für alle und durch die Förderung der Entwicklung hochleistungsfähiger, **inklusive und hochwertiger** digitaler Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, **unter anderem durch ein Konzept des lebenslangen Lernens und im Einklang mit der Initiative zum europäischen Bildungsraum**;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Schaffung ausreichender finanzieller, technischer und personeller Kapazitäten in der Bildung sowie in Schulungs- und Lernzentren, um die Zielvorgaben in Bezug auf digitale Kompetenzen zu verwirklichen und bei der Zahl der IKT-Studierenden und der Zahl der IKT-Fachkräfte ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sicherung der digitalen Souveränität, insbesondere durch **sichere** und **zugängliche digitale Infrastrukturen**, die große Datenmengen verarbeiten können, sodass sie weitere technologische Entwicklungen ermöglichen, die der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie **in** der Union dienen;

Geänderter Text

c) Sicherung der digitalen Souveränität, insbesondere durch **digitale Infrastrukturen, die sicher, hochwertig und zugänglich sind, auch in abgelegenen Gebieten, auf grundlegenden Werten beruhen und** große Datenmengen verarbeiten können, sodass sie weitere technologische Entwicklungen **und Innovationen in den Bildungssystemen und in der Forschung** ermöglichen, die der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie **und Wirtschaft** der Union dienen, **im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}**;

1a Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Förderung der Einführung und Nutzung digitaler Fähigkeiten, die den Zugang zu digitalen Technologien und Daten unter einfachen und fairen Bedingungen ermöglichen, um einen hohen Grad an digitaler Intensität und Innovation in den Unternehmen der Union, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, zu erreichen;

Geänderter Text

d) Förderung der Einführung und Nutzung digitaler Fähigkeiten, die den Zugang zu digitalen Technologien und Daten unter einfachen und fairen Bedingungen ermöglichen, um einen hohen Grad an digitaler Intensität und Innovation in den Unternehmen der Union, insbesondere in **Kleinstunternehmen**, kleinen und mittleren Unternehmen, zu erreichen;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Gewährleistung, dass das demokratische Leben, öffentliche Dienstleistungen **sowie** Gesundheits- und **Pflegedienste** für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, online zugänglich sind **und** inklusive, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards **bieten**;

Geänderter Text

e) Gewährleistung, dass das demokratische Leben, öffentliche **und wesentliche** Dienstleistungen, **einschließlich** Gesundheits- und **Pflegediensten**, für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, **leicht und auf diskriminierungsfreie Weise** online zugänglich sind, **indem** inklusive, effiziente und personalisierte Dienste und **interoperable** Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards **bereitgestellt werden und die Nutzung freier und quelloffener Software gefördert wird**;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

ha) Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Anbietern formaler, nichtformaler und informeller Bildung und Interessenträgern bei der Bereitstellung digitaler Bildung zur Förderung eines Konzepts des lebenslangen Lernens für die Entwicklung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen und zur Erleichterung der Einleitung von Mehrländerprojekten;

Geänderter Text

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. „*grundlegende digitale Kompetenz*“ ist eine grundlegende Fähigkeit zur Nutzung von digitalen Geräten und Online-Anwendungen, beispielsweise zum Zwecke des Zugriffs auf Informationen sowie zur Filterung und Verwaltung von Informationen und personenbezogenen Daten, der Erstellung und des Austauschs von Inhalten, der Kommunikation und der Zusammenarbeit sowie der Erkennung und kritischen Beurteilung von Technologien der künstlichen Intelligenz;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. „*fortgeschrittene digitale Kompetenz*“ ist eine spezialisierte Fähigkeit zur Nutzung digitaler Technologien, etwa die Kompetenz zur Konzeption, Entwicklung, Verwaltung und Einführung von Technologien.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *mindestens 80 %* aller Personen im Alter von 16–74 Jahren **verfügen** über grundlegende digitale Kompetenzen;

a) *bis 2025 verfügen mindestens 70 %* aller Personen im Alter von 16–74 Jahren über grundlegende digitale Kompetenzen **und bis 2030 mindestens 80 %, wobei von allen Mitgliedstaaten bedeutende Fortschritte zu erzielen sind;**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) bis 2025 sind mindestens 80 % der Lehrkräfte und Auszubildenden, einschließlich Lehrkräften in der beruflichen Bildung, angemessen geschult, um Technologie in ihrem Unterricht wirksam einzusetzen und digitale Technologien zu vermitteln, und bis 2030 mindestens 90 %;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) mindestens 20 Mio. Fachkräfte sind im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) beschäftigt, mit einem besser ausgeglichenen Verhältnis zwischen Frauen und Männern;

b) mindestens 20 Mio. Fachkräfte sind im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) beschäftigt, mit einem besser ausgeglichenen Verhältnis zwischen Frauen und Männern, *sodass das erhebliche Geschlechtergefälle bei digitalen Kompetenzen angegangen wird;*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) mindestens 5% aller Frauen in der Hochschulbildung in jedem Mitgliedstaat sind in IKT-Programmen oder in interdisziplinären Studiengängen mit IKT-Anteil eingeschrieben;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Gigabit-Internetanbindung und die erforderliche digitale Ausrüstung sind in allen Bildungseinrichtungen sichergestellt, wobei Schulen in ländlichen Gebieten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) mehr als 90 % der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Union erreichen zumindest eine grundlegende digitale Intensität;

b) mehr als 90 % der **Kleinstunternehmen**, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) **in jedem Mitgliedstaat** der Union erreichen zumindest eine grundlegende digitale Intensität;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) 100 % Online-Bereitstellung wesentlicher öffentlicher Dienste für die Bürger und Unternehmen der Union;

a) 100 % Online-Bereitstellung wesentlicher öffentlicher **und privater** Dienste für die Bürger und Unternehmen der Union;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Wechselwirkungen und Kohärenz bestehender und geplanter Strategien, Maßnahmen und Aktionen.

Geänderter Text

d) Wechselwirkungen und Kohärenz bestehender und geplanter Strategien, Maßnahmen und Aktionen, ***einschließlich des Stands von Mehrländerprojekten im Digitalbereich.***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um Wege zu ermitteln, wie Mängel in jenen Bereichen behoben werden können, in denen die Fortschritte nicht ausreichen, um eines oder mehrere der in Artikel 4 genannten Digitalziele zu erreichen, oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der digitalen Dekade erhebliche Lücken und Engpässe festgestellt wurden. Bei dieser Analyse wird insbesondere den unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten, zu einigen der Digitalziele ***beizutragen, und*** dem Risiko Rechnung getragen, dass Verzögerungen bei einigen dieser Zielvorgaben negative Auswirkungen auf die Erreichung anderer Digitalziele haben könnten.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um Wege zu ermitteln, wie Mängel in jenen Bereichen behoben werden können, in denen die Fortschritte nicht ausreichen, um eines oder mehrere der in Artikel 4 genannten Digitalziele zu erreichen, oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der digitalen Dekade erhebliche Lücken und Engpässe festgestellt wurden. Bei dieser Analyse wird insbesondere den unterschiedlichen ***wirtschaftlichen, logistischen und sonstigen*** Kapazitäten der Mitgliedstaaten ***und ihren Ausgangspunkten für den Beitrag*** zu einigen der Digitalziele ***sowie*** dem Risiko Rechnung getragen, dass Verzögerungen bei einigen dieser Zielvorgaben negative Auswirkungen auf die Erreichung anderer Digitalziele haben könnten.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass nationale Maßnahmen

Geänderter Text

(4) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass nationale Maßnahmen

unzureichend sind und dadurch die rechtzeitige Erreichung der in diesem Beschluss festgelegten allgemeinen Ziele und Digitalziele gefährdet ist, kann sie gegebenenfalls außerdem weitere Maßnahmen vorschlagen und die ihr durch die Verträge übertragenen Befugnisse ausüben, um die gemeinsame Verwirklichung dieser Ziele und Vorgaben zu gewährleisten.

unzureichend sind und dadurch die rechtzeitige Erreichung der in diesem Beschluss festgelegten allgemeinen Ziele und Digitalziele gefährdet ist, kann sie gegebenenfalls außerdem weitere **maßgeschneiderte** Maßnahmen vorschlagen und die ihr durch die Verträge übertragenen Befugnisse ausüben, um die gemeinsame Verwirklichung dieser Ziele und Vorgaben zu gewährleisten. **Die Kommission kann auch Mehrländerprojekte vorschlagen, um die Ziele und Vorgaben zu erreichen, bei denen das Risiko besteht, dass sie nicht rechtzeitig erreicht werden, oder wenn bei einigen Maßnahmen ein koordinierter Ansatz von Vorteil wäre.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission arbeitet eng mit privaten und öffentlichen Interessenträgern, einschließlich der **Sozialpartner**, zusammen, um Informationen zu sammeln und Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen im Hinblick auf die Durchführung dieses Beschlusses auszuarbeiten.

Geänderter Text

(1) Die Kommission arbeitet eng mit privaten und öffentlichen Interessenträgern, einschließlich **Handelsorganisationen, Berufsverbänden, Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft**, zusammen, um Informationen zu sammeln und Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen im Hinblick auf die Durchführung dieses Beschlusses auszuarbeiten.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften mit privaten und

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften mit privaten und

öffentlichen Interessenträgern, einschließlich der **Sozialpartner**, zusammen, wenn sie ihre nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und deren Anpassungen beschließen.

öffentlichen Interessenträgern, einschließlich **Handelsorganisationen, Berufsverbänden, Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft**, zusammen, wenn sie ihre nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und deren Anpassungen beschließen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Stärkung der technologischen Exzellenz und der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union bei wichtigen Technologien, digitalen Produkten, Diensten und Infrastrukturen, die für die wirtschaftliche Erholung und den Wohlstand sowie für die Sicherheit der Bürger entscheidend sind;

Geänderter Text

b) Stärkung der technologischen Exzellenz und der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union bei wichtigen Technologien, digitalen Produkten, Diensten und Infrastrukturen, die für die wirtschaftliche Erholung, **das Wachstum** und den Wohlstand sowie für die **demokratische Teilhabe und** Sicherheit der Bürger entscheidend sind;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Sicherstellung der Konvergenz der digitalen Infrastruktur;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Europäische Kommission,

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe g b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**gb) Konsortien für europäische
Forschungsinfrastrukturen unter
Koordinierung durch die Europäische
Kommission.**

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 23 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23a

***Synergieeffekte und Komplementarität
mit anderen Programmen und Strategien
der Union in den Bereichen allgemeine
und berufliche Bildung und Forschung***

***Auf Ebene der Union wird mit dem
Politikprogramm für 2030 „Weg in die
digitale Dekade“ ein übergreifender
Ansatz verfolgt, um Synergieeffekte
zwischen den verschiedenen Programmen
und Initiativen der Union zu schaffen, die
für die Ziele und Vorgaben in Bezug auf
digitale Kompetenzen von Bedeutung
sind, wobei die begrenzten verfügbaren
Haushaltsmittel im Mehrjährigen
Finanzrahmen 2021–2027 sowie
bestehende und neue Maßnahmen zu
berücksichtigen sind.***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0574 – C9-0359/2021 – 2021/0293(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 18.10.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 18.10.2021
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sabine Verheyen 14.12.2021
Prüfung im Ausschuss	7.2.2022
Datum der Annahme	25.4.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 29 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Asim Ademov, Andrea Bocskor, Ilana Cicurel, Gianantonio Da Re, Laurence Farreng, Tomasz Frankowski, Romeo Franz, Alexis Georgoulis, Catherine Griset, Sylvie Guillaume, Hannes Heide, Irena Joveva, Petra Kammerevert, Niyazi Kizilyürek, Predrag Fred Matić, Dace Melbārde, Victor Negrescu, Niklas Nienaß, Peter Pollák, Diana Riba i Giner, Marcos Ros Sempere, Monica Semedo, Andrey Slabakov, Massimiliano Smeriglio, Michaela Šojdrová, Sabine Verheyen, Theodoros Zagorakis, Milan Zver
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Alexander Bernhuber, Elżbieta Kruk

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

29	+
ECR	Elzbieta Kruk, Dace Melbārde, Andrey Slabakov
ID	Catherine Griset
NI	Andrea Bocskor
PPE	Asim Ademov, Alexander Bernhuber, Tomasz Frankowski, Peter Pollák, Michaela Šojdrová, Sabine Verheyen, Theodoros Zagorakis, Milan Zver
Renew	Ilana Cicurel, Laurence Farreng, Irena Joveva, Monica Semedo
S&D	Sylvie Guillaume, Hannes Heide, Petra Kammerevert, Predrag Fred Matić, Victor Negrescu, Marcos Ros Sempere, Massimiliano Smeriglio
The Left	Alexis Georgoulis, Niyazi Kizilyürek
Verts/ALE	Romeo Franz, Niklas Nienäb, Diana Riba i Giner

0	-

1	0
ID	Gianantonio Da Re

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0574 – C9-0359/2021 – 2021/0293(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	15.9.2021			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 18.10.2021			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 18.10.2021	EMPL 18.10.2021	IMCO 18.10.2021	CULT 18.10.2021
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ECON 25.10.2021			
Berichtersteller(in/innen) Datum der Benennung	Martina Dlabajová 9.11.2021			
Prüfung im Ausschuss	22.3.2022			
Datum der Annahme	16.5.2022			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	74 1 1		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Matteo Adinolfi, Nicola Beer, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Michael Bloss, Manuel Bompard, Paolo Borchia, Marc Botenga, Markus Buchheit, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Josianne Cutajar, Nicola Danti, Pilar del Castillo Vera, Martina Dlabajová, Christian Ehler, Valter Flego, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Claudia Gamon, Jens Geier, Nicolás González Casares, Bart Groothuis, Christophe Grudler, András Gyürk, Henrike Hahn, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Ivars Ijabs, Romana Jerković, Eva Kaili, Seán Kelly, Izabela-Helena Kloc, Łukasz Kohut, Zdzisław Krasnodębski, Andrius Kubilius, Miapetra Kumpula-Natri, Thierry Mariani, Marisa Matias, Eva Maydell, Georg Mayer, Joëlle Mélin, Iskra Mihaylova, Dan Nica, Angelika Niebler, Niklas Nienä, Ville Niinistö, Aldo Patriciello, Mauri Pekkarinen, Mikuláš Peksa, Tsvetelina Penkova, Morten Petersen, Pina Picierno, Markus Pieper, Clara Ponsatí Obiols, Manuela Ripa, Robert Roos, Sara Skytvedal, Maria Spyrali, Jessica Stegrud, Beata Szydło, Riho Terras, Grzegorz Tobiszowski, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Marie Toussaint, Isabella Tovaglieri, Viktor Uspaskich, Henna Virkkunen, Pernille Weiss, Carlos Zorrinho			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Ernő Schaller-Baross			
Datum der Einreichung	23.5.2022			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

74	+
ECR	Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Beata Szydło, Grzegorz Tobiszowski, Evžen Tošenovský
ID	Matteo Adinolfi, Paolo Borchia, Markus Buchheit, Thierry Mariani, Georg Mayer, Joëlle Mélin, Isabella Tovaglieri
NI	András Gyürk, Clara Ponsatí Obiols, Ernő Schaller-Baross, Viktor Uspaskich
PPE	François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Seán Kelly, Andrius Kubilius, Eva Maydell, Angelika Niebler, Aldo Patriciello, Markus Pieper, Sara Skyttedal, Maria Spyrali, Riho Terras, Henna Virkkunen, Pernille Weiss
Renew	Nicola Beer, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Claudia Gamon, Bart Groothuis, Christophe Grudler, Ivars Ijabs, Iskra Mihaylova, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen
S&D	Josianne Cutajar, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Romana Jerković, Eva Kaili, Łukasz Kohut, Miapetra Kumpula-Natri, Dan Nica, Tsvetelina Penkova, Pina Picierno, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho
The Left	Manuel Bompard, Marc Botenga, Marisa Matias
Verts/ALE	Michael Bloss, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Henrike Hahn, Niklas Nienä, Ville Niinistö, Mikuláš Peksa, Manuela Ripa, Marie Toussaint

1	-
ECR	Robert Roos

1	0
ECR	Jessica Stegrud

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung